



Republik Österreich

Datenschutz
behörde

Leitfaden

zum Informationsfreiheitsgesetz

Stand: 30. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	1
I. Vorwort	3
II. Einleitung.....	5
III. Die Rechtsgrundlagen und dogmatische Einordnung.....	6
1. Art. 22a B-VG und Informationsfreiheitsgesetz (IFG).....	6
2. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG).....	8
a. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).....	8
b. Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG)	11
3. Verhältnis des Art. 22a B-VG und des IFG zur DSGVO und zum DSG	12
4. Verhältnis des IFG zu anderen Rechtsvorschriften	14
IV. Der Anwendungsbereich des IFG.....	16
1. Sachlicher Anwendungsbereich des IFG.....	16
a. Information (§ 2 Abs. 1 IFG)	16
b. Informationen von allgemeinem Interesse (§ 2 Abs. 2 IFG).....	21
2. Informationspflichtige Stellen	24
a. Allgemeines zu informationspflichtigen Stellen (Informationspflichtige Organe und private Informationspflichtige).....	24
b. Zuständiges informationspflichtiges Organ im Zusammenhang mit der proaktiven Informationspflicht (§ 3 Abs. 1 IFG)	26
c. Zuständiges informationspflichtiges Organ im Zusammenhang mit dem Zugang zu Informationen auf Antrag (§ 3 Abs. 2 IFG)	27
d. (Zuständige) private Informationspflichtige im Zusammenhang mit Zugang zu Informationen auf Antrag (§§ 13 und 14 IFG)	28
e. Informationspflichtige Stelle versus datenschutzrechtliche:r Verantwortliche:r	28
V. Die proaktive Informationspflicht und das Recht auf Zugang zu Informationen auf Antrag: Wann sind Informationen grundsätzlich offenzulegen?	30
1. Datenschutzrechtliche Aspekte der proaktiven Informationspflicht (§ 4 IFG).....	30

2. Datenschutzrechtliche Aspekte des Rechts auf Zugang zu Informationen (§ 6 Abs. 1 Z 7 iVm. § 10 IFG)	39
a. Antragsverfahren grafisch dargestellt	41
b. Formelle Voraussetzungen	44
c. Materielle Voraussetzungen	46
d. Anhörung der betroffenen Person(en)	51
e. Finale Interessenabwägung nach Anhörung	55
f. Erteilung der Information an die antragstellende Person	55
g. Nichterteilung der Information an die antragstellende Person	56
h. Rechtsschutz	56
VI. Interessenabwägung: Informationsfreiheit versus Schutz personenbezogener Daten	59
1. Allgemeines	59
2. Stellen die offenzulegenden Informationen (partiell) personenbezogene Daten dar?	61
3. Besteht eine gesetzliche Bestimmung (§ 6 Abs. 1 UA 2 IFG), die das Offenlegen personenbezogener Daten anordnet?	69
4. Zur Interessenabwägung unter dem Aspekt der Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten	71
a. Vorliegen eines rechtfertigungsbedürftigen Eingriffs	71
b. Zur Ermittlung der Eingriffstiefe	72
c. Weitere Prüfschritte der informationspflichtigen Stelle	80
5. (Vorläufiges) Endergebnis der Interessenabwägung	84
6. Beispiele zur Interessenabwägung	85
VII. Partielle Geheimhaltung von Informationen	93
VIII. Die Rolle der Datenschutzbehörde	95
Anhang	98
A. Prüfschema für informationspflichtige Organe zum Recht auf Zugang zu Information	98
B. Prüfschema für private Informationspflichtige zum Recht auf Zugang zu Information	104

C. Prüfschema zur proaktiven Informationspflicht	110
D. Kriterienkatalog für die Interessenabwägung	114

Abkürzungsverzeichnis

AB	Ausschussbericht
Abs.	Absatz
aP	antragstellende Person
Art.	Artikel
AuskunftspflichtG	Auskunftspflichtgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilage(-n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
bP	betroffene Person(en)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
DSB	Datenschutzbehörde
DSG	Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DSRL-PJ	Datenschutzrichtlinie für den Bereich Polizei und Justiz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FN	Fußnote
GP	Gesetzesperiode
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
iSd.	im Sinne der/des
iVm.	in Verbindung mit
iZm.	im Zusammenhang mit
lit.	litera (-ae)
MBA	Mängelbehebungsauftrag
mwN	mit weiteren Nachweisen
NGO	Nichtregierungsorganisation
Nr.	Nummer

RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RV	Regierungsvorlage
Rz.	Randziffer
tlw.	teilweise
UA	Unterabsatz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
Z	Ziffer
ZMR	Zentrales Melderegister

I. Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Die DSB hat den (verfassungsgesetzlichen) Auftrag, die informationspflichtigen Organe bzw. Einrichtungen durch die Bereitstellung von Leitfäden in datenschutzrechtlichen Belangen der Vollziehung der Informationsfreiheit zu beraten und zu unterstützen.

Der vorliegende Leitfaden ist Ausfluss dieses Auftrages.

Der DSB ist es dabei wichtig, das Verhältnis Datenschutzrecht – Informationsfreiheit nicht isoliert zu betrachten, sondern eingebettet in den Gesamtkontext des IFG sowie der einschlägigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen.

Aus diesem Grund ist dieser Leitfaden länger und umfangreicher als vergleichbare Leitfäden. Er enthält wesentliche Informationen, die all jenen, die mit Fragen von Datenschutz und Informationsfreiheit befasst sind, als Wissens- und vor allem als Entscheidungsgrundlage dienen sollen.

Dieser Leitfaden ist zudem das Produkt einer Umfrage, die die DSB im Jahr 2024 an informationspflichtige Organe und Einrichtungen gerichtet hat, mit dem Ziel, jene Fragestellungen zu eruieren, auf welche eingegangen werden soll. Ebenso wurde dieser Leitfaden einer umfassenden Begutachtung unterzogen, sodass zahlreiche Anmerkungen eingearbeitet werden konnten. Die Datenschutzbehörde dankt an dieser Stelle all jenen, die sich am Begutachtungsverfahren beteiligt haben.

Zu betonen ist, dass diese Erstfassung des Leitfadens nicht der End-, sondern vielmehr der Startpunkt des Weges ist, der am 1. September 2025 beschritten wird. Der Leitfaden wird daher kontinuierlich ergänzt werden, wobei sukzessive auch die sich noch entwickelnde Rechtsprechung einbezogen werden wird.

Ich hoffe, dass Ihnen dieser Leitfaden eine Unterstützung sein wird.



© Freiler

Dr. Matthias Schmid

Leiter der Datenschutzbehörde

Autoren und Autorinnen¹:

Dr. Michael Adelman, LL.M. (WU)

Mag. Doris Helene Cerny

Mag. Isabella Feibel

Mag. Thomas Hofmann

Mag. Christina Lackner

Mag. Stephanie Mezler-Andelberg

Mag. Anna Michelitsch

Mag. Vanessa Schönauer, LL.M.

¹ Die Autorinnen und Autoren sind als Mitarbeiter:innen in der DSB tätig.

II. Einleitung

Gemäß § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) berät und unterstützt die DSB die informationspflichtigen Organe bzw. Einrichtungen im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Rechtslage und Praxis (Rechtsprechung), indem sie allgemeine Anwendungshinweise und Anleitungen (zB Leitfäden) zur Verfügung stellt.

Zusätzlich hat die DSB die Anwendung dieses Gesetzes gemäß § 15 Abs. 2 IFG begleitend zu evaluieren. Sie informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit nach diesem Gesetz.²

Gestützt auf § 15 Abs. 1 IFG stellt die DSB daher den informationspflichtigen Stellen folgenden Leitfaden bereit.

² Bezüglich der Evaluierungskriterien wird von der DSB ein eigenes Rundschreiben ergehen.

III. Die Rechtsgrundlagen und dogmatische Einordnung

1. Art. 22a B-VG und Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), idF BGBl. I Nr. 5/2024, der mit 1. September 2025 in Kraft tritt, regelt die **verfassungsrechtlichen Grundzüge einer proaktiven Informationspflicht** (Abs. 1) und schafft ein (neues) **Grundrecht auf Zugang zu Informationen auf Antrag** zu staatlichen (Abs. 2) sowie bestimmten staatsnahen unternehmerischen Informationen (Abs. 3). Damit einher geht die Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht mit Ablauf des 31. August 2025.³

Informationen von allgemeinem Interesse sind daher nach Art. 22a Abs. 1 B-VG künftig **proaktiv**, das heißt unabhängig davon, ob danach gefragt wird, in einer für „**jedermann**“ **zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen**.⁴ Die Veröffentlichung ist ein sogenannter **Realakt**⁵, der unabhängig von einem subjektiven Rechtsanspruch⁶ besteht.⁷

Die **Pflicht zur proaktiven Veröffentlichung** trifft hierbei alle Organe, welche mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind, sowie alle Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof. Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner:innen sind nicht zur

³ Art. 15 Abs. 7 sowie Art. 131 Abs. 4 und Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Art. 22a, Art. 30 Abs. 7, Art. 52 Abs. 3a, Art. 67a Abs. 3, Art. 121 Abs. 5, Art. 148b Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und Art. 148e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024 treten mit 1. September 2025 in Kraft; gleichzeitig treten Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG, das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 286/1987, das Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, und die die Angelegenheiten der Auskunftspflicht gemäß Art. 20 Abs. 4 regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Art. 22a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024 ist nur auf Informationen von allgemeinem Interesse anzuwenden, die ab dem 1. September 2025 entstehen; früher entstandene Informationen von allgemeinem Interesse können nach Maßgabe der genannten Bestimmung veröffentlicht werden. Auf die am 1. September 2025 anhängigen Verfahren gemäß den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder sind Art. 20 Abs. 3 und 4 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, die auf Grund des Art. 20 Abs. 4 erlassenen Gesetze und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen weiter anzuwenden (vgl. Art. 151 Abs. 68 B-VG idF BGBl. I Nr. 5/2024).

⁴ Vgl. hierzu auch die derzeitige Rechtslage, Art. 20 Abs. 5 B-VG idF Nr. 5/2024.

⁵ Vgl. VwGH 24.05.2018, Ro 2017/07/0026 zum Antrag iSd. Auskunftspflichtgesetz.

⁶ Mangels subjektiver Durchsetzbarkeit der proaktiven Informationspflicht ist die Entscheidung des (nicht) veröffentlichenden Organs nicht unmittelbar judiziell überprüfbar bzw. korrigierbar. Ein über die allgemeine politische oder disziplinäre Verantwortung hinausgehender Rechtsweg gegen die Nichtveröffentlichung ist nicht vorgesehen. Eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit im Fall der Veröffentlichung sowie (amts)haftungsrechtliche Folgen sind freilich nicht auszuschließen.

⁷ Vgl. *Bußjäger* in *Bußjäger/Dworschak*, Informationsfreiheitsgesetz Art. 22a B-VG, Rz. 6 (Stand 01.04.2024, rdb.at).

Veröffentlichung verpflichtet, vielmehr können sie solche Informationen freiwillig nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.

Die Informationspflicht gilt gemäß Art. 30 Abs. 7 B-VG auch für die Organe der Gesetzgebung auf Bundesebene, also den Nationalrat und den Bundesrat sowie deren Hilfsorgane (Rechnungshof, Volksanwaltschaft). Ausgenommen ist die Gesetzgebung auf Landesebene. Die Landesgesetzgeber sind allerdings ermächtigt, im Rahmen der Verfassungsautonomie der Länder nach Art. 99 Abs. 1 iVm. Art. 15 Abs. 1 B-VG eigene Regelungen zu erlassen.

Art. 22a Abs. 2 wie auch Abs. 3 B-VG regelt künftig ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes **Grundrecht auf Zugang zu Informationen auf Antrag** als „**Jedermannsrecht**“⁸ gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen⁹ sowie gegenüber den sonstigen der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden staatsnahen oder maßgeblichem staatlichen Einfluss unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen.¹⁰

Ausnahmen von der proaktiven sowie antragsgebundenen Informationspflicht sollen ausschließlich zur erforderlichen Wahrung bestimmter gewichtiger öffentlicher und berechtigter überwiegender privater Interessen gelten.¹¹ Ausgenommen von der Informationspflicht sind durch den Verweis auf Art. 22a Abs. 2 B-VG jene Informationen, deren Geheimhaltung aus den untenstehenden taxativen Gründen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist:

- aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen,
- im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
- zur Vorbereitung einer Entscheidung,
- zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder

⁸ Die sonstigen Selbstverwaltungskörper sind gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.

⁹ Im Vergleich zur proaktiven Informationspflicht gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG steht die antragsgebundene Informationspflicht entsprechend Art. 22a Abs. 2 B-VG gegenüber Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichte, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof nicht zu. Die Gerichtsbarkeit umfasst auch die kollegiale Justizverwaltung (vgl. VfSlg. 19.825/2013 mwN); die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen zählt ebenfalls zur Gerichtsbarkeit (siehe Rundschreiben des BKA-VD, Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, 4). Wohingegen zu beachten ist, dass die antragsgebundene Informationspflicht für die monokratische Justizverwaltung sehr wohl gilt (vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 12).

¹⁰ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 13 f.

¹¹ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 11.

- zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen.

Auch entsprechend Art. 22a Abs. 3 B-VG gilt das Recht auf Zugang zu Informationen gegenüber den sonstigen der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen soweit die Geheimhaltung der Informationen in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 oder zur Abwehr einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Stiftung, des Fonds, der Anstalt oder der Unternehmung erforderlich ist oder, sofern ein vergleichbarer Zugang zu Informationen gewährleistet ist, gesetzlich anderes bestimmt ist.

Gleichzeitig mit den Änderungen im B-VG wurde das **Informationsfreiheitsgesetz (IFG¹²)** beschlossen. Dieses Gesetz enthält auf einfachgesetzlicher Ebene Konkretisierungen zu den oben beschriebenen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen.



MERKE: Ab 1. September 2025 bestehen eine proaktive Informationspflicht und ein Grundrecht auf Zugang zu Informationen auf Antrag.

2. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG)

a. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die **DSGVO¹³** harmonisiert unionsweit¹⁴ den Schutz und den freien Verkehr personenbezogener Daten bei ganz oder teilweise automatisierter Verarbeitung sowie nichtautomatisierter Verarbeitung¹⁵ von Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.¹⁶

¹² Vollständiger Titel: Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024.

¹³ Vollständiger Titel: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

¹⁴ Vgl. hierzu den räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO in Art. 3 DSGVO.

¹⁵ Zum Begriff der „Verarbeitung“ siehe Art. 4 Z 2 DSGVO.

¹⁶ Vgl. Art. 2 Abs. 1 DSGVO.

Sie **schützt personenbezogene Daten**, das sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche (und lebende) Person („*betroffene Person*“) beziehen¹⁷ (*Genauerer siehe Kapitel VI, Punkt 2*), unabhängig von der zur Datenverarbeitung verwendeten Technik und ist daher **technologieneutral**.¹⁸ Sie gilt demnach **auch für die manuelle Verarbeitung**, sofern die Daten nach vorherbestimmten Kriterien¹⁹ (zB alphabetische Reihenfolge, geographische Kriterien) geordnet sind oder für mündliche Auskünfte über Daten, die in einem Dateisystem gespeichert werden (sollen)²⁰. Es ist ebenfalls nicht entscheidend, wie die Daten gespeichert werden, etwa in einem IT-System, mittels Videoüberwachung oder auf Papier. Entscheidend für das Vorliegen eines Dateisystems ist, dass personenbezogene Daten relativ einfach und ohne großen Aufwand gefunden werden können.

Das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG verbürgt einen verfassungsrechtlichen Schutz vor Ermittlung personenbezogener Daten.²¹ Eingriffe sind nur unter den in § 1 Abs. 2 DSG normierten Voraussetzungen zulässig.

Selbiges gilt für Art. 8 EU-GRC.

Damit eine Verarbeitung personenbezogener bzw. sensibler Daten rechtmäßig ist, muss diese sowohl auf einen **Rechtfertigungsgrund** des Art. 6 Abs. 1 lit. a bis f DSGVO:

- Einwilligung
- Erfüllung eines Vertrages oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
- Schutz lebenswichtiger Interessen
- Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder Ausübung öffentlicher Gewalt
- Wahrung der berechtigten Interessen

sowie **im Fall von sensiblen Daten** zusätzlich auf einen Tatbestand des Art. 9 Abs. 2 lit. a bis j DSGVO²²:

- ausdrückliche Einwilligung
- Ausübung aus Arbeitsrecht, Recht der sozialen Sicherheit und Sozialschutz erwachsenden Rechte bzw. Pflichten
- Schutz lebenswichtiger Interessen

¹⁷ Zum Begriff der „*personenbezogenen Daten*“ siehe Art. 4 Z 1 DSGVO.

¹⁸ Vgl. Erwägungsgrund 15 der DSGVO.

¹⁹ Vgl. EuGH 10.07.2018, C-25/17 (Jehovan todistajat – uskonnollinen yhdykunta).

²⁰ Vgl. EuGH 07.03.2024, C-740/22 (Endemol Shine Finland Oy).

²¹ Vgl. VfSlg. 20.674/2014.

²² Vgl. EuGH 21.12.2023, C-667/21 (Krankenversicherung Nordrhein).

- Tätigkeiten durch politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht
- von der betroffenen Person offensichtlich öffentlich gemachte Daten
- Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
- Unionsrecht oder Recht eines Mitgliedstaats aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses
- Gesundheitsvorsorge oder Arbeitsmedizin
- aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit
- Unionsrecht oder Recht eines Mitgliedstaats für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke

gestützt werden können als auch den **Grundsätzen der Verarbeitung** nach Art. 5 Abs. 1 lit. a bis f DSGVO:

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

entsprechen.²³

Die DSGVO ist **unmittelbar anwendbar** und bedarf grundsätzlich keines weiteren innerstaatlichen Umsetzungsaktes. Die Verordnung enthält jedoch zahlreiche „**Öffnungsklauseln**“, die den nationalen Gesetzgeber verpflichten und/oder berechtigen, bestimmte Angelegenheiten gesetzlich näher zu regeln. Es gibt daher neben der DSGVO in Österreich weiterhin ein nationales Datenschutzgesetz (DSG²⁴), welches in dessen 3. Hauptstück auch die Richtlinie Polizei und Justiz (DSRL-PJ²⁵) umsetzt, sowie materienspezifische Datenschutzregelungen (zB betreffend Datenverarbeitungen im

²³ Vgl. EuGH 04.10.2023, C-60/22 (UZ/Bundesrepublik Deutschland).

²⁴ Vollständiger Titel: Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG); BGBl. I Nr. 165/1999.

²⁵ Vollständiger Titel: Richtlinie (EU) 2016/680 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

Gesundheitsbereich) enthält.



MERKE: Keine Datenverarbeitung ohne Rechtfertigungsgrund und Einhaltung der Grundsätze der Verarbeitung.

b. Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG)

Kernstück des nationalen Datenschutzgesetzes ist die Verfassungsbestimmung des § 1 DSG („**Grundrecht auf Datenschutz**“). § 1 Abs. 1 DSG räumt zunächst „**jedermann**“ (das heißt jeder juristischen²⁶ und natürlichen Person, unabhängig von Staatsbürgerschaft und Alter) einen grundrechtlichen Anspruch auf Geheimhaltung der ihn bzw. sie betreffenden personenbezogenen Daten ein. In Abs. 2 leg. cit. wird normiert, unter welchen Bedingungen der Anspruch auf Geheimhaltung beschränkt werden kann. Demnach sind **Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung**, soweit die Verwendung nicht im lebenswichtigen Interesse der betroffenen Person oder mit ihrer Zustimmung erfolgt, nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines bzw. einer anderen zulässig.

Beschränkungen des Grundrechtes auf Datenschutz sind nach dem **Gesetzesvorbehalt bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen** zulässig, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK²⁷) genannten Gründen notwendig sind und ausreichend **präzise, also für „jedermann“ vorhersehbar** regeln, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung personenbezogener Daten für die **Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben** erlaubt ist.²⁸

§ 1 DSG gilt (auch) für jene Bereiche, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen und hat daher einen weiteren Schutzbereich als die DSGVO. Vom Schutzbereich des Rechts auf Geheimhaltung sind im Vergleich zur DSGVO uneingeschränkt **alle Verarbeitungsformen** umfasst, so sind auch mündliche Offenlegungen erfasst, welche nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.²⁹

²⁶ Vgl. VfGH 12.03.2024, E 3436/2023.

²⁷ Vollständiger Titel: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958.

²⁸ Vgl. VwGH 28.02.2018, Ra 2015/04/0087 unter Verweis auf VfSlg. 18.643/2008.

²⁹ Vgl. VwGH 28.02.2018, Ra 2015/04/0087; vgl. VfGH 12.12.2017, E 3249/2016; vgl. DSB 10.09.2018, DSB-D123.098/0003-DSB/2018.

§ 1 DSG wird durch die unmittelbare Geltung der DSGVO nicht außer Kraft gesetzt. Allerdings ist im **Anwendungsbereich des Unionsrechts** (und nur dort) § 1 DSG „*einschränkend*“ zu interpretieren. Das gilt insbesondere für die Anordnung in § 1 Abs. 1 zweiter Satz DSG, wonach ein Anspruch auf Geheimhaltung ausgeschlossen ist, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. **Da die DSGVO eine derartige Einschränkung nicht kennt, unterliegen auch allgemein zugängliche personenbezogene Daten (bspw. in öffentlichen Registern) dem Schutz der DSGVO, wenngleich ihre Schutzwürdigkeit reduziert ist.**³⁰

Die DSGVO und insbesondere auch die darin verankerten Grundsätze sind zur Auslegung des Rechts auf Geheimhaltung heranzuziehen.³¹



MERKE: § 1 DSG gilt (auch) für jene Bereiche, die nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen und hat daher einen weiteren Schutzbereich. Im Anwendungsbereich des Unionsrechts ist § 1 DSG allerdings einschränkend auszulegen.

3. Verhältnis des Art. 22a B-VG und des IFG zur DSGVO und zum DSG

Da sowohl **Art. 22a B-VG** als auch **§ 1 DSG** im **Verfassungsrang** und damit im Stufenbau der Rechtsordnung **auf derselben Ebene** stehen, ist ein **einseitiger und absoluter Vorrang des einen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gegenüber dem anderen ausgeschlossen**.

Auch wenn auf den ersten Blick dem Recht auf Zugang zu Informationen nach Art. 22a B-VG auf der einen Seite und dem Recht auf Datenschutz nach § 1 DSG auf der anderen Seite ein Zielkonflikt unterstellt werden könnte, **stehen § 1 DSG und auch die DSGVO der Übermittlung personenbezogener Daten an die Öffentlichkeit grundsätzlich nicht entgegen.**³²

Art. 85 DSGVO sieht vor, dass das Recht auf Datenschutz mit dem Recht auf Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit in Einklang zu bringen ist. Art. 86 DSGVO soll einen Ausgleich zwischen diesen zwei Positionen schaffen und ermöglicht der Union und den Mitgliedstaaten, bereits vorhandene amtliche Dokumente zugänglich zu machen, auch wenn diese personenbezogene Daten enthalten. Es handelt sich dabei um eine **fakultative Öffnungsklausel für die Mitgliedstaaten.**³³ Die Regeln der

³⁰ Vgl. VwGH 01.02.2024, Ro 2021/04/0016, Rz. 24 und 25.

³¹ Vgl. DSB 31.10.2018, DSB-D123.076/0003-DSB/2018.

³² Vgl. EuGH 07.03.2024, C-740/22 (Endemol Shine Finland Oy).

³³ Seitens Österreichs wurde diese Öffnungsklausel jedoch nicht im Rahmen des IFG umgesetzt.

Mitgliedstaaten auf Basis von Art. 86 DSGVO müssen den Vorgaben von Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO genügen und für den Fall der Kollision des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten Regeln vorsehen, die diese Positionen in Einklang bringen.

Das IFG sieht zwar eine **Interessenabwägung** vor, da es sich bei dem Recht auf Informationen und dem Recht auf Datenschutz – wie ausgeführt – um **zwei Grundrechte** handelt, kann der Gesetzgeber aber weder dem einen noch dem anderen einen Vorrang einräumen. Es bleibt sohin stets bei einer **Einzelfallabwägung**. Das Ermessen ist lediglich dort begrenzt, wo der Zugang zu Informationen jedenfalls (oder keinesfalls) das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (oder sonstige überwiegende berechnigte Interessen Dritter) verletzen würde.

Zudem gilt zu beachten, dass es sich bei der **Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung von Informationen** nach dem IFG, sofern diese personenbezogene Daten beinhalten, um eine Offenlegung und sohin eine **Verarbeitung** im Sinne des Art. 4 Z 2 DSGVO handelt, für die einer der **Rechtmäßigkeitstatbestände** des Art. 6 Abs. 1 DSGVO und im Falle von sensiblen Daten auch des Art. 9 Abs. 2 DSGVO erfüllt sein muss.

Aus Erwägungsgrund 154 Satz 2 der DSGVO wird deutlich, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten als **öffentliches Interesse** angesehen wird.

Im Hinblick auf die Offenlegung aufgrund des IFG kann daher gesagt werden, dass die Offenlegung personenbezogener Daten – neben einer bestehenden **Einwilligung** der betroffenen Person³⁴ – dann rechtmäßig ist, wenn:

- sie gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung**, der der bzw. die Verantwortliche unterliegt, erforderlich ist und/oder
- sie gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e³⁵ DSGVO für die **Wahrnehmung einer Aufgabe** erforderlich ist, die **im öffentlichen Interesse** liegt.

Es handelt sich hierbei um die einschlägigen Rechtfertigungstatbestände.

Ähnlich verhält es sich bei **personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten** nach Art. 10 iVm. Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Diese genießen einen besonderen Schutz. Daher muss dies auch bei Vorliegen solcher von der informationspflichtigen Stelle berücksichtigt werden.

Für Besonderheiten betreffend die Verarbeitung von **besonderen Datenkategorien** nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO wird auf *Kapitel VI, Punkt 2 (Sonderfall)*, verwiesen. Bereits an dieser Stelle sei darauf

³⁴ Vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

³⁵ Vgl. EuGH 07.03.2024, C-740/22 (Endemol Shine Finland Oy).

hingewiesen, dass im Falle der Verarbeitung besonderer Datenkategorien jedenfalls eine Offenlegung durch **ausdrückliche Einwilligung** gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO oder aufgrund **offensichtlich durch die betroffene Person öffentlich gemachter personenbezogener Daten** gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO möglich ist, wohingegen eine Offenlegung nach Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO nach Ansicht der DSB fraglich scheint.



MERKE: Da zwei Grundrechte (Art. 22a B-VG und § 1 DSG) vorliegen, ist immer eine Einzelfallabwägung notwendig.

4. Verhältnis des IFG zu anderen Rechtsvorschriften

§ 16 IFG lautet wie folgt: *Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen **besondere Informationszugangsregelungen** oder **besondere öffentliche elektronische Register** eingerichtet sind, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.*³⁶

§ 16 IFG wurde geschaffen, um zu vermeiden, dass das Verhältnis dieser Bestimmungen zueinander (ausschließlich) unter Rückgriff auf Kollisions- und Interpretationsregelungen gelöst werden muss.³⁷ Das IFG ist somit grundsätzlich subsidiär anzuwenden,³⁸ nämlich nur soweit kein spezielleres Recht bzw. keine speziellere Bestimmung greift.³⁹

Betreffend die **besonderen Informationszugangsregelungen** entspricht § 16 IFG im Sinngehalt dem bisherigen § 6 Auskunftspflichtgesetz⁴⁰, der eine Nichtanwendbarkeit des Auskunftspflichtgesetzes

³⁶ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 26 mit Verweis auf § 6 AuskunftspflichtG als Vorbildbestimmung.

³⁷ Vgl. *Obereder/Dworschak* in *Bußjäger/Dworschak*, Informationsfreiheitsgesetz zu § 16, Rz. 5 (Stand 01.04.2024, rdb.at).

³⁸ Vgl. *Obereder/Dworschak* in *Bußjäger/Dworschak*, Informationsfreiheitsgesetz zu § 16, Rz. 6 (Stand 01.04.2024, rdb.at). Soweit dies als Antrag auf Auskunft über ein nach Ansicht der antragstellenden Person einzuleitendes Disziplinarverfahren zu verstehen ist, ist die antragstellende Person darauf hinzuweisen, dass ihr in einem von ihr angestrebten Disziplinarverfahren mangels eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses keine Parteistellung zukommt und sie ihre fehlende Parteistellung nicht im Wege der Ausübung des Rechts auf Auskunftserteilung zu kompensieren vermag (vgl. dazu näher VwGH 26.06.2019, So 2019/03/0001 mwN; VwGH 23.10.2013, 2013/03/0109), es ist allerdings fraglich, ob das nach dem IFG noch gilt.

³⁹ Von vornherein andere Regelungsgegenstände haben das Recht der Informationsweiterverwendung, das nicht den Zugang zur Information, sondern deren weitere Nutzung regelt, und die Rechtsvorschriften über Rechte am geistigen Eigentum; diese bleiben schon deshalb unberührt (vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 26).

⁴⁰ Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987.

vorsieht, sofern *nach anderen Bundesgesetzen besondere Auskunftspflichten bestehen*.⁴¹ Die Rechtsprechung zu dieser Bestimmung kann daher weiterhin als relevant herangezogen werden.⁴²

Im Verhältnis zu materienspezifischen Bestimmungen betreffend einen Informationszugang ist das IFG subsidiär und diese Bestimmungen gehen, soweit sie anwendbar sind, seiner Anwendung vor. § 16 IFG schafft keine allgemeinen Bereichsausnahmen. Vielmehr ist das IFG (nur) in dem Ausmaß nicht anzuwenden, soweit besondere Informations Zugangsregelungen bestehen.⁴³

Materienspezifischen Veröffentlichungsregelungen betreffend **besondere öffentliche elektronische Register** wird Vorrang gegenüber dem IFG eingeräumt.⁴⁴

Bereits über elektronische Register allgemein zugängliche Informationen von allgemeinem Interesse (vgl. zB RIS, Transparenzdatenbanken, vergaberechtliche Veröffentlichungsplattformen, Firmen- und Grundbuch) sollen nämlich nicht noch einmal in derselben Form zu veröffentlichen sein. Allgemein zugänglich bedeutet dabei, dass die Abrufbarkeit nicht auf einen bestimmten Personenkreis oder durch bestimmte weitere Voraussetzungen eingeschränkt sein darf. Eine allfällige Kostenpflicht schadet dabei nicht.⁴⁵



MERKE: Das IFG ist nur subsidiär anwendbar, sofern bundes- oder landesgesetzlich keine besonderen Informationszugangsregelungen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind.

⁴¹ Vgl. VfGH 02.12.2024, E 1379/24 und E 1380/2024 zum AuskunftspflichtG.

⁴² Vgl. zB VwGH 26.03.2021, Ra 2019/03/0128.

⁴³ Siehe Rundschreiben des BKA-VD, Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, 19 f.

⁴⁴ Siehe Rundschreiben des BKA-VD, Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, 13.

⁴⁵ Vgl. *Obereder/Dworschak* in *Bußjäger/Dworschak*, Informationsfreiheitsgesetz zu § 16, Rz. 12 (Stand 01.04.2024, rdb.at).

IV. Der Anwendungsbereich des IFG

Ziel dieses Kapitels ist es, die Begriffe **Information** und **Informationen von allgemeinem Interesse** sowie die Definition der **informationspflichtigen Stellen** näher zu erläutern.

1. Sachlicher Anwendungsbereich des IFG

Das IFG regelt nach dessen § 1 die Veröffentlichung von **Informationen von allgemeinem Interesse** und den **Zugang zu Informationen**.

a. Information (§ 2 Abs. 1 IFG)

Den Begriff der Information definiert das IFG in § 2 Abs. 1 selbst. Eine **Information** ist *jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.*

Nicht unter den Begriff der Information fallen persönliche Aufzeichnungen und Notizen.⁴⁶



MERKE: Persönliche Aufzeichnungen und Notizen fallen nicht unter den Begriff der Information.

Amtliche oder unternehmerische Zwecke

Der Verweis auf die jeweiligen Bereiche stellt darauf ab, dass nur im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Informationen bereitzustellen sind. Aus der Wortfolge *amtlich oder unternehmerisch* ergibt sich, dass die zu erteilende Information von informationspflichtigen Stellen **hoheitliche sowie privatwirtschaftliche Zwecke** umfassen kann.

Vorhandensein und Verfügbarkeit

Wie sich aus dem Gesetzestext ergibt, müssen die jeweiligen Informationen **vorhanden und verfügbar**

⁴⁶ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 17.

sein. In diesem Zusammenhang verweisen die Erläuterungen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 10 EMRK („*ready and available*“).⁴⁷

Der EGMR berücksichtigt bei seiner Schlussfolgerung, ob die Verweigerung des Zugangs zu Informationen eine Verletzung von Art. 10 EMRK darstellt, stets den Umstand, ob die begehrte Information vorhanden und verfügbar ist, also kein weiteres Sammeln von Daten notwendig ist.⁴⁸

Sind Informationen nicht existent, sind diese auch nicht „*ready and available*“. So hat der EGMR ausgesprochen, dass die Verweigerung des Zugangs zu Informationen betreffend ein „*Logbuch*“ bezüglich Gerichtsbesuchen keine Verletzung von Art. 10 EMRK darstellte, da eine derartige Liste nicht geführt wurde.⁴⁹

Informationen, die erst durch **umfassende Recherchen und Analysen** erstellt werden müssen und mangels Aufzeichnungen nicht einmal die gesamten Rohdaten (aus denen diese Informationen generiert werden müssten) in der Behörde vorhanden sind,⁵⁰ sind von einer Situation zu unterscheiden, in der die gewünschten Informationen in der Behörde vorhanden sind und lediglich zusammengestellt werden müssen, um dem Ersuchen zu entsprechen.⁵¹ Der EGMR hat in dem zitierten Fall befunden, dass es keinen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen kann, Entscheidungen einer Behörde, die von einer Nichtregierungsorganisation (NGO) angefragt worden sind, nachträglich online zu stellen, wenn nur die Behörde über diese Entscheidungen verfügt und diese es verabsäumt hat, die Entscheidungen anonymisiert online zu stellen. Es ist daher unrechtmäßig, einen Antrag auf Informationszugang deshalb vollständig abzulehnen.⁵² Auch die Erläuterungen zum IFG stellen in diesem Sinne klar, dass sich die Informationen auf **bekannte Tatsachen** beziehen müssen, welche nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden müssen. **Noch nicht fertige Informationen** müssen weder veröffentlicht noch aufgrund eines Informationsbegehrens erteilt werden. Dabei kann es sich beispielsweise um **im internen Entscheidungsprozess befindliche Vorentwürfe** in einem Vorstadium und zum ausschließlichen Zweck der internen

⁴⁷ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 17; vgl. EGMR 14.04.2009, 37374/05 (Társaság a Szabadságjogokért); vgl. EGMR 08.11.2016, 18030/11 (Magyar Helsinki Bizottság); vgl. EGMR 30.01.2020, 44920/09 (Studio Monitori ua.).

⁴⁸ Vgl. EGMR 08.11.2016, 18030/11 (Magyar Helsinki Bizottság/Ungarn).

⁴⁹ Vgl. EGMR 21.03.2024, 10103/20 (Sieć Obywatelska Watchdog Polska/Polen).

⁵⁰ Vgl. EGMR 19.10.2021, 6106/16 (Hans-Wilhelm Saure/Deutschland).

⁵¹ Vgl. EGMR 28.11.2013, 39534/07 (Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes/Österreich).

⁵² Vgl. EGMR 28.11.2013, 39534/07 (Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes/Österreich); siehe dazu die Ausführungen in *Kapitel VI, Punkt 2*, nachdem „*anonymisierte*“ Informationen auch personenbezogene Daten iSd. DSGVO darstellen.

Entscheidungsfindung des entwurfserstellenden Organes (zB Vorentwurf einer Sachbearbeiterin bzw. eines Sachbearbeiters, noch bevor ihn die zuständige genehmigende Person approbiert hat) handeln.⁵³ Aus dem Gesamtkontext ergibt sich, dass **nur tatsächlich vorhandenes Wissen einem Anspruch zugänglich** ist. Bloßes, nicht in irgendeiner Form materialisiertes Wissen bzw. Wahrnehmungen stellen keine Information gemäß § 2 Abs. 1 IFG dar (vgl. dazu den Begriff der „Aufzeichnung“). Es besteht daher kein Anspruch auf Information.⁵⁴

Aufzeichnungen, die **verloren gegangen sind oder vernichtet wurden** (zB durch Skartierung), fallen nicht unter den Informationsbegriff des IFG. Aufzeichnungen, deren Aufbewahrung bloß nicht mehr vorgeschrieben ist, die aber tatsächlich noch vorhanden sind, erfüllen hingegen das Kriterium der Information nach dem IFG. Das gilt auch für Daten, die etwa entgegen einem Löschgebot nicht gelöscht wurden.⁵⁵

Wie bereits erwähnt, muss eine Information iSd. § 2 Abs. 1 IFG nicht nur vorhanden, sondern auch **verfügbar** sein. Der Begriff der Verfügbarkeit ist jedoch keine Abschwächung des Kriteriums des Vorhandenseins der Informationen.⁵⁶ Dies korreliert mit der Rechtsprechung des EGMR, dass eine **Schwierigkeit bei der Beschaffung von Informationen**, welche durch die eigene Praxis der Behörde verursacht wurde, **keinen Grund für eine Verweigerung** der Bereitstellung von Dokumenten darstellt. Daher kann eine Information in solchen Fällen dennoch verfügbar sein.⁵⁷



Beispiel 1: Frau X möchte von der Bezirkshauptmannschaft Y Informationen darüber, welche Personen zu welcher Zeit das Gebäude betreten bzw. verlassen. Die verlangten Aufzeichnungen werden von der Bezirkshauptmannschaft Y nicht geführt. Diese Informationen sind somit weder *vorhanden* noch *verfügbar* und unterliegen nicht dem IFG.

⁵³ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 17; hingegen wird der Informationsbegriff in der Literatur insofern weit(er) verstanden, als dass auch (Vor-)Entwürfe und Notizen in einem Vorstadium einer Entscheidungsfindung Informationen im Sinne des IFG sind, sofern diese nicht nur für persönliche Zwecke erstellt wurden (vgl. zB *Miernicki*, IFG Informationsfreiheitsgesetz § 2 K 9 und K 16).

⁵⁴ Vgl. Rundschreiben des BKA-VD, Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, 6.

⁵⁵ Vgl. *Krakow*, Das neue InformationsfreiheitsG kommt – was ist zu erwarten?, *ecolex* 2024/316.

⁵⁶ Vgl. *Bußjäger* in Bußjäger/Dworschak, Informationsfreiheitsgesetz § 2, Rz. 8 (Stand 01.04.2024, rdb.at).

⁵⁷ Vgl. EGMR 28.11.2013, 39534/07 (Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes/Österreich).



MERKE: Informationen müssen vorhanden und verfügbar sein. Sind Informationen nicht existent, sind diese auch nicht vorhanden und verfügbar.

Formunabhängigkeit

Die **Form** in der die Information vorhanden ist, **spielt keine Rolle**. Daher ist jegliches Trägermedium, auf welchem Informationen festgehalten werden, vom Anwendungsbereich der gegenständlichen Norm erfasst.⁵⁸ Informationen können **schriftliche, elektronische oder sonst wie verkörperte Informationsträger** darstellen und neben Akten bzw. Aktenbestandteilen auch Bild- oder Tonaufzeichnungen sein.⁵⁹

Information und datenschutzrechtliche Gesichtspunkte

Betrachtet man nunmehr die vorhandene und verfügbare Information aus einem datenschutzrechtlichen Gesichtspunkt, so fällt Folgendes auf:

Der Begriff der **personenbezogenen Daten** enthält per Definition zwar auch den Begriff Information, dieser deckt sich jedoch nicht mit jenem des IFG. Nach Art. 4 Z 1 DSGVO versteht man unter personenbezogenen Daten **alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person⁶⁰ („betroffene Person“) beziehen**. Informationen im Sinne des IFG können, müssen jedoch nicht personenbezogene Daten zum Inhalt haben. Daher ist der Informationsbegriff nach § 2 Abs. 1 IFG weiter gefasst als die Begriffsdefinition der personenbezogenen Daten nach der DSGVO (siehe dazu auch unter Kapitel VI, Punkt 2).

Auch ist erwähnenswert, dass nicht jedwede **Verarbeitung**, sprich für den Fall der Information wohl das „Vorhandensein“ und „Verfügbarsein“ der (personenbezogenen) Daten, den Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet. So gilt die DSGVO, wie bereits im Kapitel III erwähnt, gemäß Art. 2 Abs. 1 DSGVO für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann, wenn diese in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.⁶¹ Für Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, ist die DSGVO nicht anwendbar.⁶² Art. 4 Z 6 DSGVO definiert ein Dateisystem als jede strukturierte Sammlung

⁵⁸ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 17.

⁵⁹ Vgl. Pekar, Informationsfreiheit - neue Transparenzpflichten für die öffentliche Hand, ecolex 2024/312.

⁶⁰ Für Besonderheiten zu juristischen Personen siehe Kapitel VI, Punkt 2.

⁶¹ Vgl. EuGH 10.07.2018, C-25/17 (Jehovan todistajat – uskonnollinen yhdyskunta).

⁶² Erwägungsgrund 15 der DSGVO.

personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geographischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird.⁶³ So unterliegen **nicht elektronisch geführte Akten von Behörden** (etwa Bescheid mitsamt Spruch, Sachverhaltsfeststellungen, andere Teile der Bescheidbegründung sowie das diesem zugrunde liegende gesetzliche Ermittlungsverfahren) nach traditioneller Auffassung nicht der DSGVO.⁶⁴ Liegt hingegen eine **strukturierte Datensammlung** vor und sind die darin enthaltenen personenbezogenen Daten nach bestimmten Kriterien zugänglich, ist die DSGVO auf ein derartiges „Karteisystem“ jedoch anwendbar. Wird eine ungeordnete Dateisammlung – wenn auch nachträglich – in der Folge computerunterstützt gespeichert (zB durch Scannen oder Abfotografieren) oder strukturiert (zB in Aktenordnern, die nach bestimmten Vorgaben sortiert sind) abgelegt, kommt es wiederum zu einer Anwendung der DSGVO.⁶⁵

Der **sachliche Anwendungsbereich der DSGVO** ist – wenngleich er sich überschneidet – **im Vergleich zum IFG wesentlich enger**, obwohl § 1 DSG, wie eingangs erwähnt (*siehe Kapitel II, Punkt 3 b*), für diese Fälle Anwendung findet.



Beispiel 2: Herr A begehrt Videoaufzeichnungen von Videoüberwachungen des Landesgerichts Y für den Monat September. Diese Aufzeichnungen sind existent und leicht zusammenzustellen, somit *vorhanden* und *verfügbar*. Diese unterliegen daher dem Informationsbegriff des IFG. Da Videoaufzeichnungen regelmäßig personenbezogene Daten der damit überwachten Personen enthalten, wäre zu prüfen, ob die Videoaufzeichnungen nach dem IFG zugänglich zu machen sind.



MERKE: Der Begriff der personenbezogenen Daten nach der DSGVO deckt sich nicht mit jenem der Information nach dem IFG.

⁶³ Vgl. Heißl in Knyrim, DatKomm Art. 2 DSGVO, Rz. 51 und 52 (Stand 01.12.2018, rdb.at).

⁶⁴ Vgl. BVwG 01.02.2024, W287 2242238-1/13E.

⁶⁵ Vgl. Jahnel in Harrer/Neumayr/Told, Organhaftung (2022) III. Anwendungsbereich der DSGVO; vgl. auch BVwG 28.05.2020, W274 2230370/10001.

b. Informationen von allgemeinem Interesse (§ 2 Abs. 2 IFG)

Die Erläuterungen sowie § 2 Abs. 2 IFG⁶⁶ stellen klar, wann eine Information von „**allgemeinem Interesse**“ ist.

Da § 2 Abs. 2 IFG von **Informationen von allgemeinem Interesse** spricht, kann daraus abgeleitet werden, dass der Begriff der **Information** im Sinne des Abs. 1 IFG erfüllt sein muss. Nach dem Gesetz handelt es sich zudem um Informationen die einen **allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind**.

Ausschlaggebend soll somit die Qualifikation für die Allgemeinheit sein, folglich die **Bedeutung für einen hinreichend großen Adressaten- bzw. Personenkreis**, der von der Information betroffen oder für den die Information relevant ist. Unabhängig davon wie groß der Personenkreis konkret ist, liegt eine Information von allgemeinem Interesse vor, wenn sie die **Allgemeinheit betrifft**. Eine Information von allgemeinem Interesse muss für so viele Bürger:innen interessant sein, dass dies eine allgemein zugängliche, idR über den eigenen Wirkungsbereich hinausgehende Veröffentlichung in einem bundesweiten Register (bzw. den Aufwand dafür und die Verpflichtung dazu) zu rechtfertigen vermag. Der zum Teil bereits freiwillig geübten Veröffentlichungspraxis auf eigenen Internetseiten dürfte eine gewisse Indizwirkung zukommen, für welche Informationen ein allgemeines Interesse angenommen wird.⁶⁷



MERKE: Informationen von allgemeinem Interesse sind solche, welche Bedeutung für die Allgemeinheit haben.

Vom Gesetz werden hier beispielhaft, jedoch nicht abschließend, insbesondere **Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken, von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge** genannt. **Verträge über einem Wert von mindestens EUR 100.000 (netto)** sind jedenfalls von allgemeinem Interesse.⁶⁸ Unter den uneingeschränkten Begriff

⁶⁶ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 17.

⁶⁷ Vgl. Rundschreiben des BKA-VD, Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, 9.

⁶⁸ Die Wertgrenze von Verträgen soll in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des 4. Abschnittes des Bundesvergabegesetzes 2018, konkret der §§ 13 bis 18, zu berechnen sein.

„Verträge“ fallen zivil- und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen jeder Art.⁶⁹ Auch unter dieser Wertgrenze sind Verträge aber dann grundsätzlich zu veröffentlichen, wenn ein allgemeines Interesse daran besteht.⁷⁰



Beispiel 3: Gemeinde X baut ein neues Gemeindezentrum. Dafür schließt sie mit einem Bauträger einen Vertrag über einen Wert von EUR 1.000.000 ab. § 2 Abs. 2 zweiter Satz IFG sieht vor, dass Verträge über einen Wert von EUR 100.000 jedenfalls von allgemeinem Interesse sind. Dies gilt somit für den gegenständlichen Vertrag. Dieser ist daher von allgemeinem Interesse und unterliegt somit dem IFG.



MERKE: Verträge über einen Wert von mindestens EUR 100.000 (netto) sind jedenfalls von allgemeinem Interesse.



Beispiel 3a: Gemeinde Y schließt mit dem Beratungsunternehmen B einen Vertrag in der Höhe von EUR 60.000 netto ab, um Effizienzmaßnahmen in der Gemeindeverwaltung zu erheben. Die Wertgrenze des § 2 Abs. 2 zweiter Satz IFG kommt nicht zur Anwendung, da gegenständlich kein Vertrag über einen Wert von mindestens EUR 100.000 netto vorliegt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Vertrag trotzdem von allgemeinem Interesse ist und somit dem IFG unterliegt.⁷¹

Der Begriff des **öffentlichen Interesses**, aus der Rechtsprechung des EGMR zum Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit (insbesondere zu „*public bzw. social watchdogs*“) kommend, ist nicht mit jenem der **Informationen von allgemeinem Interesse** gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG bzw. § 2 Abs. 2 IFG gleichzusetzen, auch wenn Überschneidungen naheliegen (*siehe unter Kapitel VI, Punkt 4 b*).

⁶⁹ Vgl. Rundschreiben des BKA-VD, Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, 8 f.

⁷⁰ Vgl. Pekar, Informationsfreiheit - neue Transparenzpflichten für die öffentliche Hand, ecolex 2024/312.

⁷¹ In diesem Zusammenhang ist auf die Entscheidungen des VfGH vom 29.05.2018, Ra 2017/03/0083 und des VfGH vom 27.02.2025, E 942/2024-16, zu verweisen, nach der bereits das gemeindeinterne Sammeln von Effizienzvorschlägen von öffentlichem Interesse ist.

Um herauszufinden, ob es sich um eine Information von allgemeinem Interesse handelt, muss bei den im Gesetz beispielhaft genannten Aufzählungen – mit Ausnahme von Verträgen einer bestimmten Wertgrenze – immer beachtet werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Relevanz für bzw. Betroffenheit von einem allgemeinen Personenkreis erfüllt sind.⁷²

Ein **allgemeines Interesse** kann für Informationen angenommen werden, solange sie **aktuell und relevant** sind. Die Aktualität der Informationen muss laufend überprüft werden.⁷³ Bloße **Partikularinteressen von Einzelpersonen** begründen jedenfalls kein allgemeines Interesse, ebenso wenig wie Angelegenheiten, die von den sonstigen Selbstverwaltungskörpern im eigenen Wirkungsbereich besorgt werden. Informationen zum rein internen Gebrauch, wie etwa zu Fragen der Ablauforganisation, werden in der Regel eher nicht im allgemeinen Interesse liegen.⁷⁴ Keine Informationen von allgemeinem Interesse sind daher ausschließlich Interessen einzelner Personen (private Interessen).⁷⁵



Beispiel 4: Hans Normalo fährt auf der Autobahn statt den zugelassenen 130 km/h, 145 km/h und erhält deswegen eine Strafverfügung. Das Interesse an dieser Strafverfügung stellt ein Partikularinteresse einer Einzelperson dar und ist daher nicht von allgemeinem Interesse.

Gemäß § 20 Abs. 3 IFG sind nur Informationen von allgemeinem Interesse zu veröffentlichen, die **ab dem 1. September 2025** entstehen. Früher entstandene Informationen können nach dem Gesetzeswortlaut freiwillig veröffentlicht werden.⁷⁶ Das antragsgebundene Informationszugangsrecht gilt hingegen auch für Informationen, die vor dem 1. September 2025 entstanden sind.



MERKE: Nach dem 1. September 2025 entstandene Informationen von allgemeinem Interesse müssen veröffentlicht werden, davor entstandene können freiwillig proaktiv veröffentlicht werden.

⁷² Vgl. *Keisler*, Das neue Informationsfreiheitsgesetz. Ein Praxisleitfaden für Gemeinden, 42.

⁷³ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 18.

⁷⁴ AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 17.

⁷⁵ Vgl. *Pekar*, Informationsfreiheit - neue Transparenzpflichten für die öffentliche Hand, *ecolx* 2024/312.

⁷⁶ Vgl. *Dworschak* in *Bußjäger/Dworschak*, Informationsfreiheitsgesetz § 20, Rz. 16 (Stand 01.04.2024, rdb.at).

Ob eine Information von allgemeinem Interesse vorliegt, ist immer eine **Einzelfallentscheidung** und muss das tatsächliche Vorliegen eines allgemeinen Interesses **laufend überprüft** werden (*siehe Kapitel V, Punkt 1*), da sich allgemeine Interessen im Laufe der Zeit verändern bzw. nicht mehr gegeben sein können.⁷⁷

Anzumerken ist, dass ein allgemeines Interesse auch erst **nachträglich entstehen kann**. Zu denken wäre beispielsweise an einen Lebenssachverhalt, der ursprünglich nicht von allgemeinem Interesse war und sich erst aufgrund eines Skandals zu einem solchen entwickelt hat.



MERKE: Bei der Beurteilung, ob eine Information von allgemeinem Interesse vorliegt, handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung.

2. Informationspflichtige Stellen

a. Allgemeines zu informationspflichtigen Stellen (Informationspflichtige Organe und private Informationspflichtige)

Das IFG spricht von informationspflichtigen Organen, informationspflichtigen Einrichtungen bzw. privaten Informationspflichtigen. Der Einfachheit halber werden alle in Folge als „*informationspflichtige Stellen*“ bezeichnet, sofern keine Unterscheidung notwendig ist.

Die **informationspflichtigen Stellen** ergeben sich aus § 1 IFG iVm. Art. 22a Abs. 1 bis 3 B-VG.

§ 1 IFG legt allgemein dar, welche Stellen im Sinne des IFG verpflichtet sind, Informationen von allgemeinem Interesse **proaktiv** zu veröffentlichen bzw. **Zugang zu Informationen auf Antrag** zu gewähren.

Die Informationspflicht trifft danach neben **Organen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbänden, Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper, Organe sonstiger juristischer und natürlicher Personen**, soweit diese mit der **Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung** betraut sind, **Organe von Stiftungen, Fonds und Anstalten**, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen sowie

⁷⁷ Vgl. Egger/Eller in Bußjäger/Dworschak, Informationsfreiheitsgesetz zu § 3, Rz. 12 (Stand 01.04.2024, rdb.at).

Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen.

Zu unterscheiden ist somit bei den informationspflichtigen Stellen zwischen informationspflichtigen Organen⁷⁸ und privaten Informationspflichtigen, wobei die Unterscheidung für den Umfang der Informationspflicht im Sinne des Bestehens einer aktiven oder passiven Informationspflicht relevant ist. Für die privaten Informationspflichtigen sollen nur die Bestimmungen betreffend das Recht auf Information, nicht aber die proaktive Informationspflicht gelten.⁷⁹ Somit gelten für die privaten Informationspflichtigen weniger umfangreiche Informationspflichten.



MERKE: Private Informationspflichtige unterliegen nicht der proaktiven Informationspflicht.

§ 13 Abs. 1 IFG bezieht sich auf die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden **Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen**,⁸⁰ welche nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung betraut sind.

§ 13 Abs. 3 IFG normiert darüber hinaus eine **gänzliche Ausnahme von der Informationspflicht** für an der **Börse notierte Unternehmen** sowie deren Konzernunternehmen. Die Erläuterungen führen hierzu aus, dass börsennotierte Unternehmungen bereits einer Vielzahl an Sondervorschriften betreffend Informationspflichten unterliegen.⁸¹

Zudem sind **Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner:innen** von der proaktiven Informationspflicht **ausgenommen**. Kleineren Gemeinden bleibt es jedoch unbenommen, Informationen freiwillig zu veröffentlichen. Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung.⁸²

⁷⁸ Keine antragsgebundene Informationspflicht besteht entsprechend Art. 22a Abs. 2 B-VG gegenüber Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof. Die Gerichtsbarkeit umfasst auch die kollegiale Justizverwaltung. Hingegen besteht die proaktive Informationspflicht gegenüber sämtlichen Verwaltungsorganen im funktionellen Sinn (siehe Rundschreiben des BKA-VD, Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, 3, 4 und 14).

⁷⁹ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 25.

⁸⁰ Vgl. § 13 Abs. 1 IFG.

⁸¹ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 25.

⁸² Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 12.



MERKE: Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner:innen sind von der proaktiven Informationspflicht ausgenommen.

b. Zuständiges informationspflichtiges Organ im Zusammenhang mit der proaktiven Informationspflicht (§ 3 Abs. 1 IFG)

Gemäß § 3 Abs. 1 IFG ist für die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse jenes Organ zuständig, welches die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat.

Für die proaktive Veröffentlichung ist somit **jenes Organ zuständig**, das die **Aufzeichnung selbst erstellt** hat (zB Protokoll, Referat) oder **in dessen Auftrag** sie erstellt wurde (zB Gutachten, Studien, Umfragen, Pläne).⁸³ Nach den Erläuterungen folgt die proaktive Informationspflicht somit dem **Ursprungsprinzip (Herkunftsprinzip)**, dies dem Gedanken der Effizienz sowie der Vermeidung von Mehrfachveröffentlichungen im Informationsregister entspringend.⁸⁴

Nach Vorbild des Geodateninfrastrukturgesetzes⁸⁵ sieht das IFG vor, dass sofern von einer Information identische Kopien vorhanden sind, nur die **Referenzversion**, von der die Kopien abgeleitet werden, zu veröffentlichen ist. Dies soll auch im Fall mehrerer über die Information verfügender Organe gelten: Es soll genügen, dass das erste über die Information verfügende informationspflichtige Organ diese veröffentlicht; die Folgenden, damit (in der Regel in Kopie) ebenfalls befassten informationspflichtigen Organe sollen diese nicht noch einmal in das Register einspeisen müssen.⁸⁶

Aus dem jeweiligen **Organisationsrecht** ergibt sich, wer für das bzw. innerhalb des zuständigen Organes handeln soll.⁸⁷

Geben **mehrere Organe gemeinsam** eine Information in Auftrag (zB ein Gutachten in Auftrag von einem bzw. einer Bundesminister:in und einer Landesregierung), ist jedes Organ hinsichtlich des von ihm bzw. ihr beauftragten Teiles veröffentlichungspflichtig. Der Fall der gemeinsamen Erstellung einer Information durch mehrere Organe ist gesetzlich nicht explizit berücksichtigt. Die

⁸³ Vgl. *Krakow*, Das neue InformationsfreiheitsG kommt – was ist zu erwarten?, ecolex 2024/316.

⁸⁴ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 18.

⁸⁵ Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG, BGBl. I Nr. 14/2010.

⁸⁶ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 18.

⁸⁷ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 17.

Veröffentlichungspflicht gilt daher *argumentum lege non distinguente* für alle erstellenden Organe; ein koordiniertes Vorgehen, insbesondere bei der vorzunehmenden Interessenabwägung, erscheint zweckmäßig.⁸⁸ Erhält ein Organ eine Information von einem anderen zur Veröffentlichung verpflichteten Organ, muss dieses die Information nicht veröffentlichen. Anderes wird gelten, sofern das übermittelnde Organ bloß wegen Unzuständigkeit übermittelt bzw. abtritt.⁸⁹

Wird eine Kopie der Referenzversion **ergänzt oder verändert**, liegt keine identische Version des Originals mehr vor und wird das Organ, welche die Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen hat, selber zum informationspflichtigen Organ.⁹⁰



MERKE: Die proaktive Informationspflicht folgt dem Ursprungsprinzip.

c. Zuständiges informationspflichtiges Organ im Zusammenhang mit dem Zugang zu Informationen auf Antrag (§ 3 Abs. 2 IFG)

Gemäß § 3 Abs. 2 IFG ist für die Erteilung von Informationen auf Antrag einer antragstellenden Person jenes informationspflichtige Organ zuständig, zu dessen **Wirkungs- oder Geschäftsbereich** die Information gehört.

„Zuständig“ ist die zur Erledigung der Angelegenheit, in der das Informationsbegehren gestellt wird, zuständige Behörde. Informationen, die von einer anderen Behörde stammen, aber von der Behörde zu den Akten zu nehmen sind, gehören damit auch zu ihrem Wirkungsbereich.⁹¹



Beispiel 5: In Folge eines Amtshilfeersuchens übermittelt die Behörde A an die Behörde B Unterlagen, die diese auch zum Akt nimmt. Diese Informationen fallen somit in den Wirkungsbereich der übernehmenden Behörde. Beide sind daher zuständige informationspflichtige Organe nach dem IFG.

⁸⁸ Vgl. Rundschreiben des BKA-VD, Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, 5.

⁸⁹ Vgl. *Krakow*, Das neue InformationsfreiheitsG kommt – was ist zu erwarten?, ecolex 2024/316.

⁹⁰ Vgl. *Egger/Eller* in Bußjäger/Dworschak, Informationsfreiheitsgesetz zu § 3, Rz. 4 (Stand 01.04.2024, rdb.at).

⁹¹ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 18.



MERKE: Für die Erteilung von Informationen auf Antrag ist jenes informationspflichtige Organ zuständig, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört.

d. (Zuständige) private Informationspflichtige im Zusammenhang mit Zugang zu Informationen auf Antrag (§§ 13 und 14 IFG)

§§ 13 und 14 IFG enthalten **Sonderbestimmungen** für „*Private Informationspflichtige*“.

Für informationspflichtige Private normiert das IFG **keine speziellen Regelungen** betreffend die Zuständigkeit.⁹²

e. Informationspflichtige Stelle versus datenschutzrechtliche:r Verantwortliche:r

Die Zuständigkeiten treffen Stellen, die nicht (immer) auch Verantwortliche im Sinne der DSGVO sind.

Nach Art. 4 Z 7 DSGVO ist jene natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle **Verantwortliche:r** für eine Verarbeitung, die **allein oder gemeinsam** mit anderen über die **Zwecke und Mittel** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Dabei ist das wesentliche Kriterium die Entscheidungskomponente. Die Rolle des bzw. der Verantwortlichen ergibt sich somit in erster Linie aus dem Faktum, dass eine bestimmte Stelle entschieden hat, personenbezogene Daten **für ihre eigenen Zwecke** zu verarbeiten. Der „*Zweck*“ beschreibt dabei ein erwartetes Ergebnis, während die „*Mittel*“ die Art und Weise festlegen, wie das erwartete Ergebnis erreicht werden soll.⁹³

Die rechtliche Qualifizierung als datenschutzrechtliche:r Verantwortliche:r kann einzelne Organisationseinheiten einer Stelle treffen, wohingegen das IFG auf die informationspflichtige Stelle als Ganzes abstellt (als Bündel von Organisationseinheiten).⁹⁴

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Aussagen zu den informationspflichtigen Stellen ergibt sich somit, dass die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit von den informationspflichtigen Stellen abweichen kann.

⁹² Nach *Miernicki* richtet sich deren Zuständigkeit nach § 3 Abs. 2 IFG (siehe Näheres *Miernicki*, IFG Informationsfreiheitsgesetz § 13, K 6).

⁹³ Vgl. Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA), Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen „*Verantwortlicher*“ und „*Auftragsverarbeiter*“ in der DSGVO, Version 2.0, 07.07.2021, Rz. 15 ff.

⁹⁴ Dieser Ansicht entspricht auch der in dem AB aufzufindende Hinweis „*durch den oder unter Beteiligung des jeweiligen datenschutzrechtlich Verantwortlichen*“ (vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 18).

Erhält das informationspflichtige Organ vom bzw. von der ursprünglich datenschutzrechtlichen Verantwortlichen Daten, so wird dieses durch deren Übermittlung bzw. Empfang selbst auch zum bzw. zu der Verantwortlichen im datenschutzrechtlichen Sinn. Die gegenständliche Verarbeitung (Übermittlung) kann auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO gestützt werden.



Beispiel 6: Das staatsnahe Unternehmen X hat aufgrund seiner Größe einen Betriebsrat eingerichtet. Dieser ist für den ihm zugewiesenen Tätigkeitsbereich gemäß Arbeitsverfassungsgesetz eigener Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Abs. 7 DSGVO. Als informationspflichtige Stelle ist hingegen das Unternehmen X zu qualifizieren und ist dieses für die Informationserteilung zuständig.

Dennoch gibt es durchaus Bereiche in denen sich die Verantwortlichkeit mit der informationspflichtigen Stelle überschneidet, wie bspw. im Zusammenhang mit der Veröffentlichung im Zuge der proaktiven Informationspflicht (*siehe in Kapitel V, Punkt 1*).

Als datenschutzrechtliche Verantwortliche ist die informationspflichtige Stelle **Adressat:in der einschlägigen Pflichten der DSGVO**, sohin unter anderem auch für die Einhaltung der Grundsätze der Verarbeitung gemäß Art. 5 DSGVO verantwortlich.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO muss die bzw. der Verantwortliche die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen auch nachweisen können. Mit anderen Worten muss sie oder er nachweisen können, dass sie oder er die Vorgaben der DSGVO bzw. des DSG eingehalten hat („*Beweislastumkehr*“).⁹⁵



MERKE: Eine informationspflichtige Stelle nach dem IFG muss nicht unbedingt auch datenschutzrechtliche Verantwortliche sein.

⁹⁵ Vgl. EuGH 14.03.2024, C-46/23 (Budapest Főváros IV. Kerület Újpest Önkormányzat Polgármesteri Hivatala/ Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság).

V. Die proaktive Informationspflicht und das Recht auf Zugang zu Informationen auf Antrag: Wann sind Informationen grundsätzlich offenzulegen?

1. Datenschutzrechtliche Aspekte der proaktiven Informationspflicht (§ 4 IFG)

Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 IFG dient der Umsetzung der in Art. 22a Abs. 1 B-VG angeordneten **proaktiven Veröffentlichungspflicht für informationspflichtige Organe**. Eine derartige Regelung besteht hingegen nicht für private Informationspflichtige.

§ 4 Abs. 1 IFG legt fest, dass Informationen von allgemeinem Interesse (*Genauerer siehe unter Kapitel IV, Punkt 1 b*) von den informationspflichtigen Organen (*Näheres dazu siehe Kapitel IV, Punkt 2*) zu veröffentlichen sind, soweit diese Informationen nicht der Geheimhaltung nach § 6 IFG unterliegen oder sobald ein ursprünglicher Geheimhaltungsgrund wegfällt.⁹⁶ Nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind unter anderem Informationen, soweit und solange dies **im überwiegenden berechtigten Interesse eines bzw. einer Dritten** sind sowie **zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist** (*siehe auch unter Kapitel VI, Punkt 3*).⁹⁷

Die Veröffentlichung muss in einer für „**jedermann**“ **zugänglichen Art und Weise**, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten ehestmöglich (ohne schuldhaftes Zögern)⁹⁸ nach deren Entstehen erfolgen.⁹⁹ § 4 Abs. 2 und § 5 IFG statuieren nähere Regelungen zum **Informationsregister**, das unter *data.gv.at* abrufbar ist. Mit diesem Register sollen die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe (in organisatorischer und funktioneller Hinsicht) die Informationen von allgemeinem Interesse durch verzeichnen und verlinken veröffentlichen.

Grundsätzlich hat das informationspflichtige Organ im Informationsregister die **Metadaten einzutragen** und die **zu veröffentlichenden Informationen zu verlinken** (Zugänglichmachung). Die DSB empfiehlt in diesem Zusammenhang **in den Metadaten keine personenbezogenen Daten** anzugeben

⁹⁶ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 18.

⁹⁷ Vgl. § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG.

⁹⁸ Siehe Rundschreiben des BKA-VD, Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, 12.

⁹⁹ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 18.

(zB in den Metadatenfeldern „Beschreibung“, „Titel“ und „Schlagworte“), soweit dies nicht unbedingt notwendig ist.

Das Organ hat zu gewährleisten, dass der Zugriff barrierefrei¹⁰⁰ und gebührenfrei ist sowie die Informationen grundsätzlich jederzeit abrufbar sind.¹⁰¹

Für die **veröffentlichungspflichtigen Organe der Gerichtsbarkeit** und **Gesetzgebung** ist es hingegen ausreichend, dass sie die Informationen von allgemeinem Interesse (nur) auf ihren **eigenen Internetseiten** veröffentlichen, da sie in § 4 Abs. 2 IFG nicht genannt sind.¹⁰² Diese müssen daher die Zugänglichmachung auf *data.gv.at* nicht vornehmen.



MERKE: Informationspflichtige Organe haben (im Gegensatz zu privaten Informationspflichtigen) grundsätzlich Informationen von allgemeinem Interesse im Internet zu veröffentlichen.

Veröffentlichung als Verarbeitung

Sofern die **Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse** auf *data.gv.at* personenbezogene Daten (*siehe auch Kapitel VI, Punkt 2*) beinhaltet, handelt es sich bei dieser um eine **Datenverarbeitung**, die den Anwendungsbereich des DSG sowie der DSGVO eröffnet (*siehe auch Kapitel III, Punkt 2 a und 2 b*) und bedingt, dass das datenschutzrechtliche Regelungsregime einzuhalten ist. Daher hat iSd. Art. 30 DSGVO eine Eintragung in das Datenverarbeitungsverzeichnis zu erfolgen.



MERKE: Bei der Veröffentlichung von Informationen mit personenbezogenen Daten auf *data.gv.at* handelt es sich um eine datenschutzrechtliche Verarbeitung.

¹⁰⁰ Vgl. auch das für Webseiten des Bundes geltende Web- Zugänglichkeits-Gesetz – WZG, BGBl Nr. 59/2019.

¹⁰¹ Vgl. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 IFG.

¹⁰² Vgl. Rundschreiben des BKA-VD, Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, 12.

Datenschutzrechtliche Rollenverteilung

Sobald personenbezogene Daten veröffentlicht bzw. mit *data.gv.at* verlinkt werden, wird das **informationspflichtige Organ**, soweit es sich nicht um einen Auftragsverarbeiter iSd. Art. 4 Z 8 DSGVO handelt, welches die Daten veröffentlicht und – durch und zumindest unter Beteiligung ihres bzw. ihrer jeweiligen datenschutzrechtlichen Verantwortlichen – bereitstellt grundsätzlich „**datenschutzrechtlich verantwortlich**“.¹⁰³

Regelmäßig wird die Eigenschaft des informationspflichtigen Organs mit der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit übereinstimmen. Jedoch kann eine Prüfung im **Einzelfall** ergeben, dass das **informationspflichtige Organ sich vom bzw. von der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen unterscheidet und erst durch eine Datenübermittlung zum bzw. zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichen wird** (*Genaueres dazu unter Kapitel IV, Punkt 2 e*). Auch kann es sein, dass es **mehrere** informationspflichtige Organe gibt, die jeweils datenschutzrechtliche Verantwortliche sind, wobei nur ein informationspflichtiges Organ für die Veröffentlichung zuständig ist.



Beispiel 7: Die Behörde X und die Behörde Y beauftragen gemeinsam den Sachverständigen Z ein Gutachten zu erstellen. Z schickt das Gutachten an die Behörden. Bei diesem Gutachten handelt es sich um eine Information von allgemeinem Interesse. Beide Behörden sind zuständige informationspflichtige Organe und haben die Information somit grundsätzlich auf *data.gv.at* zugänglich zu machen. Es wird empfohlen, sich hinsichtlich der Veröffentlichung zu koordinieren, insbesondere darüber, welche der beiden Behörden die Metadaten und die Verlinkung auf *data.gv.at* stellt. Gleichzeitig sind sie auch datenschutzrechtliche Verantwortliche.

Die *Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ GmbH)* agiert als **datenschutzrechtliche Auftragsverarbeiterin** im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO.¹⁰⁴ Daher sollten die datenschutzrechtlichen Verantwortlichen einen Auftragsverarbeitervertrag mit der BRZ GmbH iSd. Art. 28 Abs. 3 DSGVO¹⁰⁵ abschließen.¹⁰⁶

¹⁰³ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 19.

¹⁰⁴ § 5 Abs. 4 IFG.

¹⁰⁵ Muster für Standardvertragsklauseln für die Zwecke nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO: <https://dsb.gv.at/eingabe-an-die-dsb/formulare>.

¹⁰⁶ Siehe dazu: Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA), Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO, Version 2.0, 07.07.2021.



MERKE: Im Einzelfall kann sich das informationspflichtige Organ vom bzw. von der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen unterscheiden. Die BRZ GmbH ist Auftragsverarbeiterin.

Grundsätze der Datenverarbeitung

Bei der **Verarbeitung** zum Zweck der Erfüllung der proaktiven Veröffentlichungspflicht sind die einschlägigen Verpflichtungen der DSGVO einzuhalten. So hat die Verarbeitung in **Einhaltung der Grundsätze der DSGVO** nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO (*Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit und Speicherbegrenzung*) zu erfolgen.

Die Anforderungen für eine **rechtmäßige Datenverarbeitung** im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO sind in Art. 6 und Art. 9 DSGVO konkretisiert. Wie bereits erwähnt, kommen für Datenverarbeitungen zum Zweck der proaktiven Veröffentlichungspflicht – neben einer bestehenden Einwilligung der betroffenen Person¹⁰⁷ bzw. im Falle sensibler Daten von der betroffenen Person offensichtlich öffentlich gemachter Daten¹⁰⁸ – die Rechtfertigungstatbestände der Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Frage. Wohingegen eine Offenlegung nach Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO nach Ansicht der DSB fraglich scheint (*siehe auch dazu Kapitel III, Punkt 3 und Kapitel VI, Punkt 2 (Sonderfall)*).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verarbeitung dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt ist. Das heißt, dass personenbezogene Daten nur im absolut notwendigen Ausmaß – sprich: Umfang – zu veröffentlichen sind (vgl. **Grundsatz der Datenminimierung** gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Die Minimierung der Datenmenge bedeutet sowohl die Einschränkung der Anzahl der betroffenen Personen als auch der Datenmenge pro betroffener Person. Die Minimierung des Personenbezugs bedeutet insbesondere zu prüfen, ob der Zweck der Verarbeitung auch mit **pseudonymisierten, unkenntlich gemachten (geschwärzten), aggregierten oder anonymisierten Daten** erreicht werden kann (*siehe auch Kapitel VI, Punkt 2 und 4 b*).¹⁰⁹

Auch in § 1 Abs. 2 DSG wird normiert, dass im Falle zulässiger Beschränkungen der Eingriff in das

¹⁰⁷ Vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO und Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO.

¹⁰⁸ Vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO.

¹⁰⁹ Vgl. Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz in Knyrim, DatKomm Art. 5 DSGVO, Rz. 39 (Stand 07.05.2020, rdb.at).

Grundrecht jeweils nur in der **gelindesten, zum Ziel führenden Art** vorgenommen werden darf. Dies ist für jene Bereiche relevant, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen (zB nationale Sicherheit, Landesverteidigung).

Zudem ist der **Grundsatz der Datenrichtigkeit** gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO zu beachten. So ist neben der Notwendigkeit der Veröffentlichung auch stets zu evaluieren, ob die Daten zweckentsprechend sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind.¹¹⁰ Im ausschließlichen Anwendungsbereich des DSG ergibt sich dies aus § 1 Abs. 3 Z 2 DSG.

Auch ist an dieser Stelle anzumerken, dass, wenngleich – im Gegensatz zur Informationspflicht auf Antrag (*siehe Kapitel V, Punkt 2 d*) – nach IFG weder eine Anhörung noch eine Mitteilung an die betroffene(n) Person(en) über die Veröffentlichung ihrer Daten vorgesehen ist, es im Fall der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten notwendig ist, die von der Veröffentlichung betroffene(n) Person(en) im Sinne des Grundsatzes der Transparenz gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO zu informieren.

In der DSGVO wird der **Grundsatz der Transparenz** durch Art. 13 und 14 DSGVO¹¹¹ zur Informationspflicht sowie Art. 12 DSGVO zu den diesbezüglichen Modalitäten konkretisiert. Diesen Bestimmungen sowie den Erwägungsgründen 39 und 58 der DSGVO kann folgender Gehalt des Grundsatzes der Transparenz entnommen werden:

Für die betroffene Person muss erkennbar sein, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden, welche Daten verarbeitet werden, für welche Zwecke sie verarbeitet werden, durch wen sie verarbeitet werden (Identität des bzw. der Verantwortlichen) und an wen sie gegebenenfalls übermittelt werden. Darüber hinaus sollten die betroffenen Personen über ihre Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung sowie über die Geltendmachung dieser Rechte informiert werden. Diese Informationen müssen präzise, leicht zugänglich und verständlich sowie in klarer und einfacher Sprache abgefasst sein.

Die Bedeutung der Transparenz der Verarbeitung und somit der Informationspflicht liegt insbesondere in ihrer Funktion als notwendige Voraussetzung für die Ausübung der Betroffenenrechte: Ist den betroffenen Personen nicht bewusst, dass eine Verarbeitung ihrer Daten erfolgt, und/oder nicht bekannt, wer diese durchführt, können sie ihre diesbezüglichen (Betroffenen-)Rechte nach Art. 15 bis 21 DSGVO nicht geltend machen.¹¹²

¹¹⁰ Siehe dazu BVwG 24.06.2021, W101 2202575-1/6E.

¹¹¹ Siehe dazu auch die Ausnahmen der Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 5 DSGVO.

¹¹² Vgl. *Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz* in Knyrim, *DatKomm* Art. 5 DSGVO, Rz. 18 f (Stand 07.05.2020, rdb.at).

Auf eine Beschränkung der Betroffenenrechte im Rahmen der Öffnungsklausel des Art. 23 DSGVO wird weder im Gesetzestext noch in den Materialien Bezug genommen. Daher unterliegen die informationspflichtigen Organe nach Ansicht der DSB der Informationspflicht nach **Art. 13 DSGVO (Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person)** und **Art. 14 DSGVO (Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden)**¹¹³.

Im **Regelfall** werden **Art. 13 Abs. 3 DSGVO** und **Art. 14 Abs. 4 DSGVO** im Zusammenhang mit der **proaktiven Informationspflicht** in Bezug auf die (Weiter-)Verarbeitung von personenbezogene Daten *natürlicher Personen*¹¹⁴ einschlägig sein, denn handelt es sich bei den offenzulegenden Informationen um bereits „*vorhandene und verfügbare*“ Informationen (*Genaueres dazu unter Kapitel IV, 1 a*), sprich: um Informationen, die bereits zu anderen Zwecken erhoben worden sind und nunmehr für die Zwecke des IFG veröffentlicht werden.¹¹⁵

Anders gelagert im Fall, dass das informationspflichtige Organ die Information vom bzw. von der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen, zB einer Organisationseinheit des Organs, für den Zweck der proaktiven Veröffentlichung erhält. Hier ist Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO einschlägig, da in diesem Fall die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden und es sich um keine Weiterverarbeitung handelt.

Zwar sieht Art. 14 Abs. 5 lit. c DSGVO vor,¹¹⁶ dass Art. 14 DSGVO nicht zur Anwendung kommt, wenn die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der bzw. die Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist. Jedoch ist **Art. 14 Abs. 5 lit. c DSGVO nicht einschlägig**, da im Vorhinein und insbesondere für die betroffene(n) Person(en) gar nicht klar ist, welche konkreten personenbezogenen Daten potentiell veröffentlicht werden.¹¹⁷ Betroffene Personen, wie zB Mitarbeiter:innen oder Sachverständige könnten individuell datenschutzrechtlich im

¹¹³ EuGH 28.11.2024, C-169/23 Rz. 49 (Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság): „Somit ergibt sich aus der kombinierten Auslegung von Art. 13 und Art. 14 DSGVO, dass sowohl die personenbezogenen Daten, die der Verantwortliche von einer anderen Person als der betroffenen Person erlangt hat, als auch die vom Verantwortlichen selbst erzeugten Daten, die naturgemäß auch nicht von der betroffenen Person erlangt wurden, in den Anwendungsbereich von Art. 14 DSGVO fallen [...]“.

¹¹⁴ Für betroffene juristische Personen findet die DSGVO keine Anwendung, jedoch ist der Grundsatz der Transparenz für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen grundsätzlich einschlägig.

¹¹⁵ Vgl. Art. 14 Abs. 4 DSGVO.

¹¹⁶ Art. 13 DSGVO kennt keine derartige Ausnahme.

¹¹⁷ Vgl. EuGH 28.11.2024, C-169/23 (Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság).

Vorhinein (abstrakt, etwa in Form einer Beilage oder einem Anhang zum Vertrag) informiert werden, da deren personenbezogene Daten regelmäßig bereits aufgrund ihrer Tätigkeit betroffen sein könnten.

Betreffend die personenbezogenen Daten anderer Einzelpersonen (zB die Parteien eines Verwaltungsverfahrens) ist hingegen in der Regel nicht abstrakt, sondern vielmehr individuell im Einzelfall über die potentielle Datenübermittlung im Vorhinein zu informieren.

Ein informationspflichtiges Organ kann daher seine grundsätzliche Informationspflicht in Form einer Datenschutzerklärung sowie in Form einer individuellen datenschutzrechtlichen Information nach Art. 13 bzw. Art. 14 DSGVO an die betroffenen Personen erfüllen.

Der individuellen datenschutzrechtlichen Information ist jedoch grundsätzlich der Vorrang zu geben.

Die Erteilung der Information kann in jenen Fällen nach Art. 14 DSGVO, wo sich die Erteilung der Information als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde, gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO in Form von geeigneten Maßnahmen des Verantwortlichen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit (zB Datenschutzerklärung), erfolgen.¹¹⁸

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 1 bis 4 DSGVO zur Anwendung gelangt, außer die informationspflichtige Stelle gelangt zur Ansicht, dass eine der in Art. 14 Abs. 5 DSGVO genannten Ausnahmen vorliegt.



Beispiel 8: Gemeinde X beauftragt den Sachverständigen Y mit der Erstellung eines Gutachtens hinsichtlich einer öffentlichen Bausache. Das Gutachten des Sachverständigen Y wird aus Versehen unter dem Namen des Sachverständigen Z auf *data.gv.at* veröffentlicht. Die Gemeinde hat nämlich im Metadatenfeld „Beschreibung“, welches auf *data.gv.at* sichtbar ist, versehentlich den falschen Namen des Sachverständigen eingegeben. Der Sachverständige Z wird durch die Gemeinde X informiert, dass seine personenbezogenen Daten auf *data.gv.at* veröffentlicht wurden. Dieser stellt einen Antrag auf Löschung im Sinne des Art. 17 DSGVO. Die Gemeinde X kommt dem Antrag nach und löscht den Namen des Z und möchte diesen durch Y

¹¹⁸ Art. 13 DSGVO kennt auch diesbezüglich keine derartige Ausnahme.

ersetzen. Sie teilt daher dem richtigen Sachverständigen Y gemäß Art. 13 bzw. 14 DSGVO mit, dass seine personenbezogenen Daten auf *data.gv.at* veröffentlicht werden.

In Bezug auf den Datenschutz könnte in der Praxis überdies relevant werden, wie lange diese Daten zu veröffentlichen sind.

Auch wenn das IFG für die Dauer der Bereithaltung grundsätzlich keine Schranken aufweist, gehen die DSGVO sowie die diesbezügliche Rechtsprechung im Allgemeinen davon aus, dass personenbezogene Daten nur solange aufzubewahren sind, solange sie im Sinne des **Grundsatzes der Speicherbegrenzung** gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO für den Zweck erforderlich sind (zB weil gesetzliche Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind, wie etwa unternehmens- und steuerrechtliche Pflichten gemäß § 132 Abs. 1 BAO).

Im Informationsregister sind Informationen nur solange zu veröffentlichen, solange sie aktuell und relevant sind; solange sind diese wohl auch nicht zu skartieren. In technischer Hinsicht ist das Informationsregister als Metadatenregister angelegt, das heißt die Information als solche liegt nur bei der veröffentlichenden Stelle (solange sie eben dort vorhanden ist).

Daher könnte es in der Praxis sinnvoll sein, im jeweiligen **Datenverarbeitungsverzeichnis** gemäß Art. 30 DSGVO die Fristen zu vermerken und in angemessenen, regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Veröffentlichung im Sinne der DSGVO noch rechtmäßig ist. Sollte eine Prüfung ergeben, dass personenbezogene Daten in einem Dokument zu löschen sind, das Dokument an sich aber noch veröffentlicht bleiben sollte, empfiehlt es sich, mit Schwärzungen oder Ähnlichem vorzugehen. Obgleich es wohl in der Praxis selten der Fall sein dürfte, dass das allgemeine Interesse wegfällt.¹¹⁹



Beispiel 9: Die Behörde X hat ein Dokument von allgemeinem Interesse, das personenbezogene Daten enthält. Dieses Dokument hat sie nach Zulässigkeitsprüfung nach dem IFG mit *data.gv.at* unter Eingabe der Metadaten verlinkt (veröffentlicht). Nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen hat die Behörde das über *data.gv.at* zugänglich gemachte Dokument samt Metadaten zu löschen, dem die Behörde X auch nachkommt.

¹¹⁹ Vgl. Bußjäger in Bußjäger/Dworschak, Informationsfreiheitsgesetz zu § 4, Rz. 8 (Stand 01.04.2024, rdb.at).



MERKE: Veröffentlichungen von personenbezogenen Daten auf *data.gv.at* müssen sich auf einen Rechtfertigungstatbestand nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO, im Falle von sensiblen Daten auch nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO stützen können und haben den Grundsätzen der Datenverarbeitung gemäß Art. 5 Abs. 1 DSGVO zu entsprechen.

Meldungen von Sicherheitsverletzungen

Gemäß Art. 33 DSGVO haben Verantwortliche im Falle einer **Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten natürlicher Personen** eine Meldung an die DSB¹²⁰ zu erstatten. Hierbei handelt es sich um eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.¹²¹

Selbst wenn die Führung und der Vollzug des Registers gemäß § 5 Abs. 3 und 5 IFG beim Bundeskanzler¹²² liegen, sind dennoch die informationspflichtigen Organe, sofern diese datenschutzrechtliche Verantwortliche sind, hinsichtlich der von ihnen eingepflegten Daten verpflichtet, **Meldungen über Sicherheitsverletzungen im Sinne des Art. 33 DSGVO** bei der DSB einzubringen und gegebenenfalls **die betroffene(n) Person(en) gemäß Art. 34 DSGVO zu benachrichtigen**. Es ist daher ratsam, einen entsprechenden Informationsfluss zu gewährleisten.

In der Praxis wird hinsichtlich technischer Gebrechen von *data.gv.at* die BRZ GmbH als Auftragsverarbeiterin den bzw. die datenschutzrechtliche:n Verantwortliche:n nach Art. 33 Abs. 2 DSGVO informieren müssen.



Beispiel 10: Eine Hackergruppe X manipuliert auf *data.gv.at* die von der Behörde Z veröffentlichten Informationen samt personenbezogener Daten. Die BRZ GmbH informiert die Behörde Z über den Hackerangriff bzw. die Manipulation ihrer veröffentlichten Daten. Die Behörde Z meldet der DSB die erfolgte Sicherheitsverletzung.

¹²⁰ Gegebenenfalls wäre abhängig von der Zuständigkeit gemäß § 35a Abs. 1 DSG alternativ eine Meldung an das Parlamentarische Datenschutzkomitee zu richten.

¹²¹ Art. 4 Z 12 DSGVO.

¹²² Vgl. BGBl I Nr. 44/2024.



MERKE: Informationspflichtige Organe, sofern sie datenschutzrechtliche Verantwortliche sind, haben Sicherheitsverletzungen zu melden.

2. Datenschutzrechtliche Aspekte des Rechts auf Zugang zu Informationen (§ 6 Abs. 1 Z 7 iVm. § 10 IFG)

Das IFG konkretisiert in den §§ 7 bis 14 das in Art. 22a Abs. 2 und 3 B-VG normierte Grundrecht auf Zugang zu Informationen auf Antrag, welches „**jedermann**“ beantragen kann. Das Recht steht somit **natürlichen als auch juristischen Personen** zu.¹²³

Informationspflichtige Organe haben bei der Prüfung der Anträge sowohl im Zusammenhang mit der **Hoheitsverwaltung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung**¹²⁴ verwaltungsverfahrensrechtliche Vorschriften wie insbesondere die Vorgaben im AVG zu beachten.¹²⁵ Bei privaten Informationspflichtigen sind hingegen ausschließlich die Bestimmungen der § 13 und § 14 IFG sowie die übrigen Bestimmungen des IFG sinngemäß, sofern die § 13 und § 14 IFG keine spezielleren Regelungen enthalten, anzuwenden.¹²⁶



MERKE: Das Recht auf Zugang zu Informationen auf Antrag steht natürlichen als auch juristischen Personen zu.

Gewährung des Zugangs auf Informationen als Verarbeitung

Sofern personenbezogene Daten (*siehe dazu auch Kapitel VI, Punkt 2*) im Rahmen der Gewährung von Informationen offengelegt werden, handelt es sich bei der Offenlegung um eine **Datenverarbeitung**, die den Anwendungsbereich des DSG sowie der DSGVO eröffnet (*Näheres dazu siehe Kapitel III, Punkt 2 a und 2 b*) und bedingt, dass das datenschutzrechtliche Regelungsregime einzuhalten ist.

¹²³ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 3; vgl. VwGH 24.05.2018, Ro 2017/074/0026.

¹²⁴ Vgl. VwGH 02.02.2023, Ro 2023/13/0001 sowie VwGH 28.06.2021, Ra 2019/11/0049 zum AuskunftspflichtG; vgl. VwGH 13.09.1991, 90/18/0193; vgl. VwGH 29.03.2017, Ra 2017/10/0021.

¹²⁵ Vgl. § 7 Abs. 4 IFG.

¹²⁶ Vgl. § 13 Abs. 1 IFG.



MERKE: Bei der Gewährung des Zugangs von Informationen mit personenbezogenen Daten handelt es sich um eine datenschutzrechtliche Verarbeitung.

Datenschutzrechtliche Rollenverteilung

Sobald ein Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle einlangt, wird die informationspflichtige Stelle für Datenverarbeitungen zum Zweck der Behandlung des Antrages in der Regel **datenschutzrechtliche Verantwortliche** nach Art. 4 Z 7 DSGVO. Dies ist deshalb von Relevanz, da ein:e Verantwortliche:r die Rechte und Pflichten der DSGVO bzw. des DSG einzuhalten hat und sich in einem allfälligen Beschwerdeverfahren vor der DSB oder einem Gericht im Hinblick auf die Offenlegung der Daten als Beschwerdegegner:in bzw. als beklagte Partei zu rechtfertigen hat (*siehe auch Kapitel VIII*). Im Übrigen gilt das Gleiche auch für die informationswerbende Person, wenn sie die Informationen erhält, denn damit wird diese ebenfalls zum eigenständigen Verantwortlichen nach Art. 4 Z 7 DSGVO und unterliegt demgemäß den datenschutzrechtlichen Verpflichtungen.

Grundsätze der Datenverarbeitung

Bei der **Verarbeitung personenbezogener Daten** zum Zweck der Zugänglichmachung von Informationen auf Antrag sind die einschlägigen Verpflichtungen der DSGVO einzuhalten. So hat die Verarbeitung in **Einhaltung der Grundsätze der DSGVO** nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO (*Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit und Speicherbegrenzung*) zu erfolgen. Diese Grundsätze sind insbesondere im Zusammenhang mit der zu erfolgenden Interessenabwägung relevant (*siehe dazu auch Kapitel VI, Punkt 4*).

Die Anforderungen für eine **rechtmäßige Datenverarbeitung** im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO sind in Art. 6 und Art. 9 DSGVO konkretisiert. Wie bereits erwähnt, kommen für Datenverarbeitungen zum Zweck der Gewährung von Informationen auf Antrag – neben einer bestehenden Einwilligung der betroffenen Person¹²⁷ bzw. im Falle sensibler Daten von der betroffenen Person offensichtlich öffentlich gemachter Daten¹²⁸ – die Rechtfertigungstatbestände der Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Frage. Wohingegen eine Offenlegung nach Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO nach Ansicht der DSB fraglich scheint (*siehe auch Kapitel III, Punkt 3 und Kapitel VI, Punkt 2*).

¹²⁷ Vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO und Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO.

¹²⁸ Vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO.



MERKE: Die Gewährung des Zugangs zu Informationen, die personenbezogene Daten beinhalten, muss sich auf einen Rechtfertigungstatbestand stützen und hat den Verarbeitungsgrundsätzen zu entsprechen.

Meldungen von Sicherheitsverletzungen

Wie bereits in diesem Kapitel zur proaktiven Informationspflicht ausgeführt, haben Verantwortliche gemäß Art. 33 DSGVO im Falle einer **Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten natürlicher Personen** eine Meldung an die DSB¹²⁹ zu erstatten und die betroffenen Personen nach Art. 34 DSGVO gegebenenfalls zu benachrichtigen.



Beispiel 11: X erhält von Z einen Antrag auf Zugänglichmachung und kommt zu dem Schluss, dass personenbezogene Daten von A und B zugänglich zu machen sind. Versehentlich übermittelt X die Informationen in einem offenen E-Mail-Verteiler auch an C und D. Die Sicherheitsverletzung ist der DSB zu melden und gegebenenfalls ist A, B und Z über die Offenlegung zu benachrichtigen C und D sind aufzufordern, die erhaltene E-Mail zu löschen.



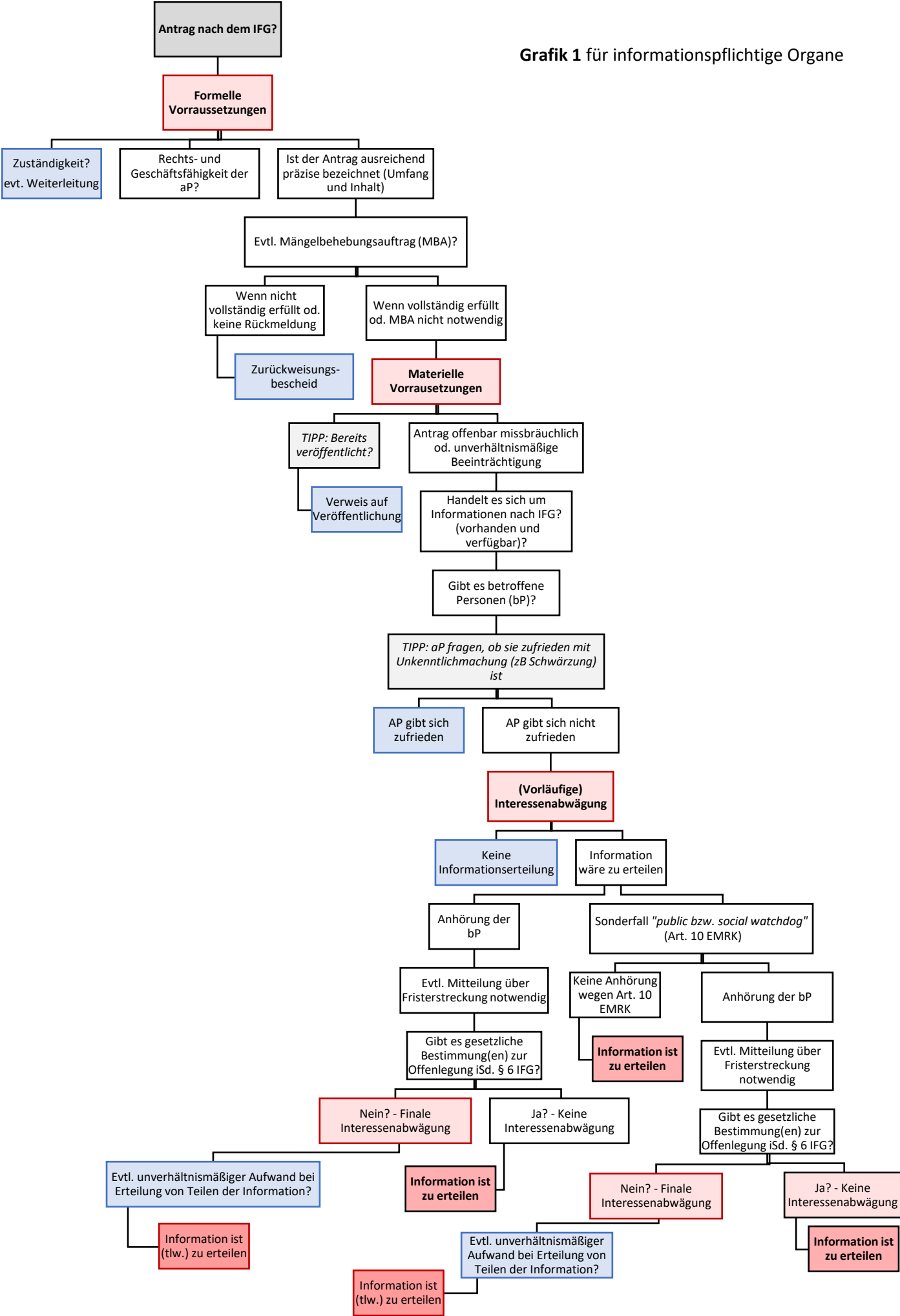
MERKE: Informationspflichtige Stellen haben Sicherheitsverletzungen, sofern sie datenschutzrechtlich verantwortlich sind, zu melden.

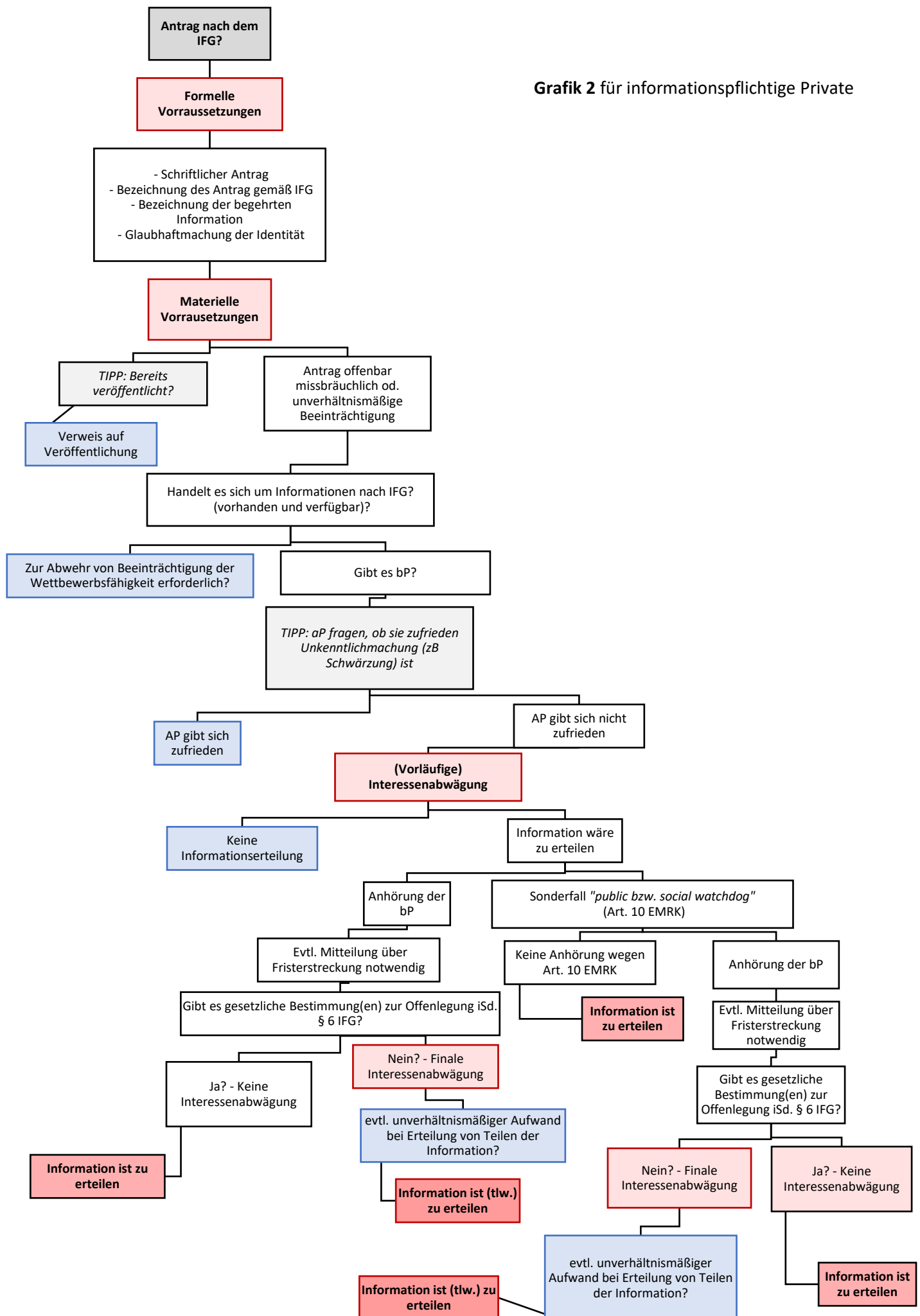
a. Antragsverfahren grafisch dargestellt

Im Folgenden wird anhand der **Grafik 1** für informationspflichtige Organe und **Grafik 2** für informationspflichtige Private das Antragsverfahren dargestellt. Dabei wird auf die Unterschiede im Hinblick auf die Verfahren der **informationspflichtigen Organe und privaten Informationspflichtigen** eingegangen.

¹²⁹ Gegebenenfalls wäre abhängig von der Zuständigkeit gemäß § 35a Abs. 1 DSG alternativ eine Meldung an das Parlamentarische Datenschutzkomitee zu richten.

Grafik 1 für informationspflichtige Organe





b. Formelle Voraussetzungen

Informationspflichtige Organe

Nach Einlangen des Antrages auf Zugang zu Informationen werden zunächst die formellen Voraussetzungen (*siehe Grafik 1*) zu prüfen sein. Insbesondere, ob eine **Zuständigkeit der Stelle** vorliegt (*siehe dazu Kapitel IV, Punkt 2*), es sich überhaupt um einen Antrag nach dem IFG handelt¹³⁰ bzw. die begehrte Information **ausreichend präzise**¹³¹ **bezeichnet** wurde, sprich: „*Welcher Inhalt wird begehrt oder in welchem Umfang wird die Information gewünscht?*“.¹³² Völlig unsinnige, absurde oder wirre Eingaben, die keinen Geschäftsbezug zur adressierten Stelle aufweisen und aus denen kein konkreter Informationsbezug hervorgeht, begründen keine Handlungspflicht der adressierten Stelle.¹³³

Eventuell ist das Organ, bei welchem der Antrag einlangt, überhaupt nicht zuständig. In diesem Fall wäre eine **Weiterleitung an das zuständige Organ** zu prüfen.¹³⁴

Nur zur Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass anlassfallbezogen auch die Rechts- und Geschäftsfähigkeit zu prüfen ist.¹³⁵

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu

¹³⁰ Vgl. VwGH 20.07.2023, Ra 2022/12/0091 zum AuskunftspflichtG: „*Ein Begehren, das auf die Zurverfügungstellung von Detailinformation gerichtet ist, wie sie aus einer Akteneinsicht zu gewinnen wäre, und nicht auf eine - aller Regel einen höheren Abstraktionsgrad aufweisende - Auskunft über den Inhalt des Schriftverkehrs, ist bei gesetzeskonformer Deutung nicht als Auskunftsbegehren iSd. Auskunftspflichtgesetzes zu deuten (vgl. VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141)*“; zum objektiven Erklärungswert einer Parteierklärung siehe VwGH 31.08.2021, Ra 2019/16/0062 mwN; zum objektiven Erklärungswert einer Eingabe siehe etwa BVwG 03.05.2018, W256 2190554-1. Die Grenze der Entscheidungspflicht ist allerdings überschritten, wenn sich ein Anbringen auf keine bestimmte Sache bezieht oder „*als absurd anzusehen*“ ist (VwGH 18.12.1996, 96/12/0336; vgl. auch VwGH 26.06.1996, 96/12/0105) und deshalb von der Behörde gemäß § 13 Abs. 6 AVG nicht in Behandlung genommen werden muss (vgl. Winkelhofer, Säumnis 33 ff sowie zu § 13, Rz. 2, zu § 67c, Rz. 15; Ziniel, Rechtsbehelfe 35 FN 176; ferner Jabloner in Korinek/Holoubek et al, B-VG Art. 132, Rz. 16 FN 58).

¹³¹ Vgl. dazu etwa VwGH 08.04.2014, Ra 2012/05/0061.

¹³² § 7 Abs. 2 IFG.

¹³³ VwGH 18. 12. 1996, 96/12/0336; vgl. auch VwGH 26. 6. 1996, 96/12/0105; vgl. Winkelhofer, Säumnis 33 ff sowie § 13, Rz. 2, § 67c, Rz. 15; Ziniel, Rechtsbehelfe 35 FN 176; ferner Jabloner in Korinek/Holoubek et al, B-VG Art. 132, Rz. 16 FN 58.

¹³⁴ Siehe dazu § 7 Abs. 3 IFG.

¹³⁵ Die Frage der Handlungsfähigkeit und somit auch jene der Prozessfähigkeit ist nach der Rechtsprechung des VwGH von der Behörde als Vorfrage (iSd. § 38 AVG) zu beurteilen (Hinweis E vom 13.10.2005, 2004/18/0221, mwN). Einen Mangel der Prozessfähigkeit hat sie in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen (Hinweis E vom 20. Februar 2013, 2010/11/0062). Mangelt es einem Adressaten einer Verfahrenshandlung (insbesondere auch eines Bescheides) in Bezug auf den Verfahrensgegenstand an der Prozessfähigkeit, so geht die Verfahrenshandlung insofern ins Leere, als sie diesem Adressaten gegenüber keinerlei Rechtswirkungen entfaltet. Die Behörde kann diesfalls Verfahrenshandlungen rechtswirksam nur gegenüber dem gesetzlichen Vertreter setzen (VwGH 25.02.2016, VwSlg. 19310 A/2016 RIS, RS 3).

veranlassen und kann die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Treffen die formellen Voraussetzungen für einen Antrag daher nicht zu, so ist vom informationspflichtigen Organ zunächst ein **Mängelbehebungsauftrag** zu erteilen. Wird dieser nicht hinreichend beantwortet, so ist der Antrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG **zurückzuweisen**.

Ob eine anonyme Antragstellung nach dem IFG möglich ist, ist bereits in Hinblick auf verwaltungsrechtliche Verfahrensbestimmungen (insbesondere: § 13 Abs. 4 AVG, §§ 56 ff AVG, § 3 Abs. 1 E-GovG)¹³⁶ kritisch zu betrachten, jedoch wird eine solche in Fällen, in denen zum Zweck der Interessenabwägung die Identifizierung der informationswerbenden Person notwendig ist, nicht möglich sein. Insbesondere wenn die begehrten Informationen personenbezogene Daten iSd. DSGVO enthalten, sollte bereits aus datenschutzrechtlichen Überlegungen mit anonymen Anträgen restriktiv umgegangen werden. Bei einer anonymen antragswerbenden Person könnte das informationspflichtige Organ nämlich auch nicht seiner Auskunftspflicht nach Art. 15 DSGVO und seiner Informationspflicht nach Art. 13 bzw. 14 DSGVO hinsichtlich der Mitteilung des konkreten Empfängers bzw. der konkreten Empfängerin nachkommen.¹³⁷



MERKE: Informationspflichtige Organe haben (subsidiär) die Vorgaben des AVG zu beachten.

Private Informationspflichtige

Private Informationspflichtige haben hingegen darauf zu achten, dass der Antrag die in § 13 Abs. 4 IFG genannten Voraussetzungen erfüllt (*siehe Grafik 2*), ansonsten müssen private Informationspflichtige dem Informationsbegehren nicht nachkommen.

¹³⁶ Vgl. VwGH, 31.03.2016, Ra 2013/07/0023, siehe dazu auch deutsches BVerwG 20.03.2024, 6 C 8.22, wonach anonyme Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz unzulässig sind. Für das Vorliegen der Mindestanforderungen eines Bescheides im Sinne der Judikatur des VwGH ist erforderlich, dass für die Beteiligten des Verfahrens als Betroffene des Bescheides sowie für die Behörde und in weiterer Folge für den Verwaltungsgerichtshof die Identität des Bescheidadressaten zweifelsfrei feststeht. Ist aber der Bescheidadressat unklar, liegt überhaupt kein Bescheid vor (Vgl. VwGH 23.03.2006, 2005/07/0091, mwH, sowie VwGH 27.10.2008, 2008/17/0100).

¹³⁷ Vgl. EuGH 12.01.2023, C-154/21 (RW/Österreichische Post AG).

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass für Informationsbegehren an private Informationspflichtige „**qualifizierte Formerfordernisse**“ gelten, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese über dasselbe prozedurale Wissen im Umgang mit Rechtsfolgen auslösenden Anträgen verfügen wie staatliche Stellen.¹³⁸

Nach § 13 Abs. 4 IFG ist der **Antrag zwingend schriftlich** einzubringen, als Antrag gemäß IFG zu bezeichnen und muss die begehrte Information möglichst genau bezeichnet werden. Darüber hinaus muss die Identität von der antragstellenden Person glaubhaft gemacht werden. Die Anforderung an die antragstellende Person einen Ausweis bzw. eine Ausweiskopie vorzulegen, darf aber nicht überspannt werden (beispielweise, wenn die antragstellende Person zweifelsfrei bekannt ist). Die Kopie sollte aus datenschutzrechtlicher Sicht gelöscht werden, sobald der Verarbeitungszweck, sprich: in der Regel die Glaubhaftmachung der Identität erfüllt, ist.



Beispiel 12: Hans A. ruft bei der X GmbH an, die zu 60 Prozent im Bundeseigentum ist und nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung betraut ist, und begehrt Information zu einem Vertrag mit der Y AG. Hans A. stellt sich im Rahmen des Telefonats ausschließlich mit „Hansi“ vor. Da Hans A. die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt (kein schriftlicher Antrag, keine Bezeichnung als Antrag gemäß IFG, keine Glaubhaftmachung der Identität) ist ihm der Zugang zur Information nicht zu gewähren.



MERKE: Werden Informationen von privaten Informationspflichtigen beantragt, bestehen im Hinblick auf den Antrag strenge formelle Voraussetzungen.

c. Materielle Voraussetzungen

In einem weiteren Schritt sind die materiellen Voraussetzungen (*siehe Grafik 1 und Grafik 2*), die sich sowohl auf informationspflichtige Organe, als auch private Informationspflichtige beziehen, des Antrages zu prüfen dabei insbesondere, ob es sich überhaupt um eine **Information gemäß § 2 Abs. 1 IFG** handelt (*genauer unter Kapitel IV, Punkt 1 a*).

Es empfiehlt sich vorweg zu verifizieren, ob die Information bereits im Rahmen der proaktiven

¹³⁸ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 25.

Informationspflicht veröffentlicht wurde. Diesfalls kann gemäß § 9 Abs. 1 IFG auf die Veröffentlichung auf *data.gv.at* oder auf anderem Weg einfach zugänglicher Information **verwiesen** werden.

Ein Antrag auf Information benötigt **kein über das Informationsinteresse hinausgehendes Interesse**.¹³⁹ Darüber hinaus verlangt das IFG auch keine Begründung des Antrages. Allerdings liegt es in der Sphäre der antragstellenden Person für die folgende Interessenabwägung, insbesondere hinsichtlich **Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten** iSd. Art. 10 DSGVO, ein **besonderes Interesse** an den begehrten Daten **geltend machen zu müssen**¹⁴⁰ (*siehe Kapitel VI, Punkt 2 (Sonderfall), Kapitel VI, Punkt 4 b (Schutzgewichtungen der betroffenen Schutzobjekte)*).

Missbräuchlichkeit und/oder Unverhältnismäßigkeit

Obleich § 9 Abs. 3 IFG eine Missbrauchsschranke sowie eine Grenze einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Informationspflichtigen vorsieht (*siehe Grafik 1 und Grafik 2*), muss eine informationspflichtige Stelle, die sich darauf beruft, die **Missbräuchlichkeit und/oder unverhältnismäßige Beeinträchtigung gesondert rechtfertigen**. So muss die betroffene informationspflichtige Stelle der antragstellenden Person beispielsweise darlegen, warum die begehrte Information im Sinne der Missbrauchsschranke aussichtslos wäre.¹⁴¹

Im Hinblick auf die vorgesehene Missbrauchsschranke verweisen die Erläuterungen auf die **Rechtsprechung des VwGH zur offenkundigen Mutwilligkeit**.¹⁴² Die Kriterien für die offenkundige Mutwilligkeit sind die Inanspruchnahme der informationspflichtigen Stelle in dem Bewusstsein der Grundlosigkeit und Aussichtslosigkeit, der Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit oder aus Freude an der Behelligung **ohne konkretes Informationsinteresse**.¹⁴³ So handelt es sich etwa um einen missbräuchlichen Antrag, wenn das Ersuchen offenkundig Tatsachen betrifft, die der informationswerbenden Person ohnehin aus eigener Wahrnehmung bekannt sind. Wenn es also nicht dazu dient, Wissen zu vermitteln, sondern ein der informationswerbenden Person schon geläufiges Wissen lediglich zu bestätigen¹⁴⁴ (*siehe dazu Beispiel 14*).

Jedoch kann nicht in jedem Fall von einem „*geläufigen Wissen*“ ausgegangen werden, nur, weil es beispielsweise in den Medien diskutiert wird. In solchen Fällen kann es berechtigt sein, dass die informationswerbende Person die Verifizierung einer Information von der informationspflichtigen

¹³⁹ VwGH 28.06.2021, Ra 2019/11/0049.

¹⁴⁰ Vgl. EuGH 07.03.2024, C-740/22 (Endemol Shine Finland Oy), Rz. 58.

¹⁴¹ Vgl. VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083, Rz. 27; vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 22.

¹⁴² Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 22.

¹⁴³ Vgl. VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083 (unter Berufung auf VwGH 13.09.2016, Ra 2015/03/0038).

¹⁴⁴ Vgl. VwGH 12.11.2021, Ra 2019/04/0120; vgl. VwGH 07.01.2025, Ra 2024/11/0154.

Stelle begehrt.

Vor diesem Hintergrund lässt sich festhalten, dass **je höher das Informationsinteresse** an der zu erteilenden bzw. zu veröffentlichenden Information ist, **desto weniger** wird sich die informationspflichtige Stelle **auf den Ausnahmetatbestand des unverhältnismäßigen Aufwands berufen** können (*Näheres dazu siehe Kapitel VII*).

Mangelnde Ressourcen einer informationspflichtigen Stelle können per se keinen unverhältnismäßig hohen Aufwand begründen.¹⁴⁵



Beispiel 13: Eine Behörde stößt ein Reformprojekt zur internen Effizienz an, sammelt dazu 1.200 Reformvorschläge und gibt dazu eine allgemeine öffentliche Mitteilung heraus. Zeitgleich wird darüber medial berichtet. Person A ist Mitglied einer NGO, hat davon durch einen Hinweis in der Zeitung erfahren und möchte den Wortlaut der gesammelten Vorschläge sowie die ca. 780 Ergebnisse zu den Effizienzmaßnahmen wissen. Nur die Behörde verfügt über die konkreten Reformvorschläge und die konkreten Ergebnisse.

Das informationspflichtige Organ kann sich in diesem Fall nicht pauschal auf die große Anzahl der Vorschläge und Ergebnisse berufen, sondern hat diesbezügliche Ermittlungsschritte vorzunehmen und entsprechende Feststellungen zu treffen. Sie kann sich auch nicht auf Missbräuchlichkeit aufgrund von Zwecklosigkeit stützen, da nur die Behörde über ihre Reformvorschläge und die Ergebnisse verfügt und daher der antragstellenden Person die gewünschten Informationen anders unmittelbar nicht zugänglich sind. Es liegt auch keine Grundlosigkeit vor,¹⁴⁶ da sich die antragstellende Person als Mitglied einer NGO ausdrücklich auf den Medienbericht stützt und die effektive Verwendung von Steuergeldern ein öffentliches Interesse darstellt.¹⁴⁷



Beispiel 14: Der Antragsteller D stellt mehrere aufeinander folgende Anträge an den Minister X mit je ca. 21 juristischen Fragen, zB:

¹⁴⁵ Vgl. etwa VwGH 29.05.2001, 98/03/0007 und EuGH 01.08.2022, C-184/20 (OT/ Vyriausioji tarnybinės etikos komisija), Rz. 123 ff.

¹⁴⁶ VwGH 13.09.2016, Ra 2015/03/0038, Rz. 21.

¹⁴⁷ VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083.

- ob die Bestimmungen der EMRK in Österreich als Bundesverfassungsgesetze in Geltung stehen,
- ob die Beurteilung, ob eine psychische Erkrankung oder psychische Behinderung vorliegt, eine Rechtsfrage oder eine Frage des Sachverhaltes ist und
- was als „wissenschaftliche Diskussion“ zu verstehen ist.

In einem seiner Anträge macht D Aussagen, dass die zuständige Abteilung eine Mischung aus Kaffeehaus und Tierpension sei und, dass er hoffe, den Bearbeitern bzw. Mitarbeiterinnen die Langeweile zu vertreiben und diese zum exakten juristischen Denken anzuhalten.

In diesem Fall kann D selbst recherchieren, da diese Informationen im Internet oder in einschlägiger Literatur verfügbar sind. Sollten unter den Fragen Informationen sein, welche die Behörde bereits auf *data.gv.at* oder auf ihre Website gestellt hat, kann sie darauf verweisen. Im konkreten Fall könnte Zwecklosigkeit und Grundlosigkeit angenommen werden, da die Informationen bereits zB im Internet oder in Büchern abrufbar sind und aufgrund der Aussagen des Antragstellers, dass sein Interesse möglicherweise nur darauf ausgerichtet sei, den Sachbearbeitern bzw. Sachbearbeiterinnen „die Langeweile zu vertreiben“ wohl von Missbräuchlichkeit ausgegangen werden kann.



MERKE: Eine informationspflichtige Stelle, die sich auf Missbräuchlichkeit und/oder unverhältnismäßige Beeinträchtigung beruft, hat dies gesondert zu rechtfertigen.

Betroffene Person(en)

Im Rahmen der **inhaltlichen Prüfung** ist zu klären, ob es betroffene Personen bzw. betroffene Dritte (hierunter fallen auch juristische Personen)¹⁴⁸ gibt, deren **personenbezogene Daten in den begehrten Informationen enthalten** sind (*Genaueres dazu siehe Kapitel VI, Punkt 2*). Andernfalls ist die Prüfung an dieser Stelle im Hinblick auf mögliche datenschutzrechtliche Problematiken beendet.

¹⁴⁸ Dies ergibt sich aus der Gesamtsystematik des DSG iVm. dem IFG.

In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich im Hinblick auf die Verfahrensökonomie nachzufragen (Hinweis an die antragstellende Person, dass dem Antrag dann schneller nachgekommen werden kann), ob die antragstellende Person auch mit einer **Version** der begehrten Informationen, in der die personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht worden sind (bspw. durch Schwärzungen von Namen), einverstanden wäre und somit ihren Antrag dahingehend ändert. In diesem Fall kann jedenfalls eine Anhörung der betroffenen Person(en) unterbleiben.

Im Rahmen einer solchen **Nachfrage bei der antragstellenden Person** könnte ebenfalls versucht werden, sowohl die **Anzahl der betroffenen Dritten**, beispielsweise durch Einschränkung des Antrages auf einen bestimmten Betroffenenkreis (zB Mitarbeiter:innen einer bestimmten Abteilung) als auch die **Anzahl der betroffenen Datenmengen** bereits im Vorfeld zu **reduzieren** und herauszufinden, ob die begehrten Informationen zwingend personenbezogene Daten beinhalten müssen.



MERKE: Ohne Offenlegung von personenbezogenen Daten keine datenschutzrechtlichen Implikationen.

Vorläufige Interessenabwägung

Insofern in den offenzulegenden Informationen personenbezogene Daten Dritter enthalten sind bzw. begehrt werden, ist eine **vorläufige Interessenabwägung zwischen dem Informationsinteresse** einerseits **und dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten** andererseits vorzunehmen (*siehe Kapitel VI, Punkt 4*), um aufgrund des Antrages sowie des Amtswissens herauszufinden, ob im konkreten Fall die Information grundsätzlich zu erteilen wäre oder nicht. Im Übrigen sind auch alle anderen Geheimhaltungsgründe des § 6 IFG zu berücksichtigen.

Ist keine Anhörung durchzuführen, kann die vorläufige Interessenabwägung die finale Interessenabwägung sein (zur Anhörung siehe *Kapitel V, Punkt 2 d*).



MERKE: Unter Umständen kann die vorläufige Interessenabwägung die finale Interessenabwägung sein.

Besonderheiten für private Informationspflichtige

Entsprechend § 13 Abs. 2 IFG sind Informationen nicht zugänglich zu machen, soweit und solange dies in sinngemäßer Anwendung des § 6 IFG oder zur Abwehr einer Beeinträchtigung von deren Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist.



MERKE: Es ist zusätzlich zu prüfen, ob die Nichterteilung zur Abwehr einer Beeinträchtigung von der Wettbewerbsfähigkeit der privaten Informationspflichtigen erforderlich ist.

d. Anhörung der betroffenen Person(en)

Gelangt die informationspflichtige Stelle aufgrund des Antrages auf Information (und etwaigen Amtswissens) zur Erkenntnis, dass die begehrte Information zu erteilen wäre, so sind die betroffenen Personen bzw. Dritte **nach Möglichkeit zu hören** (Anhörungspflicht, sofern die Durchführung nicht unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Daraus ergibt sich jedoch kein subjektives Recht auf Anhörung).

In den Erläuterungen hierzu ist vorgesehen, dass der betroffenen Person der Name der antragstellenden Person nicht offenzulegen ist, da dieser für die betroffene Person unerheblich ist.¹⁴⁹ Allerdings kann es aus datenschutzrechtlicher Sicht notwendig sein, der betroffenen Person den Namen der antragstellenden Person (nachträglich) mitzuteilen, weil es sich bei dieser um einen Übermittlungsempfänger handelt (siehe dazu die Ausführungen zu Art. 13 bis 15 DSGVO auf der Folgeseite). Geht aus dem Antrag auf Information oder aus Amtswissen der informationspflichtigen Stelle jedoch hervor, dass sich für die betroffene(n) Person(en) aus der Offenlegung der Information (gegenüber der informationswerbenden Person) **spezifische nachteilige Folgen** (Diskriminierung, mögliche Rechtsfolgen, Verleumdung, Risiken für die körperliche Sicherheit etc.) ergeben könnten, so ist/sind bereits aufgrund der Oficialmaxime und des Prinzips der materiellen Wahrheit die betroffene(n) Person(en) **hinreichend anzuhören**.¹⁵⁰

Hinsichtlich der privaten Informationspflichtigen legt § 13 Abs. 1 IFG – wie bereits eingangs erwähnt – fest, dass die Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnitts des IFG und damit die Anhörungspflicht

¹⁴⁹ AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 23.

¹⁵⁰ § 39 Abs. 2 AVG.

„*sinngemäß*“ auch für sie gelten. Die betroffene (natürliche) Person ist daher im Rahmen der Anhörung vor der Offenlegung der Dokumente, die ihre Daten enthalten zu unterrichten und zu konsultieren, soweit dies nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Informationsfreiheit führt. Das Datenschutzrecht steht daher dem Entfall der Anhörung in Ausnahmefällen nicht entgegen.¹⁵¹

Zudem ist eine betroffene Person **vor der Übermittlung der Information** an die informationswerbende Person gemäß Art. 13 bzw. 14 DSGVO über eine Datenverarbeitung (die Übermittlung stellt eine solche dar) entsprechend zu informieren¹⁵², wobei dies gegebenenfalls auch im Rahmen der Anhörung erfüllt werden kann (*siehe hierzu Kapitel V, Punkt 1 „Grundsätze der Datenverarbeitung“*).

Weiters hat die betroffene Person im Rahmen eines Auskunftsantrages gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO das Recht zu erfahren, wer die konkreten Empfänger:innen¹⁵³ ihrer personenbezogenen Daten sind. In diesem Fall wäre unter Berücksichtigung des Art. 15 Abs. 4 DSGVO¹⁵⁴ zu prüfen, ob die Empfänger:innen, sprich: die Personen, die die Information nach dem IFG beantragt haben, zu beauskunften sind.¹⁵⁵

Durch die beabsichtigte schriftliche Anhörung soll der betroffenen Person – ausweislich der Erläuterungen zu § 10 IFG – **keine Parteistellung** im Verfahren eingeräumt, aber Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.¹⁵⁶ Im Fall einer Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten kommt ihr aber jedenfalls Parteistellung im Verfahren vor der DSB zu (*siehe Kapitel VIII*).

Schließlich ist an dieser Stelle auf die **Besonderheiten des § 10 Abs. 2 IFG (Sonderfall: „public bzw. social watchdog“)** betreffend die Anhörung hinzuweisen.

Macht die informationswerbende Person nämlich ein Recht auf Zugang zu Information nach Art. 10 EMRK zum Zweck der Meinungsäußerungsfreiheit geltend, so hat die informationspflichtige Stelle aufgrund des Antrages bzw. des Amtswissens zunächst zu prüfen, ob die durch den EGMR aufgestellten Voraussetzungen hierfür tatsächlich vorliegen (*siehe Kapitel VI, Punkt 4*). Ist dies der Fall, so hat die

¹⁵¹ EuGH 03.04.2025, C-710/23 (L. H./Ministerstvo zdravotníctví).

¹⁵² Auf eine Beschränkung der Betroffenenrechte im Rahmen der Öffnungsklausel des Art. 23 DSGVO wird weder im Gesetzestext noch in den Materialien Bezug genommen.

¹⁵³ EuGH 12.01.2023, C-154/21 (RW/Österreichische Post AG).

¹⁵⁴ Zur Anwendbarkeit des Art. 15 Abs. 4 DSGVO auf Art. 15 Abs. 1 DSGVO siehe BVwG 09.11.2021, W176 2244155-1/5E.

¹⁵⁵ Auf eine Beschränkung der Betroffenenrechte im Rahmen der Öffnungsklausel des Art. 23 DSGVO wird weder im Gesetzestext noch in den Materialien Bezug genommen.

¹⁵⁶ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 22.

Anhörung der betroffenen Person zu unterbleiben, soweit dies auf Grund des Schutzes der Meinungsäußerungsfreiheit im obigen Sinne geboten ist.

Auch hier kann allerdings eine Beschränkung der Betroffenenrechte im Rahmen der Öffnungsklausel des Art. 23 DSGVO weder aus dem Gesetzestext noch aus den Materialien entnommen werden. **§ 10 Abs. 2 IFG** stellt auch **keine Einschränkungsbestimmung iSd. Art. 23 DSGVO** dar. Das wird gestützt durch das Urteil des EuGH in der Rechtsache C-307/22. Der EuGH hält darin fest, dass für nationale Gesetzgebungsmaßnahmen Art. 23 Abs. 1 DSGVO nur dann einschlägig sein kann, **sofern die in diesem Artikel festgelegten Voraussetzungen erfüllt** sind.¹⁵⁷ Aus Sicht der DSB **erfüllt § 10 Abs. 2 IFG** die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 iVm. Abs. 2 DSGVO **nicht**. Infolgedessen gelangen auch für Anträge von privilegierten informationswerbenden Personen (**Sonderfall: „public bzw. social watchdog“**) die Informationspflichten des Art. 13 und Art. 14 DSGVO (sowie das Recht auf Auskunft über die Empfänger von personenbezogenen Daten nach Art. 15) zur Anwendung.

Die DSB übersieht dabei nicht, dass dies dem **Redaktionsgeheimnis** (§ 31 MedienG) zuwiderlaufen kann. Dies ändert jedoch nichts daran, dass sich die Betroffenenrechte **unmittelbar aus der DSGVO** ergeben und der österreichische Gesetzgeber diese nicht eingeschränkt hat. Insofern ist der Vorrang des Unionsrechts gegenüber dem (anderslautenden) nationalen Recht einschlägig. Ein Entfall der Informationspflicht gemäß Art. 14 DSGVO im Hinblick auf das Redaktionsgeheimnis ist allerdings dann gegeben, wenn Art. 14 Abs. 4 lit. d DSGVO zur Anwendung gelangt. **Dies ist von den informationspflichtigen Stellen selbst im Einzelfall zu prüfen.** Art. 13 DSGVO kennt eine solche Ausnahme nicht.

Als Praxistipp empfiehlt die DSB bei der privilegierten informationswerbenden Person nachzufragen, ob diese in einer datenschutzrechtlichen Informationserteilung ein Hindernis erblickt.



Beispiel 15: Eine Journalistin will im Zuge von Recherchen wissen, welche Bürgermeister:innen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 die Bezugsfortzahlung nach Beendigung ihrer politischen Funktion als Bürgermeister:innen in Anspruch genommen haben und für wie lange und begehrt Zugang zu diesen Informationen nach dem IFG.

¹⁵⁷ EuGH 26.10.2023, C-307/22 Rz.56 (FT/DW).

Bei (ehemaligen) Bürgermeister:innen handelt es sich um Personen von öffentlichem Interesse. Es liegt ein öffentliches Interesse an der Transparenz der Bezüge von (ehemaligen) Bürgermeister:innen vor, welches gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der (ehemaligen) Bürgermeister:innen überwiegt.¹⁵⁸ Daher sind die betroffenen Personen (ehemalige Bürgermeister:innen) vor der Erteilung der Informationen nicht anzuhören, wenn die journalistische Tätigkeit dadurch gefährdet wird, bzw. es aufgrund der zu Erfüllung des Redaktionsgeheimnisses notwendig ist.



MERKE: Betroffene Personen sind nach Möglichkeit zu hören (Anhörungspflicht, sofern die Durchführung nicht unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert). Für „*public bzw. social watchdogs*“ bestehen Besonderheiten betreffend die Anhörung.

Exkurs: Fristen

§ 8 IFG legt fest, dass der Zugang zur Information **ohne Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ** zu gewähren bzw. die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen ist. Kann der Zugang zu Informationen aus besonderen Gründen sowie im Fall der Anhörung der betroffenen Personen nicht innerhalb der Frist gewährt werden, so kann die Frist um **weitere vier Wochen verlängert** werden. Dabei ist kurz auf die Gründe der Fristverlängerung einzugehen, zB dass personenbezogene Daten Dritter gemäß § 10 IFG betroffen sind.

Insgesamt hat also die informationspflichtige Stelle im Fall betroffener Dritter **acht Wochen** Zeit. Die Frist für die Anhörung der betroffenen Person muss dem jeweiligen Einzelfall angemessen sein.

Wäre allerdings im Extremfall die Anhörung schon deswegen unmöglich, weil die Anhörungsfrist die Frist des gesamten Verfahrens von acht Wochen beanspruchen würde (zB aufgrund einer „*sehr großen Anzahl Betroffener*“¹⁵⁹ oder des zeitlichen Aufwandes, die betroffenen Personen ausfindig zu machen), oder der Erreichbarkeit der betroffenen Personen¹⁶⁰ (zB Abwesenheit für ca. zwei Monate), kann die Anhörung unterbleiben. Der **Entfall der Anhörung** sollte aber vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR und VfGH **eher restriktiv**¹⁶¹ gehandhabt werden und die

¹⁵⁸ VfGH 04.03.2021, E 4037/2020-10.

¹⁵⁹ AB 2420 BldgNR XXVII. GP, 23.

¹⁶⁰ Vgl. Dworschak in Bußjäger/Dworschak, Informationsfreiheitsgesetz § 10, Rz. 15 (Stand 01.04.2024, rdb.at).

¹⁶¹ Dworschak in Bußjäger/Dworschak, Informationsfreiheitsgesetz § 10, Rz. 35 (Stand 01.04.2024, rdb.at).

informationspflichtige Stelle muss in diesem Fall darlegen können, dass die den Umständen gemäß erwartbaren und verhältnismäßigen Schritte zur Erfüllung der Anhörungspflicht unternommen wurden.



MERKE: Der Zugang zur Information ist ohne Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages zu gewähren bzw. die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen.

e. Finale Interessenabwägung nach Anhörung

Nach der Anhörung ist eine Abwägung der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen mit dem Informationsinteresse der informationswerbenden Person an der Offenlegung der beantragten Information durchzuführen. Die im Zuge der Anhörung abgegebene Stellungnahme der betroffenen Person bindet die informationspflichtige Stelle zwar nicht, ist aber eine wesentliche Grundlage für die Interessenabwägung (*Näheres dazu siehe Kapitel VI, Punkt 4*).¹⁶²



MERKE: Die Anhörung der betroffenen Person(en) ist eine wesentliche Grundlage für die Interessenabwägung.

f. Erteilung der Information an die antragstellende Person

Sollte die Informationserteilung vollständig zulässig sein, sind die Informationen nach **Möglichkeit in der begehrten** (zB auch mündlich¹⁶³), ansonsten **in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich** zu machen (etwa über einen Link zum Speicherort oder über eine Kopie des Dokuments).¹⁶⁴

Hat sich die betroffene Person gegen die Erteilung der Information ausgesprochen, oder wurde sie nicht gehört, und wird die Information dennoch erteilt, ist sie davon nach Möglichkeit schriftlich zu verständigen (**Verständigungspflicht** gemäß § 10 Abs. 1 S 2 IFG). Demnach wäre die betroffene Person nicht zu verständigen, sofern sie sich nicht gegen die Erteilung ausgesprochen hat, dennoch empfiehlt

¹⁶² AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 23.

¹⁶³ AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 8.

¹⁶⁴ Hofmann, Zugang zu staatlichen Informationen im Wandel, ÖJA 2023/23, 312; § 9 Abs. 1 IFG.

sich hier die betroffene Person via Mitteilung über die Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren.

Eine Ausnahme kann es bei „**public bzw. social watchdogs**“ geben: Hier sind die betroffenen Personen nicht zu verständigen, soweit dies aus Gründen des **Art. 10 EMRK** geboten ist (**keine Verständigungspflicht** gemäß § 10 Abs. 2 IFG).



MERKE: Erteilung der Information nach Möglichkeit in der begehrten Form.

g. Nichterteilung der Information an die antragstellende Person

Wird der Zugang zur Information **nicht gewährt**, ist die antragstellende Person darüber zu **informieren**.¹⁶⁵ Selbiges gilt im Fall einer teilbaren Information für jenen Teil, für welchen die Information nicht erteilt wurde (*Genaueres dazu siehe Kapitel VI, Punkt 4*).

Nach Ansicht der DSB wird, wenngleich nicht gesetzlich vorgesehen, **empfohlen**, nach Anhörung der betroffenen Person auch bei Nichterteilung der Information mitzuteilen, dass es zu keiner Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten gekommen ist.



MERKE: Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist die antragstellende Person zu informieren. Es wird empfohlen, auch betroffene Personen zu informieren.

h. Rechtsschutz

Informationspflichtige Organe

Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist nach § 11 Abs. 1 IFG auf schriftlichen Antrag der informationswerbenden Person vom informationspflichtigen Organ hierüber **innen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages** ein **Bescheid** zu erlassen.¹⁶⁶ Diese Norm stellt eine eigene

¹⁶⁵ § 8 Abs. 1 IFG.

¹⁶⁶ § 11 Abs. 1 IFG.

Ermächtigungsnorm zur Bescheiderlassung für diese Organe dar. Durch diese werden auch an sich nicht „bescheid“-fähige Verwaltungsorgane partiell mit Behördenqualität ausgestattet.¹⁶⁷ Mit diesem Bescheid wird ausschließlich über die Frage abgesprochen, ob ein subjektives Recht der informationswerbenden Person auf Erteilung der begehrten Information besteht oder nicht.¹⁶⁸ Im Fall der teilweisen Nichterteilung ist über diesen Teil ein Bescheid zu erlassen.¹⁶⁹

Wird gegen einen solchen Bescheid **Beschwerde** erhoben, hat das in der Sache jeweils zuständige Verwaltungsgericht, wie auch im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde bei Verzug des Realaktes des informationspflichtigen Organs,¹⁷⁰ **binnen zwei Monaten** zu entscheiden. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung beträgt – entgegen den allgemeinen Verwaltungsvorschriften¹⁷¹ – bloß drei Wochen.¹⁷² Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zur Information hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, **dass und in welchem Umfang Zugang** zu gewähren ist.¹⁷³



MERKE: Die Zuständigkeit für die Entscheidung über etwaige Rechtsmittel liegt beim jeweiligen Verwaltungsgericht.

Private Informationspflichtige

Wurde die begehrte Information nicht erteilt, kann die informationswerbende Person **binnen vier Wochen** nach Ablauf der Frist zur Informationserteilungen einen **Antrag auf Entscheidung der Streitigkeiten** durch das nach § 14 Abs. 1 IFG zuständige Verwaltungsgericht stellen (Sonderkompetenz der Verwaltungsgerichte gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 4 B-VG).

Über den Antrag hat das Verwaltungsgericht **binnen zwei Monaten** nach seinem Einlangen zu entscheiden. Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, **dass und in welchem Umfang Zugang** zu gewähren ist.¹⁷⁴

¹⁶⁷ Vgl. VwGH 24.05.2018, Ro 2017/07/0026 zum Auskunftspflichtgesetz.

¹⁶⁸ Vgl. VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141, Rz. 30 mwN und 24.5.2018, Ro 2017/07/0026 zum Auskunftspflichtgesetz.

¹⁶⁹ Vgl. VwGH 02.02.2023, Ro 2023/13/0001 zum Auskunftspflichtgesetz.

¹⁷⁰ Vgl. VwGH 24.05.2018, Ro 2017/07/0026 zum Auskunftspflichtgesetz.

¹⁷¹ § 14 Abs.1 VwGVG.

¹⁷² § 11 Abs. 2 IFG.

¹⁷³ § 11 Abs. 3 IFG; mangels Anwendbarkeit des § 16 VwGVG ist eine Nachholung des Bescheides durch die informationspflichtige Stelle im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht unzulässig.

¹⁷⁴ § 14 Abs. 8 IFG.



MERKE: Verwaltungsgerichte entscheiden über Anträge auf Entscheidung der Streitigkeit.

VI. Interessenabwägung: Informationsfreiheit versus Schutz personenbezogener Daten

1. Allgemeines

Im Folgenden wird die Interessenabwägung im Sinne des Art. 22a B-VG sowie § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG auf der einen sowie § 1 DSG und der DSGVO auf der anderen Seite behandelt.

§ 6 Abs. 1 IFG enthält Ausnahmetatbestände von der Informationserteilung. Diese gelten sowohl für die proaktive Informationspflicht als auch für das Recht auf Zugang zu Information auf Antrag.

So legt § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG fest, dass ein Informationsrecht soweit und solange nicht besteht, als dies im **überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen**¹⁷⁵ insbesondere **zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten, erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist**. Zu diesem Zweck sind einerseits alle in Betracht kommenden Interessen an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits die Interessen an der Geheimhaltung der Information gegeneinander abzuwägen.

Hinsichtlich des Vorliegens von Ausnahmetatbeständen ist **im Einzelfall** somit grundsätzlich eine **Interessenabwägung durchzuführen**. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die informationspflichtige Stelle schon aufgrund einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung zur Offenlegung von Informationen – sei es auch mit Personenbezug – verpflichtet ist (*siehe sogleich Kapitel VI, Punkt 4*). In diesem Fall sind die in Betracht kommenden Interessen bereits im Gesetzgebungsprozess eingeflossen. In allen anderen Fällen hat die informationspflichtige Stelle zu beurteilen, abzuwägen und zu begründen, ob, inwieweit und warum eine Geheimhaltung – und damit letztendlich kein Zugänglichmachen – der Information erforderlich bzw. notwendig ist. Dabei spielt die **Verhältnismäßigkeitsprüfung** eine wesentliche Rolle.¹⁷⁶

Da der vorliegende Leitfaden das IFG rein aus datenschutzrechtlicher Sicht betrachtet, wird die Interessenabwägung im Nachfolgenden auch nur in Bezug auf die soeben dargestellte **datenschutzrechtliche Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG** („zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten“) behandelt.

¹⁷⁵ Siehe dazu auch Art. 22a Abs. 2 B-VG. Auch eigene geschützte Interessen der Informationspflichtigen selbst können als „Rechte anderer“ gelten und zu wahren sein (siehe dazu: AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 21).

¹⁷⁶ AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 19.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass immer eine Abwägung **mit sämtlichen in § 6 IFG angeführten Interessen** vorzunehmen ist.

Datenschutzrechtlich relevant sind jedoch nur Informationen, welche **personenbezogene Daten** (zum Begriff siehe Kapitel VI, Punkt 2) enthalten. Nur dann ist eine Abwägung mit datenschutzrechtlichen Interessen durchzuführen. Dabei wird das Informationsinteresse der Öffentlichkeit (im Falle einer proaktiven Veröffentlichung) oder der informationswerbenden Person (im Falle eines Antrages) dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person(en) gegenübergestellt. Gelangt man zum Ergebnis, dass das Interesse an der Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten überwiegt, sind die Informationen nicht zu erteilen. Bei einem **Interessengleichstand** würde demnach die Information grundsätzlich zu erteilen bzw. zu veröffentlichen sein.

Kommt die informationspflichtige Stelle zum Ergebnis, dass **die zu erteilenden bzw. zu veröffentlichenden Informationen personenbezogene Daten iSd. Art. 4 Z 1 DSGVO enthalten, so muss diese Art. 6 und gegebenenfalls zusätzlich Art. 9 DSGVO bzw. außerhalb des Anwendungsbereiches des Unionsrechts (beispielsweise nationale Sicherheit, Landesverteidigung oder Wirtschaftsdaten juristischer Personen) § 1 DSG beachten.**

Das bedeutet, dass eine Offenlegung nur dann zulässig ist, sofern ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Aufbauend auf der Judikatur des EuGH¹⁷⁷ ist davon auszugehen, dass Art. 6 und Art. 9 DSGVO eine abschließende Aufzählung zulässiger Eingriffe enthalten und die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Gründe für Eingriffe normieren können.

Die Vorgehensweise bei der erforderlichen Interessenabwägung ergibt sich grundsätzlich schon aus dem Erfordernis der verfassungskonformen Handhabung des Informationszugangsrechts gemäß den Vorgaben des Art. 10 EMRK und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EGMR, des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes.¹⁷⁸

Dabei hat die Interessenabwägung jeweils die **Umstände des Einzelfalls** zu berücksichtigen. Hier ist in verfassungs- und unionskonformer Auslegung insbesondere auf die entsprechenden datenschutzrechtlichen und informationsfreiheitsrechtlichen Wertungen zu achten.¹⁷⁹

¹⁷⁷ Vgl. zuletzt EuGH 19.10.2016, C-582/14 (Patrick Breyer/Bundesrepublik Deutschland).

¹⁷⁸ Dazu grundlegend: vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 19; vgl. EGMR 08.11.2016, 18030/11 (Magyar Helsinki Bizottság/Ungarn); vgl. VfGH 04.03.2021, E 4037/2020; vgl. VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083.

¹⁷⁹ Auch Wertungen zum Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit iSd. Art. 10 EMRK sind hier zu beachten.



MERKE: Das Zugänglichmachen von Informationen, welche personenbezogene Daten enthalten, ist somit grundsätzlich dann zulässig, wenn man im Rahmen der Interessenabwägung zum Ergebnis gelangt, dass das Interesse an der Erlangung der Information überwiegt. Ordnet hingegen eine anderweitige gesetzliche Bestimmung die Offenlegung von Informationen an, muss keine Interessenabwägung durchgeführt werden.

2. Stellen die offenzulegenden Informationen (partiell) personenbezogene Daten dar?

Nach Prüfung, ob es sich um eine Information im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG (*siehe genauer unter Kapitel IV, Punkt 1 a*) handelt, hat die informationspflichtige Stelle in einem weiteren Schritt zu prüfen, **ob in den zu veröffentlichenden Informationen – sowohl auf Antrag als auch proaktiv – (partiell) personenbezogene Daten enthalten sind.**

In **Art. 4 Z 1 DSGVO** werden **personenbezogene Daten** definiert als *alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.*

Personenbezogene Daten sind also alle **Informationen**, die sich auf eine **identifizierte oder identifizierbare, lebende¹⁸⁰, natürliche Person** beziehen. Verschiedene Teilinformationen, die gemeinsam zur Identifizierung einer bestimmten Person führen können, stellen ebenfalls personenbezogene Daten dar. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist der **Begriff** des personenbezogenen Datums **weit auszulegen**, um bestmöglichen Datenschutz zu gewährleisten.¹⁸¹

¹⁸⁰ Zu beachten ist, dass Erwägungsgrund 27 der DSGVO ausdrücklich besagt, dass die Verordnung nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener gilt. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen. Solche gibt es in Österreich nicht. Oder anders gesagt, werden diese nicht vom DSG erfasst; VwGH 23.11.2016, Ra 2016/04/0044.

¹⁸¹ EuGH 07.03.2024, C-604/22 (IAB Europe/Gegevensbeschermingsautoriteit ua).

Anonyme Daten¹⁸² – das heißt Daten ohne Personenbezug oder wo ein Personenbezug nur mit unverhältnismäßigem Aufwand herstellbar wäre – fallen hingegen **nicht unter den Schutzbereich der DSGVO** und steht das Recht auf Schutz personenbezogener Daten einem Zugänglichmachen derartiger Informationen nicht entgegen.

Dabei gilt es auch zu beachten, dass personenbezogene Daten, die auch bei der informationspflichtigen Stelle anonymisiert (etwa auch für sie selbst unumkehrbar verschlüsselte Daten) wurden, aber etwa durch technologischen Fortschritt oder andere Umstände die Herstellung eines Personenbezugs wieder möglich ist, wieder zu personenbezogenen Daten werden können.¹⁸³

Dabei gilt betreffend die Zugänglichmachung von Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, auch wenn diese im Dokument (das die informationswerbende Person erhält) unkenntlich gemacht (insbesondere geschwärzt) worden sind, dass es sich dabei dennoch um **personenbezogene Daten** handelt, **die der DSGVO unterliegen**. Erwägungsgrund 26 statuiert nämlich, dass, um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, alle Mittel berücksichtigt werden sollen, die von dem bzw. der Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren. Das bedeutet, es reicht aus, dass die informationspflichtige Stelle nach wie vor einen Personenbezug herstellen kann. Dies kann sie deshalb, da diese idR weiterhin über das Originaldokument (oftmals das ungeschwärzte Dokument) verfügt. Solange die informationspflichtige Stelle also über die Information im Klartext verfügt und die Person daher identifizieren kann, **handelt es sich daher auch bei den herausgegebenen Informationen um (unkennlich gemachte) personenbezogene Daten**. Dabei ist unerheblich, dass die antragstellende Person die Person nicht identifizieren kann. Das Unkenntlichmachen (Beseitigung des unmittelbaren Personenbezugs) durch die informationspflichtige Stelle (oftmals mittels Schwärzung) stellt jedoch eine besondere technische Schutzmaßnahme nach Art. 32 DSGVO dar, die die Schutzgewichtung der Daten grundsätzlich verringern.¹⁸⁴

¹⁸² Vgl. *Art-29 Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, WP 136 01248/07/DE; vgl. auch *Art-29 Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 5/2014 zu Anonymisierungstechniken, WP 216 0829/14/DE.

¹⁸³ Pseudonyme/pseudonymisierte Daten unterliegen auch dem Schutzbereich der DSGVO und des § 1 DSG; vgl.s auch Art 4 Z 5 DSGVO.

¹⁸⁴ Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch pseudonymisierte Daten iSd. Art. 4 Z 5 DSGVO, die jedoch nur dann vorliegen, wenn die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden. Pseudonyme/pseudonymisierte Daten unterliegen auch dem

Anders wäre der Fall gelagert, wenn auch die informationspflichtige Stelle nur über ein Dokument verfügt, welches anonyme/anonymisierte Daten enthält. Auch gilt es zu bedenken, dass durch den Umstand allein, dass ein amtliches Dokument personenbezogene Daten enthält, nach der Rechtsprechung des EuGH nicht automatisch jeder Teil des Dokuments selbst zum personenbezogenen Datum wird (bspw. die rechtliche Begründung in einem Bescheid). Anlassfall dieses Urteils des EuGH waren personenbezogene Daten der antragstellenden Person, die in einer Entwurfsschrift einer Behörde (Einwanderung und Einbürgerung) enthalten waren.¹⁸⁵

Daten, die sich auf juristische Personen beziehen, sind grundsätzlich nicht vom Schutzbereich der DSGVO erfasst (Ausnahme: in der Bezeichnung der juristischen Person kommt der Name einer natürlichen Person vor, bspw. Max Mustermann GmbH). Allerdings werden juristische Personen ganz allgemein (und unabhängig von ihrer Firma bzw. Bezeichnung) **vom persönlichen Schutzbereich des Grundrechts auf Geheimhaltung gemäß § 1 DSG umfasst und stellen daher Daten dieser ebenfalls personenbezogene Daten dar.**¹⁸⁶

Das **DSG definiert den Begriff der personenbezogenen Daten nicht eigens.** Hierbei sind die DSGVO und insbesondere auch die darin verankerten Grundsätze zur Auslegung des Rechts auf Geheimhaltung heranzuziehen (*siehe auch Kapitel III, Punkt 2 b*).¹⁸⁷

Beispiele für personenbezogene Daten natürlicher Personen:

- Vorname und Nachname
- Privatanschrift
- Personifizierte E-Mail-Adressen (zB vorname.nachname@unternehmen.com)
- Ausweisnummer
- Österreichische KFZ-Kennzeichen

Beispiele für personenbezogene Daten juristischer Personen:

- Name des Unternehmens (Firma)
- eine E-Mail-Adresse (zB info@unternehmen.com)
- Telefonnummer einer öffentlichen Stelle (ohne Durchwahl)

Schutzbereich der DSGVO und des § 1 DSG. Siehe zu alledem näher: Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA), Guidelines 01/2025 on Pseudonymisation, Version vom 16.01.2025.

¹⁸⁵ EuGH 17.07.2014, verb Rs C-141/12 und C372/12 (Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel und Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel/M. und S.), Rz. 38 und 39; vgl. auch *Rohner* in Knyrim, DatKomm Art. 86 DSGVO (Stand 01.12.2022, rdb.at), Rz. 19.

¹⁸⁶ § 1 DSG ist ein „Jedermannsrecht“.

¹⁸⁷ Vgl. DSB 31.10.2018, DSB-D123.076/0003-DSB/2018.

Beispiele für nicht-personenbezogene Daten:

- anonyme/anonymisierte Daten¹⁸⁸
- Wetterdaten in meteorologischen Berichten



Beispiel 16: Ein veröffentlichter Sitzungsbericht des Bundesrats enthält die Namen der Mitglieder. In den Informationen sind somit personenbezogene Daten natürlicher Personen enthalten.



Beispiel 17: Ein auf Antrag herauszugebendes Gutachten enthält den Namen und die Kontaktdaten des beauftragten Gutachters. In den Informationen sind somit personenbezogene Daten einer natürlichen Person enthalten.



Beispiel 18: Ein geschwärzter Bericht wird proaktiv veröffentlicht. Es sind daher weder der Name noch die Kontaktdaten der Berichtstellerin Y zu entnehmen. Jedoch kann mittels einfacher Internetrecherche ein Personenbezug zu Frau Y hergestellt werden. In den Informationen sind somit personenbezogene Daten enthalten.¹⁸⁹



Beispiel 18a: Behörde Z übermittelt der Journalistin W auf Antrag einen geschwärzten Bescheid. Die Behörde Z schwärzte zuvor die Namen der Verfahrensparteien X und Y und auch alle weiteren Informationen im zu übermittelnden Dokument, die einen Personenbezug zu X und Y aufweisen. Ausgehend von den restlichen (ungeschwärzten) Informationen kann Journalistin W keinen Personenbezug herstellen. Die Behörde Z verfügt weiterhin über den originalen (ungeschwärzten) Bescheid. Beim veröffentlichten (geschwärzten) Bescheid handelt es sich daher um (geschwärzte, daher besonderen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen unterworfenen)

¹⁸⁸ Vgl. Website der Europäischen Kommission (https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/reform/what-personal-data_de#:~:text=Referenzen-Antwort,stellen%20ebenfalls%20personenbezogene%20Daten%20dar; Art. 2, Art. 4 Abs. 1 und 5, Art. 5 und Erwägungsgründe 14, 15, 26, 27, 29 und 30 der DSGVO; Art-29 Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff personenbezogene Daten, WP 136 01248/07/DE; Art-29 Datenschutzgruppe, Stellungnahme 5/2014 zu Anonymisierungstechniken, WP 216 0829/14/DE.

¹⁸⁹ Vgl. auch EuGH 07.03.2024, C-479/22 P (OC/Kommission).

personenbezogene Daten, da die Behörde weiterhin einen Personenbezug zu X und Y herstellen kann, indem sie den originalen (ungeschwärzten) Bescheid einsieht.

Variante: Behörde Z verfügt nicht (mehr) über den originalen (ungeschwärzten) Bescheid und kann auch durch ihr Behördenwissen keinen Personenbezug (mehr) herstellen. Da weder Journalistin W noch die Behörde Z, X und Y identifizieren können, liegen anonyme (oder anonymisierte) Daten vor und ist auf diese die DSGVO und § 1 DSG nicht anzuwenden.



MERKE: Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare lebende, natürliche Person oder juristische Person beziehen. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist weit auszulegen. Diese unterliegen dem Schutz der DSGVO und des § 1 DSG.

Anonyme/anonymisierte Daten fallen nicht unter den Schutzbereich der DSGVO und des § 1 DSG, da diese keinen Personenbezug (mehr) aufweisen und steht das Recht auf Schutz personenbezogener Daten einem Zugänglichmachen derartiger Informationen nicht entgegen.

Sonderfall: Besondere Datenkategorien und personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

In einem nächsten Schritt hat die informationspflichtige Stelle zu beurteilen, ob es sich bei den zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten (auch) um besondere Kategorien von Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO (bzw. um besonders schutzwürdige Daten iSd. § 1 DSG) oder um personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO handelt.

In **Art. 9 Abs. 1 DSGVO** werden **Daten besonderer Kategorien bzw. sogenannte „sensible Daten“** definiert als *personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.*

Zu beachten ist, dass auch Informationen, welche indirekt Rückschlüsse auf die in Art. 9 DSGVO angeführten Eigenschaften einer betroffenen Person ermöglichen, als „*sensible*“ personenbezogene Daten zu qualifizieren sind.¹⁹⁰



Beispiel 19: Der Bürger X hört im Radio, dass der amtierende Bundespräsident ins Krankenhaus gebracht wurde. Nähere Details zum Gesundheitszustand des Bundespräsidenten wurden nicht bekannt gegeben. Als der Bürger X von seinem Nachbarn Y hört, dass der Gesundheitszustand des Bundespräsidenten ernst sei, fasst der besorgte Bürger den Entschluss, in der Präsidentschaftskanzlei nachzufragen. Die beehrten Informationen sind sensible Daten.

Daten besonderer Kategorien werden **durch die DSGVO besonders geschützt**.¹⁹¹ Diese sind **auch vom Schutzbereich des Grundrechts auf Geheimhaltung gemäß § 1 DSG erfasst**.

Kommt daher eine informationspflichtige Stelle zum Ergebnis, dass die **zu veröffentlichenden Informationen besondere Kategorien personenbezogener Daten** beinhalten, hat diese **Art. 9 DSGVO zu beachten**.¹⁹²

Art. 9 Abs. 1 DSGVO besagt, dass die **Verarbeitung verboten** ist, sofern nicht eine der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO **abschließend aufgezählten Ausnahmen** greift. Art. 9 Abs. 2 DSGVO statuiert daher Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot des Art. 9 Abs. 1 DSGVO und schränkt die Zulässigkeit der Datenverarbeitung auf bestimmte in **Art. 9 Abs. 2 lit. a bis j DSGVO** angeführte Tatbestände ein, die enger sind als jene für die Verarbeitung „*nicht-sensibler*“ Daten in Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

Neben der **ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO** und der **offensichtlich öffentlich gemachten Daten gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO**, kommt als Rechtsgrundlage für die Offenlegung insbesondere **Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO** in Frage.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO ist eine Verarbeitung dann nicht verboten, sofern die Verarbeitung **auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der**

¹⁹⁰ Vgl. EuGH 01.08.2022, C-184/20 (OT/Vyriausioji tarnybinės etikos komisija), Rz. 123 ff.

¹⁹¹ Vgl. Erwägungsgrund 51 S 1 der DSGVO.

¹⁹² Siehe dazu im Allgemeinen: AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 20.

betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Hier könnte also das IFG in Betracht gezogen werden, welches eine verpflichtende proaktive Veröffentlichung in § 4 f IFG bzw. Offenlegung auf Antrag in §§ 7 ff IFG bzw. § 13 ff IFG vorsieht.

Wie bereits erwähnt, wird aus Erwägungsgrund 154 Satz 2 der DSGVO deutlich, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten als öffentliches Interesse iSd. Verordnung angesehen wird. Zusätzlich schränkt das IFG selbst die Veröffentlichung bzw. Offenlegung der Daten in § 6 IFG ein und verlangt zur Wahrung der Grundrechte, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten, eine verpflichtende Interessenabwägung.

Zwar wird wohl beim Informationsinteresse nach dem IFG ein erhebliches öffentliches Interesse nicht zu verneinen sein, jedoch ist nach Ansicht der DSB **fraglich, ob das IFG die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO zur Gänze erfüllt.**

Insbesondere iZm. der **mangelnden Parteistellung** der betroffenen Person(en) bleibt offen, ob dies den in lit. g leg. cit. gebotenen angemessenen und spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen genügt.¹⁹³ Auch ist den Erläuterungen zum IFG nichts dazu zu entnehmen.

Ob im Anwendungsbereich des IFG Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO somit eine geeignete Rechtsgrundlage darstellt, bleibt daher der künftigen Rechtsprechung vorbehalten.

Aus Vorsichtsgründen empfiehlt die DSB jedoch vorerst, im Zweifelsfall besondere Kategorien personenbezogener Daten nicht zugänglich zu machen, sofern nicht die Ausnahmetatbestände nach Art. 9 Abs. 2 lit. a oder lit. e DSGVO vorliegen.



Beispiel 20 (*Weiterführung von Beispiel 19*): Der Bürger X hört im Radio, dass der amtierende Bundespräsident ins Krankenhaus gebracht wurde. Nähere Details zum Gesundheitszustand des Bundespräsidenten wurden nicht bekannt gegeben. Als der Bürger X von seinem Nachbarn Y hört, dass der Gesundheitszustand des Bundespräsidenten ernst sei, fasst der besorgte Bürger den Entschluss, in der Hofburg nachzufragen und stellt ein Informationsbegehren, mit dem er wissen möchte, welche konkrete Diagnose beim Bundespräsidenten gestellt wurde. Die begehrten Informationen

¹⁹³ Vgl. dazu auch § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) in Deutschland, welches explizit vorsieht, dass sensible Daten iSd. DSGVO nur übermittelt werden dürfen, sofern der bzw. die Dritte ausdrücklich einwilligt.

sind sensible Daten und dürfen daher jedenfalls mit ausdrücklicher Einwilligung des Bundespräsidenten offengelegt werden.

Alternative: Der Bundespräsident veröffentlicht seine Diagnose selbst online. Daher kann die informationspflichtige Stelle auf diese Veröffentlichung verweisen.



MERKE: Die DSB empfiehlt derzeit, im Zweifelsfall besondere Kategorien personenbezogener Daten nicht zugänglich zu machen, sofern nicht die Ausnahmetatbestände nach Art. 9 Abs. 2 lit. a oder lit. e DSGVO vorliegen.

Art. 10 DSGVO erfasst die **Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten sowie damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln**. Welche Daten konkret damit gemeint sind, regelt die DSGVO hingegen nicht näher. Der Begriff der „*Straftat*“ wird weder in der DSGVO noch in der DSRL-PJ definiert.¹⁹⁴

Als Auslegungshilfe können die Ausführungen im Urteil vom 22. Juni 2021, C-439/19, herangezogen werden, wo der Begriff erstmals vom EuGH ausgelegt wurde. Demnach sind für die Beurteilung des strafrechtlichen Charakters einer Zuwiderhandlung drei Kriterien maßgebend: die rechtliche Einordnung der Zuwiderhandlung im innerstaatlichen Recht, die Art der Zuwiderhandlung und der Schweregrad der der betroffenen Person drohenden Sanktion. In der vorliegenden Entscheidung stellte der EuGH ausdrücklich fest, dass auch Verkehrsverstöße (das heißt Verwaltungsübertretungen mit substantieller Geldstrafe), die zur Verhängung von Strafpunkten führen können, unter den Begriff „*Straftaten*“ im Sinne von Art. 10 DSGVO fallen.¹⁹⁵

Gemäß Art. 10 DSGVO dürfen diese aufgrund von Art. 6 Abs. 1 leg. cit. nur unter behördlicher Aufsicht verarbeitet werden oder wenn dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht,¹⁹⁶ zulässig ist. Ein umfassendes Register der strafrechtlichen Verurteilungen darf nur unter behördlicher Aufsicht

¹⁹⁴ Vgl. *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in Knyrim, *DatKomm Art. 10 DSGVO*, Rz. 17 (Stand 07.05.2020, rdb.at); vgl. auch das anhängige Vorabentscheidungsersuchen zum Begriff „*Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln*“, EuGH 11.06.2019, C-439/19 (B/Latvijas Republikas Saeima).

¹⁹⁵ Vgl. EuGH 22.01.2021, C-439/1, Rz. 73 ff.

¹⁹⁶ Der österreichische Gesetzgeber hat von der Abweichungsbefugnis (Öffnungsklausel) in Art. 10 Gebrauch gemacht, nämlich in § 4 Abs. 3 DSG; vgl. die Voraussetzungen in § 4 Abs. 3 DSG; vgl. auch *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in Knyrim, *DatKomm Art. 10 DSGVO*, Rz. 17 (Stand 07.05.2020, rdb.at).

geführt werden.¹⁹⁷ Das heißt diese dürfen **nur unter besonderen Voraussetzungen verarbeitet werden**. Auch diese genießen, wie eingangs erwähnt, einen besonderen Schutz.

Sofern Daten iSd. Art. 10 DSGVO offengelegt werden, so kann dies insbesondere **auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO und Art. 10 DSGVO** erfolgen. Allerdings **muss** nach der Rechtsprechung des EuGH die antragstellende Person hinsichtlich solcher Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, ein **besonderes Interesse** an den begehrten Daten **geltend machen**. Dabei ist es unerheblich, ob die antragstellende Person ein Unternehmen oder eine Privatperson ist (*siehe auch Kapitel V, Punkt 2 c und Kapitel VI, Punkt 4 b (Schutzgewichtungen der betroffenen Schutzobjekte)*).¹⁹⁸



MERKE: Besondere Datenkategorien (sensible Daten) und personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten werden besonders durch die DSGVO und das DSG geschützt.

3. Besteht eine gesetzliche Bestimmung (§ 6 Abs. 1 UA 2 IFG), die das Offenlegen personenbezogener Daten anordnet?

§ 6 Abs. 1 UA 2 IFG besagt: *Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies 1. [...] 7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten, b) [...] erforderlich und verhältnismäßig und **gesetzlich nicht anderes bestimmt ist**.*

Auch aus dem Gesetzestext des Art. 22a Abs. 2 B-VG ergibt sich, dass eine **einfachgesetzliche Einschränkung des § 6 IFG möglich** ist.

Die Materialien stellen klar, dass mit dieser aus dem geltenden Art. 20 Abs. 3 B-VG übernommenen Wendung („*gesetzlich nicht anderes bestimmt ist*“), die einfache Gesetzgebung die angeführten **Geheimhaltungstatbestände** – im Interesse einer höheren Transparenz – auch künftig in gewissem Umfang **einschränken**, aber keinesfalls erweitern darf. Zum Verhältnis einfachgesetzlicher Bestimmungen zum IFG sollen insbesondere die Erläuterungen betreffend § 16 IFG herangezogen werden.¹⁹⁹ Dies bedeutet, dass auch der einfache Gesetzgeber im jeweiligen Kompetenzbereich die

¹⁹⁷ Vgl. Art. 10 DSGVO.

¹⁹⁸ Vgl. EuGH 07.03.2024, C-740/22 (Endemol Shine Finland Oy), Rz. 59 (2. Spruchpunkt).

¹⁹⁹ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 13 und 19 f.

Grenzen der Informationsfreiheit durch eigene Regelungen bestimmen darf. Das heißt, die Geheimhaltungstatbestände daher gegebenenfalls in Form von Geheimhaltungspflichten wiederholt, präzisiert oder auch zu Gunsten einer erhöhten Transparenz einschränkt. Vereinfacht gesagt: Der Materiengesetzgeber darf **keine zusätzlichen Verweigerungs- bzw. Geheimhaltungsgründe** schaffen.²⁰⁰

Die informationspflichtige Stelle hat daher zu **prüfen, ob bereits eine gesetzliche Bestimmung** zur Veröffentlichung der Information **vorliegt**.

Das Bestehen einer besonderen gesetzlichen Bestimmung lässt die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO und Art. 14 DSGVO unberührt.



Beispiel 21: Nach § 10 Abs. 2 Z 2 Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) müssen die Namen der Mitglieder der Begutachungskommission auf der Internethomepage der Zentralstelle in deren (Ressort-)Bereich sie eingerichtet ist veröffentlichen werden. Eine separate Interessenabwägung ist daher nicht erforderlich.



Beispiel 22: Die Universität X hat gemäß § 20 Abs. 6 UG ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich zu machen. Eine separate Interessenabwägung ist daher nicht erforderlich.



MERKE: Besteht eine gesetzliche Bestimmung, die die Offenlegung der Informationen, die personenbezogene Daten beinhalten, anordnet, ist keine Interessenabwägung vorzunehmen.

²⁰⁰ Vgl. Rundschreiben des BKA-VD, Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, 10; vgl. auch *Bußjäger* in Bußjäger/Dworschak, Informationsfreiheitsgesetz Art. 22a B-VG, Rz. 21 (Stand 01.04.2024, rdb.at).

4. Zur Interessenabwägung unter dem Aspekt der Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten

Beinhalten zugänglich zu machende Informationen (von allgemeinem Interesse) personenbezogene Daten, so stehen sich, wie bereits unter *Kapitel VI, Punkt 1* erwähnt, einerseits **das Informationsinteresse an der Zugänglichmachung von Informationen** und andererseits **das berechnigte Interesse der betroffenen Person(en) an der Wahrung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten** gegenüber.²⁰¹

Die informationspflichtige Stelle hat im Hinblick auf die zu erteilenden oder zu veröffentlichenden Informationen zunächst zu beurteilen, ob ein Eingriff in das jeweilige (Grund-)Recht bzw. die (proaktive) Veröffentlichungsverpflichtung vorliegt.



MERKE: Beim Zugänglichmachen von Informationen mit personenbezogenen Daten stehen sich das Informationsinteresse und das berechnigte Interesse der betroffenen Personen an der Wahrung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten gleichrangig gegenüber.

a. Vorliegen eines rechtfertigungsbedürftigen Eingriffs

In der Regel liegt mit der Erteilung einer Information an eine informationswerbende Person oder proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse (etwa auf *data.gv.at*), so diese personenbezogene Daten enthalten, **ein rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in den Schutz personenbezogener Daten**, sei es insbesondere nach Art. 8 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), Art. 8 EMRK und/oder nach § 1 DSG, vor.²⁰²

Gleichzeitig stellt auch eine Anordnung, dass eine Information aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes im Sinne des § 6 IFG nicht zu erteilen ist, einen **rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in das**

²⁰¹ Wie bereits unter *Kapitel VI, Punkt 1* angemerkt, können, je nach Einzelfall, weitere berechnigte Interessen gegen das Informationsinteresse abzuwägen sein und ist schlussendlich eine ganzheitliche Abwägungsentscheidung zu treffen. In Betracht auf den gesetzlichen Auftrag an die Datenschutzbehörde iSd. § 15 IFG wird jedoch nur auf die Abwägung betreffend das berechnigte Interesse auf Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten eingegangen.

²⁰² Vgl. VfGH 04.03.2021, E4037/2020; EuGH 22.11.2022, verb Rs C-37/20 und C-601/20 (WM und Sovim SA/Luxembourg Business Registers), Rz. 35 ff.

verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht auf Zugang zu Information im Sinne des Art. 22a Abs. 2 und Abs. 3 B-VG bzw. den einfachgesetzlichen Vorschriften nach dem IFG, dar.²⁰³

Ebenso kann mit einer derartigen Anordnung ein **rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in das durch Art. 10 EMRK geschützte Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit** vorliegen.²⁰⁴ Einem Anspruch auf Zugang zu Informationen, der demnach zusätzlich durch Art. 10 EMRK getragen wird, weil damit das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit ausgeübt wird, kommt daher grundsätzlich ein stärkeres Gewicht zu, als einem Informationsanspruch, der nicht in den Schutzbereich von Art. 10 EMRK fällt.²⁰⁵

Schließlich stellt eine unterlassene Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse grundsätzlich eine pflichtwidrige rechtfertigungsbedürftige Maßnahme im Sinne des Art. 22a Abs. 1 B-VG bzw. § 4 IFG dar.



MERKE: Die Erteilung bzw. Veröffentlichung einer Information (von allgemeinem Interesse) mit personenbezogenen Daten stellt einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in den Schutz personenbezogener Daten dar. Gleichzeitig stellt das Nicht-Zugänglichmachen von Informationen (von allgemeinem Interesse) ebenso einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in die Informationsfreiheit (und in manchen Fällen in das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit) dar.

b. Zur Ermittlung der Eingriffstiefe

In einem weiteren Schritt hat die informationspflichtige Stelle die jeweilige Eingriffstiefe zu ermitteln. Im Folgenden findet sich ein demonstrativ aufgezählter Kriterienkatalog ([Grund-]Rechtsträger, betroffene Schutzobjekte, mögliche Konsequenzen für die betroffene Person(en), Modalität des Eingriffs, Sonderfall „*public bzw. social watchdog*“) mit beispielhaften Ausführungen zu verschiedenen Schutzgewichtungen, die zu berücksichtigen sind.

²⁰³ Vgl. *Bußjäger* in Bußjäger/Dworschak, Informationsfreiheitsgesetz Art. 22a B-VG, Rz. 19 (Stand 01.04.2024, rdb.at).

²⁰⁴ Vgl. EGMR 08.11.2016, 18030/11 (Magyar Helsinki Bizottság/Ungarn), Rz. 156; vgl. VfGH 04.03.2021, E4037/2020, Rz. 15; vgl. VfGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083, Rz. 22.

²⁰⁵ Vgl. VfGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083, Rz. 29, wonach Ausnahmen des Auskunftspflichtgesetzes insbesondere dann eng auszulegen waren, wenn ein Auskunftersuchen als relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll, zu sehen ist, die begehrte Information im öffentlichen Interesse liegen und der auskunftswerbenden Person eine Rolle als „*watchdog*“ im Sinne der Rechtsprechung des EGMR zukommt.

Schutzgewichtungen betreffend die (Grund-)Rechtsträger

Aus datenschutzrechtlicher Perspektive ist betreffend die **(Grund-)Rechtsträger** zu unterscheiden, ob es sich bei der betroffenen Person um eine juristische oder um eine natürliche Person handelt.

Während sich der persönliche Schutzbereich des Grundrechts auf Geheimhaltung gemäß § 1 DSGVO auch auf den Schutz juristischer Personen erstreckt, sind diese vom Anwendungsbereich der DSGVO grundsätzlich nicht erfasst.²⁰⁶ Der EuGH hat festgehalten, dass die Verletzung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten bei **juristischen Personen** grundsätzlich ein anderes [Anm: geringeres] Gewicht hat als bei natürlichen Personen.²⁰⁷

Weiters kann **die Rolle, die eine Person im öffentlichen Leben spielt (Stichwort: „public figure“)**, für eine geringere datenschutzrechtliche Schutzgewichtung sprechen.²⁰⁸

Schließlich ist an dieser Stelle neuerlich daran zu erinnern, dass **verstorbene Personen** im datenschutzrechtlichen Regime keine Stellung als betroffene Person haben und somit nicht in den datenschutzrechtlichen Schutzbereich fallen (*siehe dazu auch Kapitel VI, Punkt 2*).²⁰⁹

Eine erhöhte datenschutzrechtliche Schutzgewichtung kommt hingegen sogenannten **besonders schutzbedürftigen betroffenen Personen**, wie beispielsweise **Kindern**, zu.²¹⁰

²⁰⁶ Vgl. *Thiele/Wagner*, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG)2 § 1, Rz. 6 (Stand 01.02.2022, rdb.at); vgl. Art. 1 Abs. 1 DSGVO.

²⁰⁷ Vgl. EuGH 09.11.2010, verb Rs C-92/09 und C-93/09 (Volker und Markus Schecke GbR und Hartmut Eifert/Land Hessen), Rz. 87; BVwG 11.03.2024, W214 2235505-1/43E S 70.

²⁰⁸ EuGH 13.05.2014, C-131/12 (Google Spain SL, Google Inc./Agencia Española de Protección de Datos (AEPD), Mario Costeja González); vgl. auch VfGH 04.03.2021, E4037/2020.

²⁰⁹ Der Vollständigkeit halber ist hier zu erwähnen, dass sich ein postmortaler Persönlichkeitsschutz jedoch aus Art. 8 EMRK oder § 16 ABGB ergeben kann [*Hödl* in Knyrim, DatKomm Art. 4 DSGVO, Rz. 17 ff (Stand 01.12.2018, rdb.at)]. Diese Wertung wird jedoch im vorliegenden Leitfaden aufgrund des auf datenschutzrechtliche Erwägungen begrenzten gesetzlichen Auftrages nicht näher dargestellt.

²¹⁰ Siehe Erwägungsgrund 38 der DSGVO; Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA), Leitlinien 04/2022 für die Berechnung von Geldbußen im Sinne der DSGVO, Version 2.1, 24.05.2023, Seite 19; vgl. auch BVwG 24.03.2024, W211 2232992-1; Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA), Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)(f) GDPR, Version 1.0, 08.10.2024, Rz. 44; vgl. EuGH 04.07.2023, C-252/21 (Meta Platforms Inc., vormals Facebook Inc., Meta Platforms Ireland Ltd, vormals Facebook Ireland Ltd, Facebook Deutschland GmbH/Bundeskartellamt), Rz. 111.



MERKE: Je nachdem, welcher Kategorie eine betroffene Person an sich zugeordnet werden kann, kann die datenschutzrechtliche Schutzgewichtung grundsätzlich erhöht (zB „*besonders schutzbedürftige betroffene Personen*“) oder verringert (zB „*public figures*“) sein.

Schutzgewichtungen der betroffenen Schutzobjekte

Das informationsfreiheitsrechtliche **Schutzobjekt** des Art. 22a B-VG sowie des IFG ist die seitens der informationspflichtigen Stelle **zugänglich zu machende Information**. Diesem kommt dann ein erhöhtes Schutzgewicht zu, wenn es sich dabei um **Informationen im öffentlichen Interesse** handelt.

So handelt es sich um im öffentlichen Interesse liegende Informationskategorien mit gewichtiger Bedeutung, wenn die Offenlegung der Informationen unter anderem für **Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften und über Angelegenheiten sorgt, die für die Gesellschaft als Ganzes interessant sind**.²¹¹ Der EGMR führt in seiner Entscheidung hierzu weiters aus, dass das öffentliche Interesse sich auf Angelegenheiten bezieht, die die Öffentlichkeit so berühren, dass sie ein berechtigtes Interesse daran haben.

Das kann dann der Fall sein, wenn die Angelegenheiten die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich ziehen oder diese in erheblichem Maße betreffen, insbesondere, weil sie das Wohl der Bürger:innen oder das Leben der Gemeinschaft berühren. Dies gilt auch für Angelegenheiten, die geeignet sind, eine erhebliche Kontroverse auszulösen, die eine wichtige soziale Frage betreffen oder die ein Problem aufwerfen, an dessen Kenntnis die Öffentlichkeit ein Interesse haben könnte.²¹²

Diese Frage, ob es sich bei den zugänglich zu machenden Informationen um Informationen im öffentlichen Interesse handelt, ist generell und unabhängig davon zu stellen, ob einer informationswerbenden Person eine Rolle als sogenannter „*public bzw. social watchdog*“ zukommt und ist dies nach Ansicht der DSB somit auch betreffend die proaktive Informationspflicht relevant.²¹³ Zudem ist dabei auf die Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen.²¹⁴ Die Beantwortung dieser Frage ist für den bei der Güterabwägung relevanten „*public interest test*“ notwendig, bei dem die

²¹¹ Vgl. EGMR 08.11.2016, 18030/11 (Magyar Helsinki Bizottság/Ungarn), Rz. 161; vgl. VfGH 04.03.2021, E4037/2020, Rz. 11; vgl. VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083, Rz. 22.

²¹² Vgl. EGMR 08.11.2016, 18030/11 (Magyar Helsinki Bizottság/Ungarn), Rz. 162; Siehe auch AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 19, die hierzu Informationen betreffend Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verletzungen von fundamentalen Grund- und Menschenrechten oder Korruption als Beispiel nennen.

²¹³ Vgl. EGMR 08.11.2016, 18030/11 (Magyar Helsinki Bizottság/Ungarn), Rz. 161; vgl. VfGH 04.03.2021, E4037/2020 Rz. 11; vgl. VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083, Rz. 22.

²¹⁴ Vgl. EGMR 08.11.2016, 18030/11 (Magyar Helsinki Bizottság/Ungarn), Rz. 162.

grundsätzlich erhöhte Schutzgewichtung von Informationen im öffentlichen Interesse im Zuge der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen ist.

Der Begriff des öffentlichen Interesses stammt aus der Rechtsprechung des EGMR zum Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit, insbesondere im Zusammenhang mit sogenannten „*public bzw. social watchdogs*“. Demnach ist er zwar nicht mit dem Begriff „*Informationen von allgemeinem Interesse*“ iSd. Art. 22a Abs. 1 B-VG bzw. § 2 Abs. 2 IFG gleichzusetzen, jedoch sind Überschneidungen nicht ausgeschlossen.

Auch aus datenschutzrechtlicher Perspektive lassen sich der einschlägigen Rechtsprechung und Praxis betreffend den **Charakter** etwaiger zugänglich zu machender **personenbezogener Daten** ebenfalls Wertungsunterschiede ausmachen.

So fallen **bereits (zulässigerweise) veröffentlichte personenbezogene Daten** betroffener natürlicher Personen zwar unter den Schutzbereich der DSGVO, jedoch kommt ihnen in der Regel ein geringeres Schutzgewicht zu.²¹⁵ Personenbezogene Daten, die betroffene Personen im Allgemeinen als **persönlicher** betrachten (zB Finanzdaten, Standortdaten, etc.), haben grundsätzlich eine höhere Schutzgewichtung als jene, die einen **eher öffentlicheren Bezug** haben.

Generell kann gesagt werden, dass je empfindlicher oder privater die zu verarbeitenden Daten sind, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Verarbeitung dieser Daten negative Auswirkungen auf die betroffene Person hat, und desto mehr Gewicht sollte ihnen bei der Abwägungsprüfung beigemessen werden.

Die hier ersichtliche Zuteilung personenbezogener Daten zu verschiedenen Sphären der Privatheit findet sich tendenziell auch in der datenschutzrechtlichen Rechtsprechung wieder.

So geht der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass im Zuge einer Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO danach zu differenzieren ist, ob die verarbeiteten Daten den (so genannten) **Kernbereich der geschützten Privatsphäre** (etwa Daten zum Sexualleben der betroffenen Person) oder die (so genannte) Sozialsphäre betreffen.

Die **Sozialsphäre** ist dadurch gekennzeichnet, dass die betroffene Person mit Außenstehenden interagiert bzw. in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt, wie dies etwa bei der Erbringung von

²¹⁵ Vgl. BVwG 09.12.2021, W214 2225733-1/17E S 47; vgl. Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA), Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)(f) GDPR, Version 1.0, 08.10.2024, Rz. 43. Bei personenbezogenen Daten juristischer Personen ist der Anwendungsvorrang der DSGVO grundsätzlich nicht schlagend, da diese grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen.

Dienstleistungen gegenüber Dritten der Fall ist (ein bedeutender Unterfall der Sozialsphäre ist die sogenannte Berufssphäre). **Ein Eingriff in das Recht auf Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten ist daher grundsätzlich weniger eingriffsintensiv, wenn personenbezogene Daten, die der Sozialsphäre einer Person zuzuordnen sind, verarbeitet werden.**²¹⁶

Das bedeutet jedoch nicht, dass weniger empfindliche Daten *per se* offengelegt werden dürfen.²¹⁷ Es kommt auch hier auf die Umstände des Einzelfalls und den Kontext, in dem die Verarbeitung stattfindet, an.²¹⁸

Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch auf die bereits unter *Kapitel VI, Punkt 2* erhöhte Schutzgewichtung von besonderen Datenkategorien gemäß Art. 9 DSGVO²¹⁹ sowie personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Strafdaten gemäß Art. 10 DSGVO²²⁰ hinzuweisen.



MERKE: Je empfindlicher oder privater die offenzulegenden personenbezogenen Daten sind, desto mehr Gewicht sollte ihnen bei der Abwägungsprüfung beigemessen werden.

Schutzgewichtungen in Abhängigkeit der möglichen Konsequenzen einer Zugänglichmachung personenbezogener Daten für die betroffene(n) Person(en)

Um die Eingriffstiefe in die Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten ermitteln zu können, ist es auch notwendig, auf die **möglichen Folgen der beabsichtigten Zugänglichmachung** für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zu achten.

²¹⁶ Siehe VwGH 17.05.2024, Ro 2022/04/0026 bis 0027-7, Rz. 31 ff mwN; zu beachten ist jedoch, dass die Grenzen der Privatheit gerade in Grenzfällen verschwimmen können und eine Zuordnung der betroffenen personenbezogenen Daten somit problematisch sein kann (zB bei personenbezogenen Daten von Personen des öffentlichen Lebens, die sowohl in deren Privatsphäre fallen als auch in deren Berufssphäre). In solchen Fällen empfiehlt es sich die Umstände des Einzelfalles noch genauer zu prüfen.

²¹⁷ Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA), Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)(f) GDPR, Version 1.0, 08.10.2024, Rz. 41.

²¹⁸ Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA), Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)(f) GDPR, Version 1.0, 08.10.2024, Rz. 41.

²¹⁹ Betreffend eine etwaige Offenlegung besonderer Datenkategorien gemäß Art. 9 DSGVO, wird an dieser Stelle auf *Kapitel VI, Punkt 2* verwiesen, wonach zunächst zu prüfen ist, ob Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO überhaupt eine valide Rechtsgrundlage für die Offenlegung sensibler Daten im Zusammenhang mit dem Zugänglichmachen von Informationen nach dem IFG darstellt.

²²⁰ So verlangt der EuGH (07.03.2024, C-740/22 [Endemol Shine Finland Oy], Rz. 58) dass im Rahmen des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten für die Herausgabe von Art. 10 DSGVO Daten seitens der antragstellenden Person ein besonderes Interesse geltend gemacht werden muss.

Diese Prüfung sollte sich auf die verschiedenen Arten konzentrieren, in denen Personen – *positiv* oder *negativ, tatsächlich* oder *potenziell* – von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (in diesem Fall der etwaigen Übermittlung der personenbezogenen Daten an eine informationswerbende Person oder die proaktive Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Rahmen der informationsrechtlichen Veröffentlichungspflicht) betroffen sein können (*zur Anhörung der betroffenen Person(en) siehe Kapitel V, Punkt 2 d*).

Zu den **Faktoren**, die informationspflichtige Stellen je nach Kontext und Art der zu verarbeitenden Daten zu berücksichtigen haben, können zählen:

- mögliche künftige Entscheidungen oder Handlungen Dritter, die aufgrund der zugänglich gemachten personenbezogenen Daten erfolgen,
- mögliche Rechtsfolgen für die betroffene(n) Person(en),
- Ausschluss oder Diskriminierung einer/von Person(en),
- Verleumdung oder im weiteren Sinne Situationen, in denen ein Risiko besteht, dass der Ruf, die Verhandlungsposition, die Verhandlungsmacht oder die Autonomie der betroffenen Person(en), gefährdet werden,
- finanzielle Verluste, die der bzw. den betroffenen Person(en) entstehen können sowie
- Risiken für die Freiheit, die Sicherheit, die körperliche und geistige Unversehrtheit oder das Leben der/von natürlichen Person(en).²²¹

Zusätzlich zu den konkret vorhersehbaren nachteiligen Folgen²²² muss die informationspflichtige Stelle auch mögliche **allgemeinere emotionale Auswirkungen** berücksichtigen, die sich daraus ergeben, dass eine betroffene Person die Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten verliert. Die abschreckende Wirkung auf geschütztes Verhalten betroffener Personen, wie etwa die Freiheit der Forschung oder die Meinungsäußerungsfreiheit, die ua. durch das Risiko, identifiziert zu werden, entstehen kann, sollte ebenfalls gebührend berücksichtigt werden („*chilling effect*“).

²²¹ Vgl. Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA), Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)(f) GDPR, Version 1.0, 08.10.2024, Rz. 45.

²²² So hat der EuGH (04.10.2024, C-621/22, Rz. 56) festgestellt, dass bei dem ungefragten Offenlegen von personenbezogenen Daten (Namen, Anschriften und Wohnorte, Mobiltelefonnummern etc.) von Mitgliedern von Tennisvereinen an einen, einen Tennisverband sponsernden Anbieter von Glücks- und Casinospielen (dieser hat den Mitgliedern daraufhin Werbemaßnahmen zukommen lassen) bei einer Interesseabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO auch den Umstand zu berücksichtigen ist, dass zwischen den Vereinsspielern und dem Glücksspielanbieter iSd. Erwägungsgrund 47 der DSGVO keine maßgebliche und angemessene Beziehung vorhanden zu sein scheint und außerdem ins Kalkül zu ziehen sei, dass eine derartige Verarbeitung sich unter Umständen nachteilig auf die Mitglieder der betreffenden Tennisvereine auswirken („*could have harmful effects*“) könnten, da sie sie der Gefahr der Entwicklung einer Spielsucht aussetzen könnten.



MERKE: Sind durch das Zugänglichmachen von Informationen mit personenbezogenen Daten neben dem allgemeinen Kontrollverlust für die betroffenen Personen zusätzliche tatsächliche oder potenzielle nachteilige Folgen verbunden, so ist eine erhöhte datenschutzrechtliche Schutzgewichtung anzunehmen.

Schutzgewichtungen in Abhängigkeit von der Modalität des Eingriffs

Wie bereits unter *Kapitel V, Punkt 1* erwähnt, erfolgt bei der proaktiven Informationspflicht eine Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse im öffentlichen Informationsregister unter *data.gv.at*, welches dadurch grundsätzlich (Voraussetzung ist nämlich etwa ein Internetzugang) weltweit abrufbar ist.

Mit einem solchen öffentlichen Zugänglichmachen, so die Informationen personenbezogene Daten enthalten, ist es untrennbar verbunden, dass diese damit einer potenziell unbegrenzten Zahl von Personen zugänglich sind. Dadurch werden mögliche Folgen einer **etwaigen missbräuchlichen Verwendung ihrer personenbezogenen Daten** für die betroffenen Personen in dem Sinne verschärft, dass diese Daten, sobald sie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden sind, nicht nur frei abgerufen, sondern auch auf Vorrat gespeichert und verbreitet werden können. Für betroffene Personen solcher anschließenden Verarbeitungen wird es umso schwieriger, wenn nicht sogar illusorisch, sich wirksam gegen Missbräuche zur Wehr zu setzen.²²³

Eine **proaktive Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse**, die **personenbezogene Daten enthalten**, stellt demnach **grundsätzlich eine erhöhte Eingriffsintensität** in den Schutz personenbezogener Daten dar. Hingegen ist die Erteilung von Informationen (auf Antrag), die personenbezogene Daten enthalten, im Vergleich dazu grundsätzlich weniger eingriffsintensiv, auch wenn eine Prüfung im Einzelfall auch hier eine starke Eingriffsintensität hervorbringen kann.²²⁴

²²³ Vgl. EuGH 22.11.2022, verb Rs C-37/20 und C-601/20 (WM und Sovim SA/Luxembourg Business Registers), Rz. 41 ff.

²²⁴ Beachte hier jedoch die Ausführungen zu *Kapitel VI, Punkt 4 b* „Schutzgewichtungen in Abhängig der möglichen Konsequenzen einer Zugänglichmachung personenbezogener Daten für die betroffene Person“; beachte weiters Ausführungen zu *Kapitel VI, Punkt 2 e* „Informationspflichtige Stelle versus datenschutzrechtliche:r Verantwortliche:r“, wonach die informationswerbende Person nach Erhalt der Informationen selbst zur:zum datenschutzrechtlichen Verantwortlichen wird. Sollte diese dann die erhaltenen Informationen bzw. personenbezogenen Daten online allgemein zugänglich machen wollen, so hat diese:r als eigenständige:r datenschutzrechtliche:r Verantwortliche:r freilich auch die erhöhte Eingriffsintensität einer derartigen Verarbeitungsmodalität zu berücksichtigen.



MERKE: Die proaktive Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse mit personenbezogenen Daten stellt grundsätzlich einen intensiveren Eingriff in die datenschutzrechtlichen Interessen betroffener Personen dar, als die Erteilung von Informationen mit personenbezogenen Daten aufgrund eines Informationsbegehrens.

Sonderfall: „public bzw. social watchdog“

Nach den Materialien des Gesetzgebers kommt in der Abwägung den sogenannten „**public bzw. social watchdogs**“ im Sinne der Rechtsprechung des EGMR (vor allem Medien) eine **besondere Rolle** zu. Hintergrund ist, dass, sofern die Kriterien des EGMR hierzu erfüllt sind, neben einem Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht auf Zugang zu Information im Sinne des Art. 22a Abs. 2 und Abs. 3 B-VG, **zusätzlich ein Eingriff in das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 10 EMKR vorliegt**, wenn der Zugang zur erwünschten Information verweigert wird. In diesem Fall wird nämlich die in Art. 10 EMRK verbrieft Freiheit, Informationen zu erhalten und mitzuteilen, derart beeinträchtigt, **dass der Wesensinhalt von Art. 10 EMRK berührt wird**.²²⁵

Allerdings müssen hierfür folgende **taxative Kriterien kumulativ** erfüllt sein:

1. Der **Zweck und das Ziel des Informationsbegehrens** muss das **Sammeln von Informationen als relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten**, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden sollte oder welche ein essentielles Element einer solchen darstellen sollten, sein. Das Informationsbegehren muss tatsächlich für die Ausübung der Meinungsfreiheit notwendig sein.
2. Der **Charakter der begehrten Informationen** muss derart geprägt sein, dass die begehrten Informationen, Daten oder Dokumente, den **Test, ob sie im öffentlichen Interesse liegen**, bestehen. Die Notwendigkeit einer Offenlegung kann dann bestehen, wenn die Offenlegung unter anderem für Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften und über Angelegenheiten sorgt, die für die Gesellschaft als Ganzes interessant sind.
3. Die **Rolle der informationswerbenden Person muss in ihrer Funktion als Journalist:in bzw. als sogenannter „public bzw. social watchdog“ oder als Nichtregierungsorganisation**, deren Aktivitäten sich auf Angelegenheiten des öffentlichen Interesses beziehen, liegen.

²²⁵ Siehe dazu im Allgemeinen: AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 19; EGMR 08.11.2016, 18030/11 (Magyar Helsinki Bizottság/Ungarn); VfGH 04.03.2021, E4037/2020 sowie VwGH 29. 05.2018, Ra 2017/03/0083.

4. Schließlich ist zu berücksichtigen, **ob die begehrten Informationen „vorhanden und verfügbar“** sind (zu diesen Begriffen siehe Kapitel IV, Punkt 1 a).

Liegen diese Kriterien tatsächlich vor, so sind die begehrten Informationen der privilegierten informationswerbenden Person zwar nicht *per se* zu erteilen, jedoch ist bei der anschließenden Interessenabwägung darauf besonders im Sinne einer **erhöhten Schutzgewichtung** Bedacht zu nehmen und sind die in Frage kommenden **Geheimhaltungsgründe**, zu denen auch das Recht auf Datenschutz zählt, **insbesondere eng auszulegen**.²²⁶



MERKE: Liegen sämtliche Kriterien des EGMR zur sogenannten „*public bzw. social watchdog*“-Judikatur vor, so ist von einem erhöhten Informationsinteresse auszugehen.

c. Weitere Prüfschritte der informationspflichtigen Stelle

Ist der Eingriff in die Informationsfreiheit aufgrund des berechtigten (privaten) Interesses der betroffenen Person(en) am Schutz ihrer personenbezogenen Daten durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt?

Nach den Materialien des Gesetzgebers ergibt sich die Vorgehensweise bei der erforderlichen Interessenabwägung grundsätzlich schon aus dem Erfordernis der verfassungskonformen Handhabung des Informationszugangsrechts gemäß den Vorgaben des Art. 10 EMRK und der dazu ergangenen Rechtsprechung.²²⁷

Die Wahrung des berechtigten Interesses der betroffenen Person(en) am Schutz ihrer personenbezogenen Daten ist ein **gesetzlich vorgesehener Eingriff in die Informationsfreiheit**.²²⁸ Dieser Eingriff folgt auch **einem legitimen Ziel**, nämlich den „**berechtigten Interessen eines anderen**“.

²²⁶ Vgl. VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083, Rz. 29; zur grundsätzlich erhöhten Schutzgewichtung derartiger Anträge siehe weiters: VwGH 24.10.2024, Ra 2023/05/0006, Rz. 19.

²²⁷ Vgl. AB 2420 BldNR XXVII. GP, 19.

²²⁸ Bzw. stellt gleichzeitig einen Geheimhaltungsgrund auf einfachgesetzlicher Ebene dar.

Zur Anwendung des sogenannten „*harm tests*“ in Bezug auf die Wahrung des berechtigten Interesses auf Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten

Als weiteren Schritt ist der sogenannte „*harm test*“ anzuwenden. **Das ist die Prüfung, welcher tatsächliche Schaden einem legitimen Schutzgut durch die Informationserteilung oder Informationsveröffentlichung droht.**

Im Falle der Offenlegung personenbezogener Daten an eine informationswerbende Person, sohin einen Dritten bzw. eine Dritte, oder einer Veröffentlichung der personenbezogenen Daten an einen unbestimmten Personenkreis auf *data.gv.at*, liegt nach Ansicht der DSB jedenfalls ein tatsächlicher Schaden (im Sinne einer tatsächlichen Beeinträchtigung) des berechtigten Interesses auf Schutz personenbezogener Daten vor, da es sich beim Recht auf Schutz personenbezogener Daten zum Ersten um **ein höchstpersönliches Recht** handelt, zum Zweiten jede Übermittlung bzw. (grundsätzlich viel mehr) jede Veröffentlichung, etwa im Internet, in einem **Kontrollverlust ihrer Daten für die betroffene(n) Person(en)** mündet und zudem die Offenlegung schließlich unumkehrbar ist. Dies geht somit *per se* mit einer – je nach Eingriffsintensität zumindest vorhandenen bzw. erhöhten – **tatsächlichen Beeinträchtigung des Schutzguts** einher.²²⁹

Daher ist nach Ansicht der DSB bei einem Eingriff in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, abgesehen von den Fällen in denen etwa eine gesetzliche Bestimmung die Offenlegung der personenbezogenen Daten vorsieht und somit keine Interessenabwägung notwendig ist, **jedenfalls eine Güterabwägung im Sinne einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zwischen dem Informationsinteresse und dem berechtigten Interesse auf Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten vorzunehmen.**²³⁰

Weitere nachteilige Folgen/Konsequenzen für die betroffene Person in Hinblick auf die Zugänglichmachung ihrer personenbezogenen Daten sind, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, jedenfalls auch in die Abwägung miteinzubeziehen.²³¹

²²⁹ Vgl. Erwägungsgrund 85 der DSGVO; Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA), Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)(f) GDPR, Version 1.0, 08.10.2024, Rz. 46. So spricht § 6 Abs. 1 Z 7 IFG selbst davon, dass eine Geheimhaltung im Falle eines „überwiegenden“ berechtigten Interesses eines anderen, tunlich ist.

²³⁰ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 19.

²³¹ Siehe dazu *Kapitel VI, Punkt 4 b „Schutzgewichtungen in Abhängig der möglichen Konsequenzen einer Zugänglichmachung personenbezogener Daten für die betroffene Person“.*



MERKE: Bei der Offenlegung personenbezogener Daten im Zuge eines Zugänglichmachens von Informationen (von allgemeinem Interesse) ist, abgesehen von Fällen, in denen etwa eine gesetzliche Bestimmung die Offenlegung der personenbezogenen Daten vorsieht, jedenfalls eine Güterabwägung vorzunehmen.

Zur Verhältnismäßigkeitsprüfung und Güterabwägung

An dieser Stelle hat die informationspflichtige Stelle zu überprüfen, ob das (teilweise) Nicht-Zugänglichmachen von Informationen, die personenbezogene Daten beinhalten, **notwendig bzw. erforderlich** ist, um die Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten zu gewährleisten.²³² Es ist somit zu überprüfen, ob das Nicht-Zugänglichmachen von Informationen in Hinblick auf die Informationsfreiheit auch **verhältnismäßig** wäre.²³³

In diesem Sinn muss ein Eingriff zur Zielerreichung **geeignet** und darüber hinaus **erforderlich** sein. Außerdem muss zwischen dem durch den Eingriff zu erreichenden Zweck und der durch den Eingriff verkürzten (Grund-)Rechtsposition eine **angemessene Relation** bestehen (hier ist eine Güterabwägung vorzunehmen).



MERKE: Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit (eigentliche Güterabwägung) des Eingriffs zu prüfen.

Das Kriterium der Erforderlichkeit liegt vor, **wenn kein gelinderes Mittel zur Zweckerreichung in Frage kommt**.

Hier ist aus datenschutzrechtlicher Perspektive darauf hinzuweisen, dass gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz auch im Falle zulässiger Beschränkungen **jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art** vorgenommen werden darf (**gelindestes Mittel; siehe auch den Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO**).

Da das Recht auf Informationsfreiheit darauf abzielt, Informationen zugänglich zu machen und das Recht auf Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten darauf abzielt, dass diese Daten eben nicht

²³² Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 19.

²³³ Siehe dazu im Allgemeinen *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht, Rz. 715 ff.

veröffentlicht werden, ist an dieser Stelle zunächst zu fragen, **ob die Zugänglichmachung der personenbezogenen Daten tatsächlich notwendig ist** (also dem Informationsbegehren oder der proaktiven Veröffentlichungspflicht nachzukommen ist). Ist keine Notwendigkeit hierfür gegeben, so kann im eigentlichen Sinn kein Eingriff in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten vorliegen, da die personenbezogenen Daten nicht zugänglich gemacht werden müssen.

Sind personenbezogene Daten grundsätzlich zugänglich zu machen, so ist an dieser Stelle auf den Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO hinzuweisen, der anordnet, dass nur jene Daten zu verarbeiten sind, die tatsächlich zur Zweckerreichung notwendig sind.

Im Zuge dessen ist ua. sowohl zu überprüfen, ob durch entsprechende Maßnahmen die **Anzahl der betroffenen Personen** als auch die **(personenbezogene) Datenmenge pro betroffener Person minimiert** werden kann. Gegebenenfalls können im Zuge dessen personenbezogene Daten in einer zugänglich zu machenden Information **(teilweise) unkenntlich gemacht (etwa geschwärzt)** werden. Hierbei ist jedoch abzuwägen, ob durch die (teilweise) Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Informationsfreiheit erfolgen würde (*siehe nachfolgend: Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinn*).



MERKE: Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung kann es zur Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten notwendig sein, diese (teilweise) unkenntlich zu machen (zB zu schwärzen).

Schließlich sind die beiden kollidierenden Interessen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen und ist eine **Güterabwägung** vorzunehmen (**Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinn**).

Hierbei ist die zuvor ermittelte Eingriffstiefe (*siehe dazu Kapitel VI, Punkt 4 b*) zu berücksichtigen.

Insbesondere ist an dieser Stelle an die Frage, ob es sich bei den zugänglich zu machenden Informationen um „*Informationen öffentlichen Interesses*“ handelt, zu erinnern und sind diese Fälle hinreichend zu berücksichtigen (sogenannter „*public interest test*“)²³⁴. Dabei ist der Sonderfall der sogenannten „*public bzw. social watchdogs*“ besonders hervorzuheben.²³⁵

²³⁴ Siehe dazu bereits im Vorgang *Kapitel VI, Punkt 4 b* „*Schutzgewichtungen der betroffenen Schutzobjekte*“; vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 19.

²³⁵ Siehe dazu *Kapitel VI, Punkt 4* „*Sonderfall: public bzw. social watchdog*“.

Ebenso ist daran zu erinnern, dass sämtliche Umstände des Einzelfalls bei der Abwägung zu berücksichtigen sind.²³⁶ Beispielsweise kann zu berücksichtigen sein, ob sich in den zugänglich zu machenden Informationen, personenbezogene Daten befinden, die datenschutzrechtlich unrechtmäßig verarbeitet werden (etwa, weil diese bereits zu löschen gewesen wären, sich jedoch noch im Datenbestand der informationspflichtigen Stelle befinden).

Weiters ist zu beachten, dass **das Interesse an der Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten überwiegen muss**, um eine Nicht-Zugänglichmachung von Informationen rechtfertigen zu können. Bei einem Interessengleichstand würde demnach die Information zu erteilen bzw. zu veröffentlichen sein.²³⁷ Sollte das Ergebnis der Prüfung nur für einen Teil der zugänglich zu machenden Information ein positives Ergebnis der Interessenabwägung vorsehen, so ist auch hier abzuwägen, ob durch das Zugänglichmachen dieser Teilinformation (zB ein teilweise geschwärztes Dokument oder ein Dokument mit Anhang, wo sämtliche personenbezogenen Daten befindlich sind) ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Informationsfreiheit vorliegen könnte (dies könnte dann der Fall sein, wenn der durch Weglassen der personenbezogenen Daten übrigbleibende Teil einen veränderten oder unverständlichen Inhalt hätte).



MERKE: Im Rahmen der Güterabwägung sind beide kollidierenden Interessen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen und sind hierfür sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen (als Hilfestellung können die unter *Kapitel VI, Punkt 4 b „Zur Ermittlung der Eingriffstiefe“* oder im *Kriterienkatalog* vermerkten Schutzgewichtungen herangezogen werden).

5. (Vorläufiges) Endergebnis der Interessenabwägung

Das Ergebnis der Interessenabwägung kann sein, dass das berechtigte Interesse an der Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten entweder **gänzlich** gegenüber dem Informationsinteresse **überwiegt, teilweise überwiegt oder gänzlich nicht überwiegt**.

²³⁶ Vgl. VfGH 04.03.2021, E4037/2020, Rz. 21.

²³⁷ Vgl. BVwG 11.03.2024, W214 2235505-1/43E, 41.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass in die Abwägungsentscheidung sämtliche im Einzelfall tangierte Geheimhaltungsgründe des § 6 Abs. 1 Z 7 IFG zu berücksichtigen sind.

Die informationspflichtige Stelle hat die vorgenommene **Abwägungsentscheidung im konkreten Fall** zu **begründen**²³⁸ und unterliegt der bzw. die **datenschutzrechtliche Verantwortliche**²³⁹ diesbezüglich der **datenschutzrechtlichen Rechenschaftspflicht** im Sinne des Art. 5 Abs. 2 DSGVO im Rahmen eines möglichen Beschwerdeverfahrens vor der DSB. Eine entsprechende **Dokumentation** der durchgeführten Interessenabwägung ist demnach ratsam (etwa per Aktenvermerk).

Um zum Ergebnis zu gelangen, ob die Informationen (von allgemeinem Interesse) gänzlich zugänglich zu machen sind, teilweise zugänglich zu machen sind oder gänzlich nicht zugänglich zu machen sind, ist schließlich zu prüfen, ob mit dem (teilweise) Zugänglichmachen der Informationen ein unverhältnismäßig hoher Aufwand bzw. eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des informationspflichtigen Organes einhergeht (*siehe Kapitel VII*).



MERKE: Das Ergebnis der Interessenabwägung kann sein, dass das berechtigte Interesse am Schutz personenbezogener Daten gänzlich überwiegt, teilweise überwiegt oder gänzlich nicht überwiegt.

6. Beispiele zur Interessenabwägung

Beispiel A (Fokus: Kategorie Schutzobjekt; Stichwörter: Informationsbegehren, proaktive Veröffentlichungspflicht):



Beispiel 23: Herr X ist mit der Bearbeitungsdauer seiner Anliegen bei der Behörde Y unzufrieden. Er hat gerüchteweise vernommen, dass es einige Langzeitkrankenstände in der Belegschaft der Behörde geben soll und stellt daher ein Informationsbegehren, mit dem er wissen möchte, welche namentlich zu bezeichnende Mitarbeiter:innen der Behörde seit mehr als drei Monaten im Krankenstand sind.

²³⁸ Siehe AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 19.

²³⁹ Zur Einordnung informationspflichtige Stelle und datenschutzrechtliche:r Verantwortliche:r siehe *Kapitel IV, Punkt 2 e*.

Sind Herrn X die begehrten Informationen zu erteilen?

Nach Empfehlung der DSB ist eine Offenlegung von Gesundheitsdaten im gegebenen Kontext insbesondere mit einer Einwilligung möglich. Da nicht ersichtlich ist, dass Einwilligungen erteilt worden sind oder die beantragten Informationen von den betroffenen Personen offenkundig öffentlich gemacht worden sind, wäre die Information somit nicht zu erteilen.

Ungeachtet dessen würde auch eine Interessenabwägung bereits aufgrund der hohen datenschutzrechtlichen Schutzgewichtung der Gesundheitsdaten der Belegschaft der Behörde gegen eine Informationserteilung ausschlagen, zumal keine substantiellen Gründe vorliegen, die Gegenteiliges annehmen lassen.

Zusatzfrage: Wäre die Behörde verpflichtet, die Daten zu Krankenständen proaktiv zu veröffentlichen?

Nein, eine proaktive Veröffentlichung ist noch eingriffsintensiver.

Beispiel B (Fokus: Kategorie Grundrechtsträger; Stichwörter: „*public bzw. social watchdog*“, Informationsbegehren, personenbezogene Daten der Sozialsphäre):



Beispiel 24: Eine Umwelt-NGO recherchiert zum CO²-Ausstoß im Rahmen der Reisetätigkeit der Bundesminister:innen der österreichischen Bundesregierung. Zu diesem Zweck stellt die NGO ein Informationsbegehren an die einzelnen Bundesminister:innen und möchte wissen, wie viele Flugmeilen diese im Rahmen ihrer Berufstätigkeit im Vorjahr zurückgelegt haben. Die vorzunehmende Interessenabwägung wird zu Gunsten der Informationserteilung ausgehen, da die Minister:innen einerseits im gegebenen Kontext als sogenannte „*public figures*“ ein herabgesetztes Schutzgewicht bezüglich der vom Informationsbegehren umfassten personenbezogenen Daten haben und zudem die „*public bzw. social watchdog*“-Kriterien des EGMR zu Art. 10 EMRK vorliegen, die für ein gegenständlich erhöhtes Informationsinteresse sprechen. Schließlich sind die gegenständlichen personenbezogenen Daten der Sozialsphäre (hier: Berufssphäre) der Minister:innen zuzuordnen, da es um dienstlich absolvierte Flugmeilen geht, und haben diese somit grundsätzlich ein verringertes Schutzgewicht.

Dem Informationsbegehren ist somit nachzukommen.

Zusatzfrage: Wie wäre die Frage zu beurteilen, wenn die NGO die absolvierten Flugmeilen nicht von den einzelnen Bundesminister:innen wissen möchte, sondern von einer staatsnahen GmbH, der die absolvierten Flugmeilen global zuzurechnen sind.

Die vorzunehmende Interessenabwägung wird auch in diesem Fall zu Gunsten der Offenlegung der Flugmeilen der staatsnahen GmbH ausschlagen, da juristische Personen ebenfalls grundsätzlich ein verringertes Schutzwert haben und hier keine Anhaltspunkte vorhanden sind, die auf Gegenteiliges schließen lassen.

Somit ist auch in diesem Fall dem Informationsbegehren nachzukommen.

Beispiel C (Fokus: Kategorie Konsequenzen; Stichwörter: Informationsbegehren, personenbezogene Daten der Sozialsphäre, vorläufige Interessenabwägung = finale Interessenabwägung):



Beispiel 25: Frau Y ist vor ihrem gewalttätigen Ex-Freund, Herrn X, in eine neue Wohnung geflüchtet und hat eine Auskunftssperre im Zentralen Melderegister (ZMR) vornehmen lassen. Nach einer gescheiterten Onlinerecherche und ZMR-Abfrage versucht Herr X auf Umwegen „Kontakt“ zu seiner Ex-Freundin aufzunehmen. Er weiß, dass sie bei einem bestimmten Ministerium als Referatsleiterin arbeitet, jedoch nicht genau, an welcher Adresse sich ihr Arbeitsplatz befindet. Daher stellt er ein Informationsbegehren an den Minister Z, mit dem er erfahren möchte, an welcher Arbeitsadresse die Frau Referatsleiterin Y arbeitet. Frau Y hat jedoch ihrem Dienstgeber bereits mitgeteilt, dass ihr gewalttätiger Ex-Freund auf der Suche nach ihr ist.

Die vorzunehmende Interessenabwägung wird aufgrund der Kenntnis des informationspflichtigen Organes über die Konsequenzen der Offenlegung der Arbeitsadresse der Frau Y – ihre körperliche Integrität wäre dadurch gefährdet – nicht zu Gunsten des Informationsinteresses des Herrn X ausgehen, da aufgrund der Umstände des Einzelfalls jedenfalls die datenschutzrechtlichen Interessen der Frau Y überwiegen, auch wenn es sich bei der Arbeitsadresse um personenbezogene Daten, die der Sozialsphäre zuzurechnen sind, handelt, die grundsätzlich ein verringertes Schutzwert haben.

Dem Informationsbegehren ist somit nicht nachzukommen.

Zusatzfrage: Wäre die Arbeitsadresse offenzulegen, wenn Frau M diese mittels eines Informationsbegehrens anfragt und keine nachteiligen Konsequenzen durch die Offenlegung zu befürchten wären?

Ja, da es sich um personenbezogene Daten handelt, die der Sozialsphäre (hier: Berufssphäre) zuzuordnen sind, diese grundsätzlich ein verringertes Schutzwert haben und die Umstände des Einzelfalles keine nachteiligen Konsequenzen aufzeigen, würde die Interessenabwägung zu Gunsten der Informationswerberin ausschlagen.

Beispiel D (Fokus: Modalität des Eingriffs; Stichwörter: Informationsbegehren, „*public bzw. social watchdog*“, proaktive Veröffentlichungspflicht, personenbezogene Daten der Sozialsphäre):



Beispiel 26: (Weiterführung von Beispiel 4): Gemeinde X baut ein neues Gemeindezentrum. Dafür schließt sie mit einem Bauträger einen Vertrag über einen Wert von (angemessenen) EUR 1.000.000 (netto) ab. Vertragsbestandteil sind auch die Namen und Unterschriften der unterzeichnenden Vertragsparteien. Seitens des Auftraggebers ist der Name der Bürgermeisterin mit deren Unterschrift und seitens der Auftragnehmerin ist der Firmenwortlaut der Frau Y GmbH mit der Unterschrift der Geschäftsführerin, Frau Y, ersichtlich.

Eine NGO, die sich für die transparente Verwendung von Steuergeldern einsetzt, stellt ein Informationsbegehren an das informationspflichtige Organ, das sich auf die Ausfolgung des Vertrags (samt der sich darin befindlichen oben genannten personenbezogenen Daten der Vertragsparteien), bezieht. Die NGO möchte diese Informationen für eine Artikelserie namens „*Der gläserne Staat*“ verwenden.

Die vorzunehmende Interessenabwägung wird zwischen dem Interesse der Bürgermeisterin sowie der GmbH als auch der Geschäftsführerin an der Wahrung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten einerseits und dem Informationsinteresse der NGO andererseits vorzunehmen sein und zu Gunsten des Informationsinteresses der NGO ausschlagen.

Dies, weil erstens sämtliche „*public bzw. social watchdog*“-Kriterien zutreffen und diesbezüglich somit von einem erhöhten Informationsinteresse auszugehen ist, weil auch das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 10 EMRK berührt ist. Hervorzuheben ist die hohe Summe an Steuermitteln im siebenstelligen Bereich, die für den Bau des Gemeindezentrums verwendet werden soll und einem damit einhergehenden erhöhten Informationsinteresse. Schließlich sind die personenbezogenen Daten der Vertragsparteien der Sozialsphäre zuzuordnen, die grundsätzlich ein verringertes Schutzgewicht aufweisen, da sie den beruflichen Kontext betreffen und sind im konkreten Fall keine Umstände ersichtlich, die auf Gegenteiliges schließen lassen.

Daher ist dem Informationsbegehren nachzukommen.

Zusatzfrage: Wie würde die Interessenabwägung im obigen Beispiel hinsichtlich einer proaktiven Veröffentlichung ausgehen?

Gemäß § 2 Abs. 2 IFG sind Verträge über einen Wert von EUR 100.000 (netto) jedenfalls von allgemeinem Interesse. Der Vertrag hat einen Wert von EUR 1.000.000 (netto) und überschreitet die EUR 100.000-Schwelle somit um ein Vielfaches und besteht diesbezüglich auch ein erhöhtes Informationsinteresse der Allgemeinheit an der fallkonkreten hohen Steuermittelverwendung. Auch wenn die Veröffentlichung der gegenständlich betroffenen personenbezogenen Daten im Rahmen der proaktiven Informationspflicht durch die freie Zugänglichkeit im Internet einen stärkeren Eingriff in die Geheimhaltungsinteressen der Vertragspartnerinnen darstellt als die Übermittlung der Daten an die NGO, so wird fallgegenständlich insbesondere aufgrund der hohen Steuermittelverwendung das Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiegen.

Daher sind die Informationen zu veröffentlichen.

Zusatzfrage: Wäre ein Vertrag mit bloßem Auftragsvolumen von (verhältnismäßigen) EUR 5.000 netto, mit dem eine neue Bestuhlung von Arbeitsplätzen von Gemeindesbediensteten beschafft werden würde, samt den Namen der Vertragsparteien proaktiv zu veröffentlichen?

In diesem Fall werden wohl keine Informationen von allgemeinem Interesse nach § 2 Abs. 2 IFG vorliegen, da der Schwellenwert (EUR 100.000 (netto)) bei Weitem unterschritten ist, der Auftrag an sich angemessen ist und der Auftragszweck, die Beschaffung einer neuen Bestuhlung von untergeordnetem öffentlichem Interesse ist. Daher ist bereits mangels Veröffentlichungspflicht keine Offenlegung der Namen der Vertragsparteien vorzunehmen. Die Informationen sind nicht verpflichtend proaktiv zu veröffentlichen.

Beispiel E (Fokus: Teilweise Schwärzung von Informationen; Stichwörter: Informationsbegehren, „public bzw. social watchdog“):



Beispiel 27: Behörde X ist für die bescheidmäßige Genehmigung der Transaktion des Verkaufs von land- und forstwirtschaftlichen Flächen eines Bundeslandes in Österreich zuständig. Damit soll verhindert werden, dass diese Flächen zu Gunsten von überbordenden Zweitwohnsitzen veräußert werden. Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die die Veröffentlichung von Entscheidungen der Behörde regelt.

In den Bescheiden sind jeweils der Name der verkaufenden Person und der beabsichtigten erwerbenden Person (Verfahrensparteien) ersichtlich.

Eine NGO, deren Ziel es ist, frühere und gegenwärtige Übertragungen von Eigentum an land- und forstwirtschaftlichen Flächen näher zu untersuchen und die Auswirkungen solcher Übertragungen auf die Gesellschaft zu erforschen, stellt an die Behörde ein Informationsbegehren, mit dem sie um Übermittlung sämtlicher Entscheidungen eines Jahres im Klartext ersucht. Dabei handelt es sich um 30 bereits rechtskräftige Entscheidungen, die sich ausschließlich im Datenbestand der Behörde befinden. Eine gesonderte Begründung, weshalb Entscheidungen, in denen die Namen der Parteien geschwärzt sind, nicht ausreichend sind, führte die Informationswerberin nicht an und sind solche auch nicht ersichtlich. Die Behörde verfügt jedoch bereits behördenintern über geschwärzte Versionen der Bescheide und möchte nur diese ausfolgen.

Die Behörde als informationspflichtiges Organ wird im gegenständlichen Fall eine Interessenabwägung vorzunehmen haben, um zu eruieren, ob das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Personen (in diesem Fall die Parteien der jeweiligen Verfahren) am Schutz ihrer personenbezogenen Daten gegenüber dem Informationsinteresse der NGO überwiegt.

Seitens der Informationswerberin ist zunächst festzuhalten, dass sie die Informationen im Rahmen ihrer Rolle als „*public bzw. social watchdog*“ begehrt.

Ihr Informationsbegehren dient tatsächlich dem Sammeln von Informationen als relevanten Vorbereitungsschritt für Aktivitäten, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll. Die Informationswerberin recherchiert die Informationen für eine Angelegenheit, die für die Gesellschaft als Ganzes interessant ist und somit im öffentlichen Interesse liegt.

Die Rolle der Informationswerberin als „*public bzw. social watchdog*“ ist laut den Sachverhaltsschilderungen erfüllt. Sie begehrt die Informationen in ihrer Eigenschaft als NGO, die sich kritisch mit dem Thema auseinandersetzt

Schließlich sind die begehrten Informationen für das informationspflichtige Organ vorhanden und verfügbar.

Dem Begehren der Informationswerberin kommt demnach grundsätzlich ein erhöhtes Schutzgewicht zu.

Das alleine reicht jedoch nicht *per se* aus, um sagen zu können, ob auch die Namen der jeweiligen Parteien ausgefolgt werden dürfen.

Mit der Ausfolgung der Klartext-Entscheidungen würde nämlich in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Vertragsparteien eingegriffen werden. Ein Eingriff ist jedoch nur zulässig, wenn dieser, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles, auch verhältnismäßig ist. Der Eingriff hat insbesondere erforderlich und angemessen zu sein. Fallgegenständlich hat die Informationswerberin jedoch keine besonderen Gründe angegeben, weshalb die Offenlegung der Namen erforderlich ist und waren solche auch nicht ersichtlich. Für die Informationswerberin stellt auch die geschwärzte Ausfolgung der Bescheide ein geeignetes Mittel dar, die Auswirkungen von Übertragungen von land- und forstwirtschaftlichen Flächen auf die Gesellschaft untersuchen zu können.

Dem Informationsbegehren ist daher nur teilweise, ohne Offenlegung der personenbezogenen Daten der Vertragsparteien, zu folgen.

VII. Partielle Geheimhaltung von Informationen

§ 6 Abs. 1 IFG regelt, wann Informationen gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 IFG nicht zu veröffentlichen bzw. zu erteilen sind. Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 leg. cit. nur auf einen **Teil der Informationen** zu, so unterliegt auch nur dieser der Geheimhaltung.²⁴⁰

Erklärend führen die Erläuterungen aus, dass die Geheimhaltungsgründe auch nur für Teile einer **(teilbaren) Information** gelten. Die Information ist in dem Fall auch nur insoweit (teilweise) zugänglich zu machen.²⁴¹

Die Erläuterungen zu § 9 Abs. 2 IFG stellen klar, dass ein **teilweiser Informationszugang möglich** sein soll, wenn

- die Information teilbar ist,
- die teilweise Informationserteilung möglich ist und
- ein verhältnismäßiger Aufwand mit der Teilung nicht überschritten wird.²⁴²

Wie bereits erwähnt (*siehe unter Kapitel V, Punkt 2 g*), ist eine Information zulässigerweise nur dann teilbar, wenn dadurch kein unverhältnismäßiger Eingriff in das Recht auf Informationsfreiheit vorliegt.

Je höher das Informationsinteresse an der zu erteilenden bzw. zu veröffentlichenden Information (von allgemeinem Interesse) ist, desto weniger wird die informationspflichtige Stelle sich auf den Ausnahmetatbestand des unverhältnismäßigen Aufwands berufen können.

Mangelnde Ressourcen einer informationspflichtigen Stelle können per se **keinen unverhältnismäßig hohen Aufwand** begründen.²⁴³



MERKE: Ein teilweiser Informationszugang ist dann möglich, wenn die Information teilbar ist, die teilweise Informationserteilung möglich ist und ein verhältnismäßiger Aufwand mit der Teilung nicht überschritten wird.

²⁴⁰ § 6 Abs. 2 IFG.

²⁴¹ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 21.

²⁴² Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 22.; vgl. zum ähnlichen § 7 Abs. 2 Satz 1 deutsches IFG: deutsches BVerwG 17.03.2016, 7 C 2.15.

²⁴³ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 22.



Beispiel 28: Ein Vertrag besteht aus mehreren Dokumenten. Die Anhänge zum Vertrag enthalten ein detailliertes Umsetzungskonzept mit Geschäftsgeheimnissen, eine Liste der Subunternehmer und die Kalkulation. Vom Zugang zum Vertrag können die Anhänge ausgenommen sein.²⁴⁴ Die Information ist teilbar.



Beispiel 29 (*Zusatzfrage zu Beispiel 27*): Die Großinvestment GmbH X war im angefragten Datensatz einer NGO für 80 % der bewilligten Transaktionen betreffend den Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Flächen auf Käuferseite zeichnend, wodurch großteilige Flächen im Bundesland an diese übertragen worden sind. Die übrigen 20 % wurden von privaten Käufern bzw. Käuferinnen erworben. Die NGO bringt vor, dass sie durch Informanten weiß, dass die Großinvestment GmbH auf den erworbenen Grundstücken Chalet-Dörfer mit Zweitwohnsitzen errichten möchte. Daher begehrt sie zumindest bei Bescheiden, in denen die Großinvestment GmbH das Grundstück erworben hat, dass deren Name im Klartext belassen wird.

Die herauszugebenden Informationen sind teilbar, dies hat zur Folge, dass Bescheide betreffend die Großinvestment GmbH X herauszugeben sind. Gleichzeitig ist ein Weglassen bzw. Schwärzen der Klarnamen von privaten Käufer:innen in deren Bescheiden möglich und stellt keinen unverhältnismäßigen Aufwand dar.

Die Informationen sind somit nur teilweise zugänglich zu machen.

²⁴⁴ Vgl. Keisler, Das neue Informationsfreiheitsgesetz. Ein Praxisleitfaden für Gemeinden, 46 f.

VIII. Die Rolle der Datenschutzbehörde

Unbeschadet der Rolle, die der DSB nach § 15 Abs. 1 IFG in der Form von Beratung und Unterstützung der informationspflichtigen Organe bzw. Einrichtungen betreffend die datenschutzrechtliche Rechtslage und Rechtsprechung zukommt, zählen zu ihren Hauptaufgaben²⁴⁵ weiterhin insbesondere das Führen von Beschwerdeverfahren²⁴⁶, von amtswegigen Prüfverfahren, von Verwaltungsstrafverfahren²⁴⁷ sowie von Verfahren im Zusammenhang mit der Meldung einer Datenschutzverletzung²⁴⁸.

Das IFG berührt somit nicht die Zuständigkeit der DSB als Aufsichtsbehörde nach der DSGVO bzw. dem 3. Hauptstück des DSG.

Verfahren vor der DSB bezüglich der betroffenen Person(en)

Erachtet sich eine betroffene Person durch die Erteilung oder Veröffentlichung der Information in ihrem **Grundrecht auf Datenschutz** als verletzt, besteht sohin gemäß Art. 77 DSGVO die Möglichkeit, Beschwerde an die DSB zu erheben.²⁴⁹

Bei der DSB können ua. Beschwerden aufgrund einer behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung als auch im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Betroffenenrechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung, Widerspruch etc.) eingebracht werden.²⁵⁰

Die **Beschwerde** ist das **wichtigste Rechtsschutzinstrument** der DSGVO für betroffene Personen. Nach ihrer Einordnung im österreichischen Verfahrensrecht handelt es sich bei einer Beschwerde um einen förmlichen Rechtsschutzantrag und muss dieser daher gemäß § 24 DSG verfahrensrechtliche Bedingungen erfüllen.

²⁴⁵ Art. 57 DSGVO.

²⁴⁶ Art. 77 DSGVO.

²⁴⁷ Art. 83 DSGVO.

²⁴⁸ Art. 33 DSGVO.

²⁴⁹ Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 23. An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass, wie sich aus den Erläuterungen ergibt, bei der DSB ein Mandatsbescheid beantragt werden kann. Bei Glaubhaftmachung einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen seitens der betroffenen Person durch die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, kann die Datenschutzbehörde die Weiterführung der Datenverarbeitung mit einem sogenannten Mandatsbescheid iSd. § 57 Abs. 1 AVG gemäß § 25 Abs. 1 iVm. § 22 Abs. 4 DSG untersagen, teilweise untersagen oder einschränken.

²⁵⁰ Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren vor der DSB: <https://dsb.gv.at/eingabe-an-die-dsb/beschwerde>.

Informationspflichtige Stellen sollten bei der Informationserteilung daher immer mitberücksichtigen, dass betroffenen Personen die Möglichkeit einer Beschwerde bei der DSB offensteht.

Die DSB kann in diesem Verfahren prüfen, ob die personenbezogenen Daten zurecht offengelegt wurden (das heißt entweder proaktiv veröffentlicht oder auf Antrag zugänglich gemacht wurden).

Kommt sie zum Ergebnis, dass die **personenbezogenen Daten rechtswidrig offengelegt** wurden, so hat sie dies **mit Bescheid festzustellen**.

Ein solcher Bescheid kann in weiterer Folge einer Amtshaftungsklage oder Schadenersatzklage zugrunde gelegt werden, sofern durch die Offenlegung der betroffenen Person ein Schaden entstanden ist.

Bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen kann die DSB mit Mandatsbescheid einer informationspflichtigen Stelle auch die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke einer Informationserteilung (vorläufig) untersagen.



Beispiel 30: Die Landeshauptfrau erhält bei einem Staatsempfang als Ehrengeschenk von einem ausländischen Staatsoberhaupt eine wertvolle antike Vase. In den Medien wird darüber berichtet. Die Ministerin schließt in Folge mit der Republik Österreich einen Leihvertrag über die Vase ab, damit sie diese auch nutzen kann. Da ein allgemeines Interesse schon aufgrund der Medienberichte besteht und die von dem zuständigen informationspflichtigen Organ Y durchgeführte Interessenabwägung positiv ausfällt, wird der Leihvertrag mit den personenbezogenen Daten der X auf *data.gv.at* veröffentlicht und X von der Veröffentlichung informiert. X stellt einen Antrag auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 17 DSGVO an das Organ Y. Da aber die durchgeführte Interessenabwägung positiv ausgefallen ist, teilt Y der X mit, dass sie dem Löschantrag nicht nachkommen wird. Daraufhin erhebt X eine Beschwerde bei der DSB. Die DSB fordert Y zur Stellungnahme auf. Y legt die durchgeführte Interessenabwägung vor und begründet das überwiegende Interesse. Die DSB kommt in diesem Fall in ihrer datenschutzrechtlichen Prüfung zu demselben Ergebnis und weist die Beschwerde ab.



MERKE: Jede Person hat das Recht, eine Beschwerde bei der DSB zu erheben, wenn sie der Ansicht ist, dass eine Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder gegen das Grundrecht auf Geheimhaltung nach § 1 DSG oder Art. 2 1. Hauptstück des DSG verstößt.

Anhang

A. Prüfschema für informationspflichtige Organe zum Recht auf Zugang zu Information

Legende:

 **Mögliche frühzeitige Ausstiegspunkte:** Bei entsprechender Beantwortung der Frage ist die Information nicht zu erteilen.

 **Achtung!**

1. (Kapitel V, Punkt 2 b (informationspflichtige Organe)) Handelt es sich bei der Eingabe um einen **Antrag auf Information nach dem IFG** (Informationsbegehren)?
2. (Kapitel IV, Punkt 2 c) Fällt der Antrag in den **Wirkungsbereich** (Zuständigkeit) des informationspflichtigen Organes? 
 - Bei Unzuständigkeit des informationspflichtigen Organes ist der Antrag an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder die antragstellende Person an diese zu weisen (§ 7 Abs. 3 IFG)
3. (Kapitel V, Punkt 2 b) Ist die antragstellende Person **rechts- und geschäftsfähig**? 
 - Nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen (§ 9 AVG).
4. (Kapitel V, Punkt 2 b) Geht aus dem Antrag der informationswerbenden Person möglichst präzise hervor, **welche Informationen bzw. in welchem Umfang Informationen** von dem informationspflichtigen Organ begehrt werden? 
 - Gegebenenfalls müssen informationspflichtige Organe nach § 13 Abs. 3 AVG einen Verbesserungsauftrag erteilen.
5. (Kapitel V, Punkt 2 c (Missbräuchlichkeit)) Ist der Antrag auf Information **offenbar missbräuchlich** erfolgt? 
6. (Kapitel IV, Punkt 1 a sowie Kapitel VI, Punkt 2) Handelt es sich bei den beehrten Informationen auch um **Informationen** nach dem IFG? 
 - Zum Begriff der Information: Voraussetzungen in § 2 IFG prüfen
 - Beinhalten die beehrten Informationen (Antragsgegenstand) **personenbezogene Daten** iSd. Art. 4 Z 1 DSGVO?
 - **In welchem Umfang** beinhaltet der Antragsgegenstand personenbezogene Daten? Können personenbezogene Daten, die nicht Antragsgegenstand sind, von der beehrten Information getrennt werden? Sind vom Antragsgegenstand besondere

Datenkategorien gemäß **Art. 9 DSGVO** („*sensible Daten*“) umfasst, so könnte an dieser Stelle geprüft werden, ob die betroffene Person, die sensiblen Daten **offensichtlich öffentlich gemacht hat?**

7. (Kapitel V, Punkt 2 c) Wurden die begehrten Informationen bereits (zulässigerweise) allgemein verfügbar gemacht (zB auf einer Behördenwebsite) bzw. veröffentlicht (etwa zum Zweck der proaktiven Veröffentlichungspflicht) und darf darauf verwiesen werden?

- Im Falle einer allgemeinen Verfügbarkeit der begehrten Informationen, kann grundsätzlich auf diese Quelle (zB Behördenwebsite) verwiesen werden. 
- Ein Verweis könnte in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, in denen das Internet nicht genutzt werden kann, unzulässig sein.

8. (Kapitel V, Punkt 2 d sowie Kapitel VI, Punkt 4 b (Sonderfall)) Wurde mit dem Antrag auf Information zusätzlich das Recht auf Zugang zu Information zum Zweck der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 10 EMRK bzw. Art. 11 GRC **geltend gemacht (insbesondere Sonderfall: „public bzw. social watchdog“)**? Achtung: Das informationspflichtige Organ muss hier überprüfen, ob das Informationsbegehren *tatsächlich* für die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit notwendig ist:

- ☐ Der **Zweck und das Ziel des Informationsbegehrens** muss das Sammeln von Informationen als relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll oder welche ein essentielles Element einer solchen darstellen soll, sein.
- ☐ Der **Charakter der begehrten Informationen** muss derart geprägt sein, dass die begehrten Informationen, Daten oder Dokumente, den Test, ob sie im öffentlichen Interesse liegen, bestehen.
- ☐ Die **Rolle der informationswerbenden Person muss in ihrer Funktion als Journalist:in bzw. als sogenannter „public bzw. social watchdog“ oder als Nichtregierungsorganisation**, deren Aktivitäten sich auf Angelegenheiten des öffentlichen Interesses beziehen, liegen.
- ☐ Die Frage, ob die begehrten Informationen vorhanden und verfügbar sind, wurde bereits unter *Punkt 6 a des Prüfschemas* bejaht.

9. (Kapitel V, Punkt 2 c (Unverhältnismäßigkeit)) Würde durch die Erteilung der begehrten Information(en) eine **unverhältnismäßige Beeinträchtigung** des informationspflichtigen Organes einhergehen? 

10. (Kapitel V, Punkt 2 d sowie Kapitel VI, Punkt 5) Ist eine **Anhörung der betroffenen Person(en)** erforderlich (Stichwort: „vorläufige Interessenabwägung“)? 

- Gelangt das informationspflichtige Organ bereits aufgrund des Antrages auf Information (und etwaigen vorhandenen Wissens) zur Entscheidung, **dass keine Informationserteilung notwendig ist**, so kann eine Anhörung unterbleiben (zur Interessenabwägung siehe nächster Punkt). *Mangels nachfolgender Datenübermittlung wird auch kein Eingriff in das Recht auf Datenschutz erfolgen.*
- Gelangt das informationspflichtige Organ aufgrund des Antrages auf Information (und etwaigen vorhandenen Wissens) zur Entscheidung, **dass die begehrte Information zu erteilen wäre**, so sind die betroffenen Dritten **nach Möglichkeit zu hören** (zur Interessenabwägung siehe nächster Punkt). *Durch eine Datenübermittlung an die informationswerbende Person würde ein rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten vorliegen.*
 - Achtung: Geht aus dem Antrag auf Information oder aus vorhandenem Wissen des informationspflichtigen Organes hervor, dass sich für die betroffene(n) Person(en) aus der Offenlegung der Information(en) (gegenüber der informationswerbenden Person) spezifische nachteilige Folgen (Diskriminierung, mögliche Rechtsfolgen, Verleumdung, Risiken für die körperliche Sicherheit etc.) ergeben könnten, so ist/sind bereits aufgrund der Officialmaxime und des Prinzips der materiellen Wahrheit die betroffene(n) Person(en) hinreichend anzuhören (zum davon zu unterscheidenden datenschutzrechtlichen Recht auf Information und Auskunft (Art. 13, 14 und 15 DSGVO)).
- (Kapitel V, Punkt 2 d sowie Kapitel VI Punkt 4 b (Sonderfall)) **Ausnahme/Sonderfall:** „public bzw. social watchdog“: Kriterien unter **Punkt 8** liegen vor: Die Anhörung hat zu unterbleiben, **soweit** dies auf Grund des Schutzes der Meinungsäußerungsfreiheit im obigen Sinne geboten ist.

11. (Kapitel VI) **Auf Grundlage des ermittelten Sachverhaltes** hat das informationspflichtige Organ grundsätzlich eine (finale) **Interessenabwägung zwischen dem Informationsinteresse (optional auch Meinungsäußerungsfreiheit) und dem Interesse der Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten** vorzunehmen (Die Interessenabwägung hat dabei auf sämtliche Umstände des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen):

- Unter Punkt 6 wurde bereits alleine aufgrund des Antrages sowie des vorhandenen Wissens geprüft, ob und in welchem Umfang der Antragsgegenstand

personenbezogene Daten enthält. Ist es zu einer Anhörung der betroffenen Personen(en) gekommen, so empfiehlt es sich, diese Prüfung an dieser Stelle nochmals vorzunehmen bzw. etwaige diesbezügliche Unklarheiten mit der antragstellenden Person bzw. der informationswerbenden Person zu klären.

- (Kapitel VI, Punkt 3) Das informationspflichtige Organ kann zunächst prüfen, ob eine gesetzliche Bestimmung gemäß § 6 Abs. 1 UA 2 IFG besteht, die das Offenlegen der beantragten Informationen samt personenbezogener Daten anordnet. In diesem Fall muss keine **Interessen- und Güterabwägung** durchgeführt werden.

<<Ist das nicht der Fall, so steht das informationspflichtige Organ vor folgendem Problem>>

 Das (teilweise) Nicht-Erteilen der begehrten Informationen würde einen **Eingriff in das (Grund-)Recht auf Informationsfreiheit** (optional auch in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, siehe dazu Punkt 8) darstellen.

 Das (teilweise) Erteilen der begehrten Informationen würde einen **Eingriff in das (Grund-)Recht auf Schutz personenbezogener Daten** darstellen.

- (Kapitel VI, Punkt 4 c („harm test“)) In diesem Sinn würde die Erteilung der Information(en) (es wurde ja bereits eruiert, dass der Antragsgegenstand personenbezogene Daten enthält) im Sinne des „harm tests“ jedenfalls eine (rechtfertigungsbedürftige) tatsächliche Beeinträchtigung des Schutzes personenbezogener Daten bedeuten, da die Offenlegung des höchstpersönlichen Schutzgutes personenbezogener Daten gegenüber einem bzw. einer Dritten zwingend mit einem tatsächlichen Kontrollverlust für die betroffene Person einherginge und unumkehrbar ist.

<<Dieses Problem kann gelöst werden, indem das informationspflichtige Organ eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung bzw. Güterabwägung** durchführt>>

- (Kapitel VI, Punkt 4 c (Verhältnismäßigkeit)) Das informationspflichtige Organ hat zu prüfen, ob die begehrten Informationen aufgrund des Schutzes der personenbezogenen Daten im Rahmen einer **Verhältnismäßigkeitsprüfung** nicht zu erteilen sind. Im Folgenden wird auf die praxisrelevanten Kriterien der **Erforderlichkeit** und **Angemessenheit** eingegangen:
 - Hier ist zunächst auf das **Kriterium der Erforderlichkeit** hinzuweisen. Hierbei ist zu beachten, dass ein Eingriff in das Datenschutzrecht nur in der jeweils gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden darf!

- Obwohl das informationspflichtige Organ bereits den Antragsgegenstand (Vorliegen personenbezogener Daten und Umfang der Information) eruiert hat, wird Folgendes empfohlen: Es ist nochmals zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die Anzahl der betroffenen Personen bzw. die Datenmenge pro Person tatsächlich erforderlich ist, um das Informationsbegehren zu beantworten. Gegebenenfalls können nämlich nicht vom Antrag umfasste personenbezogene Daten von einer zugänglich zu machenden Information (wenn möglich) getrennt bzw. separiert werden.
- Ist die Offenlegung der personenbezogenen Daten für die Zugänglichmachung der Informationen jedoch Teil des Antragsgegenstandes, so könnte erwogen werden, ob zu diesem Zweck auch die Offenlegung von (vollständig oder teilweise) **unkenntlich gemachten personenbezogenen Daten** (dies kann je nach Eingriffstiefe in die betroffenen Schutzgüter mehr oder weniger geboten sein) hinreichend ist oder ob dies ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Informationsfreiheit wäre (zur Güterabwägung siehe die nachfolgenden Prüfschritte).
- (*Kapitel VI, Punkt 4 c (Güterabwägung)*) In einem weiteren Schritt sind nunmehr die beiden kollidierenden Interessen in einen **angemessenen Ausgleich** zu bringen und ist eine **Güterabwägung von dem informationspflichtigen Organ** vorzunehmen. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich die (potentielle) Eingriffstiefe in das Recht auf Informationsfreiheit einerseits und in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten andererseits im jeweiligen Einzelfall zu ermitteln (*Indikatoren für verschiedene Schutzgewichtungen finden sich im Kriterienkatalog im Anhang*).
 - In diesem Zusammenhang sind **sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen**. Neben datenschutzrechtlicher Interessen sind auch andere Geheimhaltungsgründe iSd. § 6 IFG mitzuberoücksichtigen (auf diese wird in diesem Leitfaden jedoch nicht eingegangen).
 - Zu beachten ist, dass das **Interesse auf Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten überwiegen muss**, um eine Nicht-Erteilung von Informationen rechtfertigen zu können. Bei einem Interessengleichstand würde die begehrte Information zu erteilen sein.

- Um für einen angemessenen Interessenausgleich sorgen zu können, kann an dieser Stelle überlegt werden, ob bestimmte personenbezogene Daten **unkennlich gemacht** (zB geschwärzt) werden und die Information somit nur teilweise erteilt wird.
- (Kapitel VII) Ist das der Fall, so muss allerdings überprüft werden, ob damit ein **unverhältnismäßig hoher Aufwand** für das informationspflichtige Organ verbunden sein könnte.

12. (Kapitel V, Punkt 2 c (Unverhältnismäßigkeit)) Würde durch die Erteilung der begehrten Information eine **unverhältnismäßige Beeinträchtigung** des informationspflichtigen Organes einhergehen (unter nunmehriger Rücksichtnahme des Ergebnisses der Interessenabwägung)? 

13. **ERGEBNIS:** Sind diese Prüfschritte geklärt, so sind die begehrten Informationen entweder

 vollständig zu erteilen (Achtung! Es können andere Geheimhaltungsgründe gegen eine Erteilung sprechen),

- Eine (angehörte) betroffene Person ist über die Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten grundsätzlich zu informieren/verständigen

 teilweise zu erteilen bzw. teilweise nicht zu erteilen (evtl. in teilweiser unkenntlich gemachter Form),



- Informationswerber:in sind Informationen teilweise zu erteilen und über den nicht erteilten Teil zu verständigen
- Sollten personenbezogene Daten eines bzw. einer Dritten offengelegt werden, so ist dieser bzw. diese darüber grundsätzlich zu informieren /verständigen

 oder vollständig nicht zu erteilen (mögliche frühzeitige Ausstiegspunkt sind an entsprechender Stelle gesetzt),

- Informationswerber:in ist über Nicht-Erteilung zu verständigen
- Empfohlen wird auch die Verständigung einer angehörten betroffenen Person

14. (Kapitel V, Punkt 2 h) **RECHTSSCHUTZ:** Im Fall der **(teilweisen) Nicht-Erteilung** der begehrten Information kann die informationswerbende Person einen **schriftlichen Antrag** auf Erlassung eines Bescheides beim informationspflichtigen Organ stellen. Dieses hat den **Bescheid binnen zwei Monaten nach Einlangen des Antrages** zu erlassen.

B. Prüfschema für private Informationspflichtige zum Recht auf Zugang zu Information

Legende:

 **Mögliche frühzeitige Ausstiegspunkte:** Bei entsprechender Beantwortung der Frage Information nicht zu erteilen.

 **Achtung!**

1. (Kapitel V, Punkt 2 b (private Informationspflichtige)) Ist der **Antrag auf Information nach dem IFG** (Informationsbegehren) formal zulässig?
 - Ist der Antrag **schriftlich**? 
 - Ist der Antrag **als Antrag gemäß dem IFG bezeichnet**? 
 - Ist die **begehrte Information bezeichnet**? 
 - Wurde die **Identität** der antragstellenden Person in geeigneter Form glaubhaft gemacht? 
2. (Kapitel V, Punkt 2 c (Missbräuchlichkeit)) Ist der Antrag auf Information **offenbar missbräuchlich erfolgt**?
3. (Kapitel IV, Punkt 1 a) Handelt es sich bei den begehrten Informationen auch um **Informationen** nach dem IFG? 
 - Zum Begriff der Information: Voraussetzungen in § 2 IFG prüfen
4. Ist die Nichtzugänglichmachung der Information zur Abwehr von Beeinträchtigung von der **Wettbewerbsfähigkeit** der privaten Informationspflichtigen erforderlich? 
5. Beinhalten die begehrten Informationen (Antragsgegenstand) **personenbezogene Daten iSd. Art. 4 Z 1 DSGVO**?
 - **In welchem Umfang** beinhaltet der Antragsgegenstand personenbezogene Daten? Können personenbezogene Daten, die nicht Antragsgegenstand sind, von der begehrten Information getrennt werden? Sind vom Antragsgegenstand besondere Datenkategorien gemäß **Art. 9 DSGVO** („sensible Daten“) umfasst, so könnte an dieser Stelle geprüft werden, ob die betroffene Person, die sensiblen Daten **offensichtlich öffentlich gemacht hat**?
6. (Kapitel V, Punkt 2 c) Wurden die begehrten Informationen bereits (zulässigerweise) allgemein verfügbar gemacht (zB auf einer Behördenwebsite) bzw. veröffentlicht (etwa zum Zweck der proaktiven Veröffentlichungspflicht) und darf darauf verwiesen werden? 

- Im Falle einer allgemeinen Verfügbarkeit der begehrten Informationen, kann grundsätzlich auf diese Quelle (zB Behördenwebsite) verwiesen werden.
 - Ein Verweis könnte in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, in denen das Internet nicht genutzt werden kann, unzulässig sein.
7. (Kapitel V, Punkt 2 d sowie Kapitel VI, Punkt 4 b (Sonderfall)) Wurde mit dem Antrag auf Information zusätzlich das Recht auf Zugang zu Information zum Zweck der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 10 EMRK bzw. Art. 11 GRC **geltend gemacht (insbesondere Sonderfall: „public bzw. social watchdog“)**? Achtung: Der bzw. die private Informationspflichtige muss hier überprüfen, ob das Informationsbegehren *tatsächlich* für die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit notwendig ist:
- ☐ Der **Zweck und das Ziel des Informationsbegehrens** muss das Sammeln von Informationen als relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll oder welche ein essentielles Element einer solchen darstellen soll, sein.
 - ☐ Der **Charakter der begehrten Informationen** muss derart geprägt sein, dass die begehrten Informationen, Daten oder Dokumente, den Test, ob sie im öffentlichen Interesse liegen, bestehen.
 - ☐ Die **Rolle der informationswerbenden Person muss in ihrer Funktion als Journalist:in bzw. als sogenannter „public bzw. social watchdog“ oder als Nichtregierungsorganisation**, deren Aktivitäten sich auf Angelegenheiten des öffentlichen Interesses beziehen, liegen.
 - ☐ Die Frage, ob die begehrten Informationen vorhanden und verfügbar sind, wurde bereits unter *Punkt 3 des Prüfschemas* bejaht.)
8. (Kapitel V, Punkt 2 c (Unverhältnismäßigkeit)) Würde durch die Erteilung der begehrten Informationen eine **unverhältnismäßige Beeinträchtigung** des bzw. der privaten Informationspflichtigen einhergehen? 
9. (Kapitel V, Punkt 2 d sowie Kapitel VI, Punkt 5) Ist eine **Anhörung der betroffenen Person(en)** erforderlich (Stichwort: „vorläufige Interessenabwägung“)? 
- Gelangt der bzw. die private Informationspflichtige bereits aufgrund des Antrages auf Information (und etwaigen vorhandenen Wissens) zur Entscheidung, **dass keine Informationserteilung notwendig ist**, so kann eine Anhörung unterbleiben (zur Interessenabwägung siehe nächster Punkt). *Mangels nachfolgender Datenübermittlung wird auch kein Eingriff in das Recht auf Datenschutz erfolgen.*

- Gelangt der bzw. die private Informationspflichtige aufgrund des Antrages auf Information (und etwaigen vorhandenen Wissens) zur Entscheidung, **dass die begehrte Information zu erteilen wäre**, so sind die betroffenen Dritten **nach Möglichkeit zu hören** (zur *Interessenabwägung* siehe nächster Punkt). Durch eine Datenübermittlung an die informationswerbende Person würde ein rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten vorliegen.
 - Achtung: Geht aus dem Antrag auf Information oder aus vorhandenem Wissen des bzw. der privaten Informationspflichtigen hervor, dass sich für die betroffene(n) Person(en) aus der Offenlegung der Information(en) (gegenüber der informationswerbenden Person) spezifische nachteilige Folgen (Diskriminierung, mögliche Rechtsfolgen, Verleumdung, Risiken für die körperliche Sicherheit etc.) ergeben könnten, so ist/sind die betroffene(n) Person(en) hinreichend anzuhören (zum davon zu unterscheidenden datenschutzrechtlichen Recht auf Information und Auskunft (Art. 13, 14 und 15 DSGVO)).
- (Kapitel V, Punkt 2 d sowie Kapitel VI Punkt 4 b (Sonderfall)) **Ausnahme/Sonderfall:** „public bzw. social watchdog“: Kriterien unter **Punkt 7** liegen vor: Die Anhörung hat zu unterbleiben, **soweit** dies auf Grund des Schutzes der Meinungsäußerungsfreiheit im obigen Sinne geboten ist.

10. (Kapitel VI) Auf Grundlage des ermittelten Sachverhaltes hat der bzw. die private Informationspflichtige grundsätzlich eine (finale) **Interessenabwägung zwischen dem Informationsinteresse (optional auch Meinungsäußerungsfreiheit) und dem Interesse der Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten** vorzunehmen (Die Interessenabwägung hat dabei auf sämtliche Umstände des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen):

- Unter *Punkt 5* wurde bereits alleine aufgrund des Antrages sowie des vorhandenen Wissens geprüft, ob und in welchem Umfang der Antragsgegenstand personenbezogene Daten enthält. Ist es zu einer Anhörung der betroffenen Personen(en) gekommen, so empfiehlt es sich, diese Prüfung an dieser Stelle nochmals vorzunehmen bzw. etwaige diesbezügliche Unklarheiten der antragstellenden Person bzw. der informationswerbenden Person zu klären.
- (Kapitel VI, Punkt 3) Der bzw. die private Informationspflichtige kann zunächst prüfen ob eine gesetzliche Bestimmung gemäß § 6 Abs. 1 UA 2 IFG besteht, die das Offenlegen

der beantragten Informationen samt personenbezogener Daten anordnet. In diesem Fall muss keine **Interessen- und Güterabwägung** durchgeführt werden.

<<Ist das nicht der Fall, so steht der bzw. die private Informationspflichtige vor folgendem Problem>>

 Das (teilweise) Nicht-Erteilen der begehrten Informationen würde einen **Eingriff in das (Grund-)Recht auf Informationsfreiheit** (optional auch in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, siehe dazu Punkt 7) darstellen.

 Das (teilweise) Erteilen der begehrten Informationen würde einen **Eingriff in das (Grund-)Recht auf Schutz personenbezogener Daten** darstellen.

- (Kapitel VI, Punkt 4c („harm test“)) In diesem Sinn würde die Erteilung der Information(en) (es wurde ja bereits eruiert, dass der Antragsgegenstand personenbezogene Daten enthält) im Sinne des „harm tests“ jedenfalls eine (rechtfertigungsbedürftige) tatsächliche Beeinträchtigung des Schutzes personenbezogener Daten bedeuten, da die Offenlegung des höchstpersönlichen Schutzgutes personenbezogene Daten gegenüber einem bzw. einer Dritten zwingend mit einem tatsächlichen Kontrollverlust für die betroffene Person einherginge und unumkehrbar ist.

<<Dieses Problem kann gelöst werden, indem der bzw. die private Informationspflichtige eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung bzw. Güterabwägung** durchführt>>

- (Kapitel VI, Punkt 4c (Verhältnismäßigkeit)) Der bzw. die private Informationspflichtige hat zu prüfen, ob die begehrten Informationen aufgrund des Schutzes der personenbezogenen Daten im Rahmen einer **Verhältnismäßigkeitsprüfung** nicht zu erteilen sind. Im Folgenden wird auf die praxisrelevanten Kriterien der **Erforderlichkeit** und **Angemessenheit** eingegangen:
 - Hier ist zunächst auf das **Kriterium der Erforderlichkeit** hinzuweisen. Hierbei ist zu beachten, dass ein Eingriff in das Datenschutzrecht nur in der jeweils gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden darf!
 - Obwohl der bzw. die private Informationspflichtige bereits den Antragsgegenstand (Vorliegen personenbezogener Daten und Umfang der Information) eruiert hat, wird Folgendes empfohlen: Es ist nochmals zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die Anzahl der betroffenen Personen bzw. die Datenmenge pro Person tatsächlich erforderlich ist, um das Informationsbegehren zu beantworten. Gegebenenfalls können nämlich nicht vom Antrag

umfasste personenbezogene Daten von einer zugänglich zu machenden Information (wenn möglich) getrennt bzw. separiert werden.

- Ist die Offenlegung der personenbezogenen Daten für die Zugänglichmachung der Informationen jedoch Teil des Antragsgegenstandes, so könnte erwogen werden, ob zu diesem Zweck auch die Offenlegung von (vollständig oder teilweise) unkenntlich gemachten **personenbezogenen Daten** (dies kann je nach Eingriffstiefe in die betroffenen Schutzgüter mehr oder weniger geboten sein) hinreichend ist oder ob dies ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Informationsfreiheit wäre (zur Güterabwägung siehe die nachfolgenden Prüfschritte).
- (*Kapitel VI, Punkt 4c (Güterabwägung)*) In einem weiteren Schritt sind nunmehr die beiden kollidierenden Interessen in einen **angemessenen Ausgleich** zu bringen und ist eine **Güterabwägung von dem bzw. der privaten Informationspflichtigen** vorzunehmen. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, die (potentielle) Eingriffstiefe in das Recht auf Informationsfreiheit einerseits und in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten andererseits im jeweiligen Einzelfall zu ermitteln. (*Indikatoren für verschiedene Schutzgewichtungen finden sich im Kriterienkatalog im Anhang*).
 - In diesem Zusammenhang sind **sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen**. Neben datenschutzrechtlicher Interessen sind auch andere Geheimhaltungsgründe iSd. § 6 IFG mitzuberücksichtigen (auf diese wird in diesem Leitfaden jedoch nicht eingegangen).
 - Zu beachten ist, dass das **Interesse auf Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten überwiegen muss**, um eine Nicht-Erteilung von Informationen rechtfertigen zu können. Bei einem Interessengleichstand würde die begehrte Information zu erteilen sein.
 - Um für einen angemessenen Interessenausgleich sorgen zu können, kann an dieser Stelle überlegt werden, ob bestimmte personenbezogene Daten unkenntlich gemacht (zB geschwärzt) werden und die Information somit nur teilweise erteilt wird.

- (Kapitel VII) Ist das der Fall, so muss allerdings überprüft werden, ob damit ein **unverhältnismäßig hoher Aufwand** für den bzw. die private:n Informationspflichtige:n verbunden sein könnte.

11. (Kapitel V, Punkt 2c (Unverhältnismäßigkeit)) Würde durch die Erteilung der begehrten Information eine **unverhältnismäßige Beeinträchtigung** des bzw. der privaten Informationspflichtigen einhergehen (unter nunmehriger Rücksichtnahme des Ergebnisses der Interessenabwägung)? 

12. ERGEBNIS: Sind diese Prüfschritte geklärt, so sind die begehrten Informationen entweder

 **vollständig zu erteilen** (Achtung! Es können andere Geheimhaltungsgründe gegen eine Erteilung sprechen),

- Eine (angehörte) betroffene Person ist über die Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten grundsätzlich zu informieren/verständigen

 **teilweise zu erteilen bzw. teilweise nicht zu erteilen** (evtl. in teilweise unkenntlich gemachter Form),

 - Informationswerber:in ist Information teilweise zu erteilen und über den nicht erteilten Teil zu informieren/verständigen

- Sollten personenbezogene Daten eines bzw. einer Dritten offengelegt werden, so ist dieser bzw. diese darüber grundsätzlich zu verständigen

 **oder vollständig nicht zu erteilen** (mögliche frühzeitige Ausstiegspunkte sind an entsprechender Stelle gesetzt).

- Informationswerber:in ist über Nicht-Erteilung zu verständigen
- Empfohlen wird auch die Verständigung einer angehörten betroffenen Person

13. (Kapitel V, Punkt 2h) RECHTSSCHUTZ: Im Fall der **(teilweisen) Nicht-Erteilung** der begehrten Information kann die informationswerbende Person binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist zur Informationserteilungen einen Antrag auf Entscheidung der Streitigkeiten durch das zuständige Verwaltungsgericht stellen.

C. Prüfschema zur proaktiven Informationspflicht

Legende:

 Mögliche frühzeitige Ausstiegspunkte: Bei entsprechender Beantwortung der Frage ist nicht (verpflichtend) proaktiv zu veröffentlichen.

 **Achtung!**

1. (Kapitel IV, Punkt 2b) Bin ich ein informationspflichtiges Organ das der proaktiven Informationspflicht unterliegt?
 - Private Informationspflichtige unterliegen nicht der proaktiven Informationspflicht 
 - Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner:innen unterliegen nicht der proaktiven Informationspflicht 
2. (Kapitel IV, Punkt 1b und Punkt 2b) Bei welchen Informationen im Datenbestand des informationspflichtigen Organes handelt es sich um Informationen von allgemeinem Interesse?
 - Sind die Informationen von allgemeinem Interesse bereits vor dem 1. September 2025 entstanden bzw. waren diese vor diesem Zeitpunkt vorhanden und verfügbar? 
 - Sind die Informationen von allgemeinem Interesse ab dem 1. September 2025 entstanden und beinhalten diese personenbezogene Daten? In welchem Umfang beinhalten diese Informationen personenbezogene Daten?
 - Wurden die Informationen von allgemeinem Interessen vom informationspflichtigen Organ selbst erstellt oder in dessen Auftrag erstellt (Zuständigkeit)?
3. (Kapitel III, Punkt 4b) Wurden die Informationen von allgemeinem Interesse bereits in einem besonderen öffentlichen elektronischen Register iSd. § 16 IFG zulässigerweise veröffentlicht? 
4. (Kapitel VI) **Auf Grundlage der festgestellten Faktenlage** hat das informationspflichtige Organ für jede Information von allgemeinem Interesse grundsätzlich eine **Interessenabwägung zwischen dem Informationsinteresse (optional auch das Interesse auf Meinungsäußerungsfreiheit) und dem Interesse der Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten** vorzunehmen (Die Interessenabwägung hat dabei auf sämtliche Umstände des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen):
 - (Kapitel VI, Punkt 3) Das informationspflichtige Organ kann prüfen, ob eine gesetzliche Bestimmung gemäß § 6 Abs. 1 UA 2 IFG besteht, die das Veröffentlichen der zu

prüfenden Informationen von allgemeinem Interesse samt den darin enthaltenen personenbezogenen Daten anordnet. In diesem Fall muss keine **Interessen- und Güterabwägung** durchgeführt werden.

<<Ist das nicht der Fall, so steht das informationspflichtige Organ vor folgendem Problem>>

⚡ Das (teilweise) Nicht-Veröffentlichen Informationen von allgemeinem Interesse würde grundsätzlich einen Eingriff in die Informationsfreiheit der Öffentlichkeit und damit eine pflichtwidrige rechtfertigungsbedürftige Maßnahme gegen die proaktive Veröffentlichungspflicht darstellen.

⚡ Das (teilweise) proaktive Veröffentlichen der Informationen von allgemeinem Interesse würde grundsätzlich einen **Eingriff in das (Grund-)Recht auf Schutz personenbezogener Daten** darstellen.

- (Kapitel VI, Punkt 4 c („harm test“)) In diesem Sinn würde die proaktive Veröffentlichung der Informationen von allgemeinem Interesse (es wurde ja bereits eruiert, dass diese personenbezogenen Daten enthalten) im Sinne des „harm tests“ jedenfalls eine (rechtfertigungsbedürftige) tatsächliche Beeinträchtigung des Schutzes personenbezogener Daten bedeuten, da die Offenlegung des höchstpersönlichen Schutzgutes personenbezogene Daten gegenüber einem bzw. einer Dritten zwingend mit einem tatsächlichen Kontrollverlust für die betroffene Person einherginge und unumkehrbar ist.

<<Dieses Problem kann gelöst werden, indem das informationspflichtige Organ eine Verhältnismäßigkeitsprüfung bzw. Güterabwägung durchführt>>

- (Kapitel VI, Punkt 4c (Verhältnismäßigkeit)) Das informationspflichtige Organ hat zu prüfen, ob die begehrten Informationen aufgrund des Schutzes der personenbezogenen Daten im Rahmen einer **Verhältnismäßigkeitsprüfung** nicht proaktiv zu veröffentlichen sind (im Folgenden wird auf die praxisrelevanten Kriterien der **Erforderlichkeit** und **Angemessenheit** eingegangen).

- Hier ist zunächst auf das **Kriterium der Erforderlichkeit** hinzuweisen. In diesem Rahmen ist hervorzuheben, dass ein Eingriff in das Datenschutzrecht nur in der jeweils gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden darf.

Steht fest, dass und in welchem Umfang die proaktiv zu veröffentlichenden Informationen tatsächlich personenbezogene Daten beinhalten, so könnte

erwogen werden, ob die Offenlegung von (vollständig oder teilweise) **unkenntlich gemachten personenbezogenen Daten** (dies kann je nach Eingriffstiefe in die betroffenen Schutzgüter mehr oder weniger geboten sein) hinreichend ist oder, ob dies ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Informationsfreiheit wäre (zur Güterabwägung siehe die nachfolgenden Prüfschritte).

- In einem weiteren Schritt sind nunmehr die beiden kollidierenden Interessen in einen **angemessenen Ausgleich** zu bringen und ist eine **Güterabwägung** vorzunehmen. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich die (potentielle) Eingriffstiefe in die Informationsfreiheit einerseits und in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten andererseits im jeweiligen Einzelfall zu ermitteln (*Indikatoren für verschiedene Schutzgewichtungen finden sich im Kriterienkatalog im Anhang*).
- In diesem Zusammenhang sind **sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen**. Neben datenschutzrechtlicher Interessen sind auch andere Geheimhaltungsgründe mitzubersichtigen (auf diese wird in diesem Leitfaden jedoch nicht eingegangen).
- Zu beachten ist, dass das **Interesse auf Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten überwiegen muss**, um eine Nicht-Veröffentlichung von Informationen rechtfertigen zu können. Bei einem Interessengleichstand würden die Informationen proaktiv zu veröffentlichen sein.
- Um für einen angemessenen Interessenausgleich sorgen zu können, kann an dieser Stelle überlegt werden, ob (bestimmte) personenbezogene Daten unkenntlich gemacht (zB geschwärzt) werden und die Information somit nur teilweise proaktiv veröffentlicht wird.
 - (*Kapitel VII*) Ist das der Fall, so muss allerdings überprüft werden, ob damit ein **unverhältnismäßig hoher Aufwand** für das informationspflichtige Organ verbunden sein könnte

5. **ERGEBNIS:** Sind diese Prüfschritte geklärt, so sind die zu prüfenden Informationen von allgemeinem Interesse



vollständig proaktiv zu veröffentlichen (Achtung! Es können andere Geheimhaltungsgründe gegen eine proaktive Veröffentlichung sprechen)

-  teilweise proaktiv zu veröffentlichen bzw. teilweise nicht proaktiv zu veröffentlichen
(evtl. in teilweise unkenntlich gemachter Form)
-  oder vollständig nicht proaktiv zu veröffentlichen (mögliche frühzeitige
Ausstiegspunkte sind an entsprechender Stelle gesetzt)

D. Kriterienkatalog für die Interessenabwägung

Der Kriterienkatalog dient als **Hilfestellung** für informationspflichtige Stellen für eine (etwaig) vorzunehmende Interessenabwägung.

Zu diesem Zweck werden nachfolgend für die beiden Rubriken „**Informationsinteresse**“ (siehe Tabelle I.) und „**datenschutzrechtliche Interessen**“ (siehe Tabelle II.) *demonstrativ Kategorien* aufgelistet, in denen jeweils *demonstrativ Faktoren bzw. Beispiele* mit grundsätzlich **erhöhtem** und grundsätzlich **verringertem Schutzgewicht** genannt werden. Die Auflistung beschränkt sich dabei bewusst auf eine demonstrative Aufzählung von Faktoren und Beispielen, da es bei der Abwägungsentscheidung immer auf die **Umstände des Einzelfalls** ankommt. Mit dem Kriterienkatalog kann die informationspflichtige Stelle somit **Anhaltspunkte für die Eingriffstiefe** in das jeweilige rechtlich geschützte Interesse finden, und damit beurteilen, ob eine Interessenabwägung eher in die eine oder andere Richtung ausschlagen wird.

Die **Kategorie für die Rubrik „Informationsinteresse“** lautet „*Betroffene Schutzobjekte*“.

Die **Kategorien für die Rubrik „Datenschutzrechtliche Interessen“** lauten: „(Grund-)Rechtsträger (betroffene Personen)“, „Betroffene Schutzobjekte (personenbezogene Daten)“, „Mögliche Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffene Person (tatsächlich oder potentiell)“ sowie „Modalität des Eingriffs“.

I. Eingriffsintensität Informationsinteresse	
Betroffene Schutzobjekte (proaktiv zu veröffentlichende Informationen iSd. IFG)	
Informationen im „ öffentlichen Interesse “ (nach der Rechtsprechung des EGMR; nicht zu verwechseln mit Informationen im allgemeinen Interesse) haben grundsätzlich <u>eine erhöhte Schutzgewichtung</u>	

II. Eingriffsintensität Datenschutzrechtliche Interessen	
(Grund-)Rechtsträger (betroffene Personen)	
(Grundsätzlich) erhöhtes Schutzgewicht	(Grundsätzlich) verringertes Schutzgewicht
Besonders schutzbedürftige Personen (zB Kinder)	Informationen über juristische Personen

	Informationen über sogenannte „ <i>public figures</i> “
	Sonderfall: Informationen über verstorbene Personen (kein Recht auf Datenschutz; jedoch evtl. Recht auf postmortalem Persönlichkeitsschutz)
Betroffene Schutzobjekte (personenbezogene Daten)	
(Grundsätzlich) erhöhtes Schutzgewicht	(Grundsätzlich) verringertes Schutzgewicht
Personenbezogene Daten, die betroffene Personen (objektiv) als persönlicher betrachten (zB Finanzdaten, Standortdaten etc.)	Bereits zulässigerweise veröffentlichte personenbezogene Daten
Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 DSGVO)	Unkenntlich gemachte personenbezogene Daten (zB geschwärzt)
Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO)	Personenbezogene Daten, die der Sozialsphäre (zB Berufssphäre) zuzurechnen sind
Personenbezogene Daten, die im Wirkungsbereich der informationspflichtigen Stelle datenschutzrechtlich unrechtmäßig verarbeitet werden (etwa weil diese bereits hätten gelöscht werden müssen)	
Mögliche Konsequenzen einer Offenlegung für die betroffene Person (tatsächlich oder potentiell)	
○ Finanzielle Verluste ○ Mögliche Rechtsfolgen für die betroffene Person ○ Möglicher Ausschluss oder Diskriminierung der betroffenen Person ○ Risiken für die Freiheit, die Sicherheit, die körperliche und geistige Unversehrtheit oder das Leben von natürlichen Personen ○ Mögliche Verleumdung	
Modalität des Eingriffs	
Informationserteilung auf Antrag grundsätzlich weniger eingriffsintensiv als proaktive Veröffentlichung (jedoch Beurteilung im Einzelfall)	

